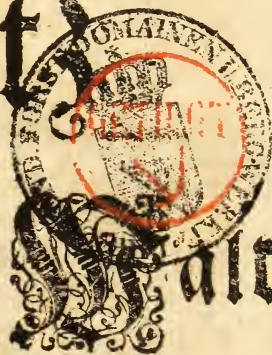


Wärc = Dürstlichen

Wärc = Dürstlichen



Forst- und Wald-

Auch

Weid- Werts- Jagd- und
Fischeren.

Bedräng.



Gedruckt zu Heidelberg/ durch Johann Mayer/ Chur- Pfalz
Hof- und Universitäts- Buchdrucker / 1711.

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876



S In Gottes
Gnaden / Wir /
Johann Wil-
helm / Pfaltz-Gräf bey
Rhein / des Heil. Römischen
Reichsertz-Truchsaß und
Chur-Fürst / auch in denen
Landen des Rheins / Schwaben /
) 2 ben /



ben / und Fräncischen Reich-
tens Fürseher und Vicarius,
in Bayern / zu Düllich / Cle-
ve und Berg-Hertzog / Fürst
zu Nörß / Graf zu Seldens/
Sponheim / der Marck und
Ravensperg / Herr zu Ra-
venstein 2c. 2c. Thun hiermit kund
und zu wissen : Nachdem Wir bey
Antrettung unserer Churfürstl. Regie-
rung wahrgenommen / in was vor ei-
nen mercklichen Abgang und Ruin / die
in unserm Churfürstenthum / und Lan-
den / befindliche Waldungen / Wild-
bahnen / und Fischeren gerathen / auch
bey



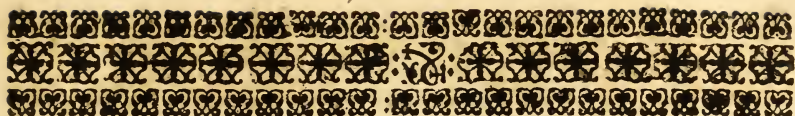
bey denen eingefallenen Kriegs=Troublen/
 noch mehrers devastirt und verdorben
 worden; und dannenhero nöthig erach=
 tet/ daß zu besserer Unterhaltung/ so wohl
 Unserer Försten und Wild=Bahnen/ als
 auch Unserer getreuen Unterthanen eigen=
 thumlicher Wälden / eine solche Richtig=
 keit und Verfassung gemacht werde / da=
 mit allem besorgenden Ruin vorgebogen/
 die Gehölze in rechtem guten Stand un=
 verwüstet / und unerödet gehalten/ auch
 also genuzet / und gebrauchet werden /
 daß hiernechst an Bau= und Brenn=
 auch andern Bau= Material- und aller=
 hand Sorten / Holzwerck kein Mangel
 erscheinen / sondern durch gebührlich=
 und rechte Heegung und Schonung/ ein
 immerwährender fortgängiger Nuß ge=
 schafft / insonderheit aber / auch das ho=
)(3
he



he und niedere Weydwerck insgesambt
also geföhrt werde / daß daraus kein Ab=
gang Unserer Wildbahnen / und Ver=
treibung des Wildprettts verursachet / viel=
mehr aber / Uns zum Besten erhalten /
und zu rechtmässigem Gebrauch genos=
sen werden möge. Daß Wir nach reiff=
lichem überlegen / gegenwärtige Forst=
Wald= Jagd= Weydwercks= und Fische=
rey= Ordnung verfassen / und in öffentli=
chem Druck / zu jedermännigliches
Wissenschaft bringen und aus=
gehen lassen.



Register



Register /

Über die Articulos dieser Forst=Wald= und
Jagd=Ordnung.

Erster Theil.

Artic. I.

¶ Vom Ambt eines Forst=Meisters / und Ober=Forsters insonderheit.

II.

Vom Ambt der Forst=Knechten / Hünersängern / Hasensauthen / und dergleichen Personen.

III.

Von Einschickung der Specificationen von denen Salz=Lacken / Auer= und Birck=Hahnen / ingleichen der Brunfft=Registern / auch Quartal Wildpretts=Vergleichnussen.

IV.

Welcher gestatten die Forst=Bediente / Forst=Knechte / Hünersängere / und dergleichen / in ihren Dienst=

ARNO
ARNO
ARNO

Register.

Dienst-Verrichtungen versicherte bekannte Leuth halten / und solche in Pflicht nehmen lassen sollen.

V.

Von demjenigen / so die Forst-Meistere / Ober- und Wald-Förstere / auch Forst-Knechte insgemein so dann Hu-Männer und Rhein-Graffen / in acht zu nehmen haben / und ihnen zu verrichten stehen. Auch daß ihnen / so bald nach der Annehmung und Pflichtleistung / ihre schriftliche Bestallungs-Brieffe eingeliessert werden sollen.

VI.

Welcher gestalt die Gränzen / Förste / und Wild-Bähne beritten / ingleichen wie Bänn- und Mark-Steine / auch Lochen / und Semarckungen / in acht genommen / und aufgezeichnet / so dann von 3. Jahren zu drey Jahren die Umgang gehalten werden sollen / nicht weniger wie die Ober-Beambte sich disfalls zu verhalten.

VII.

Wann sich wegen Adelicher / und anderer Personen / auch angränzenden Obrigkeiten / oder der Gemeinden Waldungen Mängel befinden / wie man sich darinn zu verhalten.

VIII.

Unversteinte Gränzen ordentlich zu versteimen.

IX. Stamm-

Register.

IX.

Stamm-Geld / und Zehrung der Forst-Bedienten in Anweisung des Geholzes betreffende.

X.

Forst-Bediente sollen sich keine / in ihren Bestellungen nicht insonderheit begriffene Beynuzung zu eignen.

XI.

Verpartirung des Wildprets sambtlichen Forst-Bedienten / Forst-Knechten / Hüner-Fängern / Hasen-Fauthen und dergleichen verboten. Auch daß die Wirtbe Ihnen kein Wildpret / so wohl hoch / als nieder / abkauffen / oder zurichten / sondern gehöriger Orthen anzeigen sollen ; Und wie es mit denen Wildprets-Fällen zu halten seye.

XII.

Forst-Bediente / wann Sie von ihren Diensten abgehen / sollen ihren Successoren / von allen Schrifften / ergangenen Befehlichen und Verordnungen / wie auch sonsten richtige Auslieferung thun / oder wann Sie Versterben / soll es von ihren Erben geschehen.

XIII.

Der Forst-Bedienten Zehrungen / und Dixton-Gelder in herrschafflichen ordinair- und extra-ordinair Geschäften betreffende.

)()(

XIV.

Register.

XIV.

Weid = Wercktreiben / Weid = und Wecherich = Nies-
fung / Beholzung / Fischen und Krebsen / soll ohne
Ehur = Pfalz speciale Ordre und Verwilligung nie-
mand / auch die folge mit Hunden und Büchsen denen
jenigen / welche solche nicht hergebracht / nicht gestat-
tet werden. Ingleichen wie es / racione besagter folg
bey denen / welchen solche gestattet wird / zu halten.
Item / welcher gestalt diejenige / denen das Jagen
verwilligt / oder solches berechtiget seynd / sich dessen zu
gebrauchen / und in denen Wein = Bergen / Feld = und
Garten = Früchten keinen Schaden thun sollen.

XV.

Sämtliche Forst = Bediente / sollen bey Straff
der Cassation / an Rügen / und Frevel nichts ver-
schweigen / niemand einen Nachlaß thun / oder sich mit
Ihm vertragen. Item Selbst = Geschoß und vergiffts-
te Kugel verboten.

Zwenter Theil.

Artic. XVI.

Wie es mit Aufbreutung wüster und öeder Felder
zu halten.

XVII.

Bau = Brenn = Zaun = Laub = und ander Holz zu
hauen

Register.

hauen denen jenigen / die es berechtigt / auf gewisse
Maasß erlaubt.

XVIII.

Zwischen Michaelis und Georgii Tag / in welcher
Zeit die Waldungen offen / soll das angewiesene Ge-
hölz hinweg geschafft / das Reisig = Gipffel = Holz / und
Aster = Schläge aufgemacht / und aufgeräumt werden.

XIX.

Von schädlichem Wald = Brennen / und Hacken /
wie auch Eigenmächtigem abhauen und verkauffen des
Gehölzes ; Ingleichen wie in denen erlaubten Hack =
Wäldern die Fruchtbare Eichen stehen / oder die junge
aufgebracht werden sollen. Item / von dem schädli-
chen Wald = Brennen / so von denen Gemeinden / Hirten
oder Schäfern geschicht / wovon unten Artic. 59. ein
mehrers verordnet ist.

XX.

Des Eichen = Holztes / soll / so viel möglich / ver-
schonet werden.

XXI.

Von Pflanzen / und Aufbringung der Eich = Bäu-
men / Bewahrung der Waldungen / Handhabung
der Lehen = Waldungen.

Register.

XXII.

Bey Verkaufung Brenn-Holzes / soll der jungen Eichen verschont werden.

XXIII.

Rüsten- und Alschon-Holz / soll zu gemeinens Gebrauch nicht angewendet / sondern gespart werden.

XXIV.

Wie es mit Abgebung Bau-Holzes in denen Gemeinen Waldungen zu halten / und der vorhabende Bau zuvor von Schultheissen/Vericht/und Bau-verständigen zu überschlagen; Auch mit Steinen Knies-hoch aus dem Boden zu mauren / und wo wenig Eich-Holz vorhanden / ein mehrers nicht / als was ins Wetter kombt anzuweisen.

XXV.

Jährlich nur zweymal Bau- und Brenn-Holz / als im Octobr. und Febr. anzuweisen; Aus jedem Oberambt ein Haupt-Specification einzuschicken / auch wie es damit ratione der Gemeinen Waldungen zu halten.

XXVI.

Welcher Gestalt alles abgebende Holz in denen Herrschaftlichen Waldungen / von denen Verrechnenden und Forst-Bedienten gewaldaret werden soll. Und wie die verkauffte Schläg rings umbher gleichfalls mit der Wald-Art abzuzeichnen. Wie nicht weniger die connivirende und nachlässige Forst-Knechte deßfalls abzustraffen.

Register.

XXVII.

An was Orthen deren Waldungen/ und in welchem
Schein das Holz gefällt werden solle.

XXVIII.

Wann auffer der Zeit/ Bau-Holz gehauen werden
muß/ wie es alsdann damit zu halten.

XXIX.

Denen Gemeinden das Eigenwillige Holz-Hauen
in ihren Eigenthümlichen; Ingleichen andern fremb-
den Waldungen/ wo Chur-Pfalz die Jagt-Gerechtig-
keit hergebracht/ verboten/ und sollen sich durch die
Forst-Bediente antweisen lassen. Von dem fallenden
Holz vor Gnädigste Herrschafft/ sollen die Forst-Be-
diente kein Stamm-Geld/ von andern aber solches
zu genießen haben.

XXX.

Die Forst-Bediente/ sollen über die verwilligte
Anzahl keine mehrere Stämme antweisen. Es soll auch
kein Stamm-Holz/ so mit der Wald-Art nicht ge-
zeichnet/ abgehauen werden.

XXXI.

Welcher gestalt das gesunde Holz gefällt/ und
vom Platz geführet; Ingleichen kein verwilligtes Bau-
Holz verbrennt/ verkauft/ oder sonsten wohin ver-
wendet werden soll.

XXXII.

Wie hoch ob dem Boden die Stämme abzuhausen/
auch denen anderen Bäumen kein Schade zugefüget/
und

Register.

und wo es Bergigt / am untersten Orth zu erst angefangen werden soll.

XXXIII.

Wie sich die Verrechende / und Forst-Bediente bey Veraccordirung des zu verkauffen verwilligten Bau- und Floß-Holzes zu verhalten. Auch wie bald dergleichen Holz aus dem Wald zu verschaffen.

XXXIV.

Wie sich die Forst-Bedienten bey Verkaufung des Schlag-Holzes zu verhalten.

XXXV.

Das Holz in denen am Neckar gelegnen Orthen / soll gesparet werden.

XXXVI.

Das Zimmern des Holzes in denen Wäldern verbotten.

XXXVII.

Welcher gestalt sich die Verrechende / und Forst-Bediente mit Verkauf-Untweiß-Hau- und Aufmachung des Brenn-Holz / zum Herrschafftlichen / und der Underthanen Behuf / zu verhalten.

XXXVIII.

Forst-Meistere / Ober-Förstere / und Forst-Knechte /

Register

Knechte sollen Achtung geben / daß das Brenn-Holz nicht Unschüzig verbrannt werde.

XXXIX.

Verordnung / wie es mit deren Rätben / und anderen Bedienten Bestallungs-Sold zu halten.

XL.

Zu welcher Zeit / und in wessen Beyseyn / denen Unterthanen / welchen von alters her / von der Herrschafft das Brenn-Holz mitgetheilt worden / solches außzugeben.

XLI.

Wann die junge Schläge zu = und wieder aufgethan werden sollen. Auch wie sich sonst wegen des ein-treibenden Viehes / und Grasens halber zu verhalten.

XLII.

Ein jeder soll sein Holz-Gaab zum verbrennen / und nicht zu anderm Gebrauch verwenden.

XLIII.

Die Gemeinden sollen in ihren eigenen Waldungen / und Holz-Büschen / kein Gehölz ohne Vorwissen / und Beyseyn der Forst-Bedienten verkauffen.

XLIV.

Bestrafung derjenigen / so ohnerlaubt Bau-
und

Register.

und Brenn = Holz hauen / auch Ab = Holz hinweg-
nehmen.

XLV.

Wann das Brenn = Holz aus denen Wäldern zu
schaffen.

XLVI.

In welcher Maasß das Brenn = Holz gehauen wer-
den soll.

XLVII.

In eben solcher Maasß soll auch das Herrschafftli-
che Brenn = Holz gehauen / und schleunigst fortgebracht
werden. Item / Bestrafung der Frohner / welche
Holz liegen lassen.

XLVIII.

Bestrafung derjenigen / so Brenn = Holz ent-
swenden.

XLIX.

Neue Holz = Weeg verboten.

L.

Von Wind = Fälln / Schnee = Brücken / Affter-
schlägen / und andern abgängigem Holz.

LL

Von Büchen = auch andern Laub = und Weich-
holz / als Bircken / Erlen / ic.

Register.

LII.

Von Kiefer = Holz.

LIII.

Von Wagner = Holz.

LIV.

Von Pfahl- und Schindel-Holz / auch Säg-Plö-
chern.

LV.

Vom Harken.

LVI.

Von Hagen / Einschlägen und Rottbüschen.

LVII.

Von Besem = Reiß hauen.

LVIII.

Viehe treiben in die gebannte / und verbottene Häge
und Wälder / straffbar. Ingleichen das Feuer anlegen
an die Bäume.

LIX.

Welcher gestalten sämtliche Bediente / Schult-
heise / Anwälde / Bürgermeister e und sonstn jedermän-
niglich in Stätten und Dörffern / bey spührendem Brand
sich zu verhalten. Item / die Hirten / Schäfer / und deren
Gesinde in Pflicht zu nehmen / selber kein Feuer anzule-
gen;

)()()

Register.

gen; sondern wann sie Brand sehen / solchen so gleich lö-
schen / oder anzeigen / auch die Thäter / so sie selbige wissen /
nahnhaft machen sollen.

LX.

Reisen in die Wälder und junge Schläge / worin
auch keine Schaafe zu dulden / gehen zu lassen / ist straff-
bar. In Dorn- und Feld-Hecken aber erlaubt.

LXI.

Bestrafung der Schäfer / welche mit ihren Heer-
den Schaaften / oder Hämelen in verbottene Wälder
fahren.

LXII.

Vom Wiedschneiden.

LXIII.

Wiedschneiden denen Forst-bedienten verboten.

LXIV.

Ohne Erlaubnus eigen-Lehen- oder Zins- Wälder /
wie auch Rottbüsche / Egerten und Heyden von neuem zu
reuten / oder zu brennen / verboten.

LXV.

Vom Kohlen brennen.

LXVI.

Vom Kohlen verkauffen / auch Wider-Pluffrau-
ren der Kohl-Plätzen / und deren selbst Bannen vor dem
Vieh.

LXVII.

Register.

LXVII.

Von Holz-lesen und schneiden.

LXVIII.

Vom Bäum-schelen / Rinden machen / und welcher-
gestalt solches erlaubt / die wilde Obst- und Kirschbäum-
ingleichem an Eichen / und Buchen / so viel Stamm- oder
Häg-reiser / als möglich stehen zu lassen. Und wie sich die
Forst-bediente dabey zu verhalten. Item / der Rinden-
und Lohe-Handel verbotten.

LXIX.

In Sammlung Leßholzes sollen keine Nerze / Hap-
pen / Beyle / noch andere Waffen mit in die Wälder ge-
nommen / auch zum Laub-raumen / keine eiserne Rechen /
oder Schaufel gebraucht werden.

LXX.

Vom Bast-machen.

LXXI.

Vom Neckerich / wann solches von denen Verrechen-
den / und Forst-bedienten besichtigt werden soll.

LXXII.

Ohnerlaubtes Einschlagen der Schweinen in die
Waldungen verbotten.

LXXIII.

Welcher-gestalt die einschlagende Schweine / sowohl
) () (2 in

Register.

in die Herrschafftliche als gemeine Waldungen/zu Verhütung Unersehlts / mit einem gewissen Märck-Eisen gebrennt werden sollen. Item / daß jedesmahl nach advenant, zur Nahrung und Auffenthalt des Wildpratts etwas äckerich abgehentt werde.

LXXIV.

Ungebührlich suchender Vorthail im Schwein-Ein-schlagen verboten.

LXXV.

Wann äckerig übrig/welcher gestalt selbiges von denen Verrechenden Bedienten zu besichtigen und zu verkauffen. Item / daß die Mastung niemahl überhaupt/ sondern auff ein gewisses Quantum an Schweinen / und auff eine gewisse determinirte Zeit verkauft werden solle. An Ort und Enden/wo anbrüchige Schweine seynd/ keine zu erhandlen.

LXXVI.

Wie mit denenjenigen Hirten/welche äckerich Schweine verliehren/oder verwahrlosen / zu verfahren.

LXXVII.

Das Aufflesen des Eichen- und Buchen-äckerichs/ auch der Haselnüssen/und wilden Obstes verboten / das Obst-lesen/ aber denen Forst-Knechten auff gewisse Maß ve. stattet.

LXXVIII.

Wie weit / und zu was Zeiten der Viehe-Trieb und Weid-

Register.

Weidgang / in-oder ausländischen Gemeinden/ oder son-
derbaren Personen/ zugestatten.

LXXIX.

Denen Forst-bedienten werden die Herrschaftliche
unverliehene / auch die neu-anzurichten seyende Vieh-
W:iden anbefohlen.

LXXX.

Von Außgrabung wilder Obst-Bäumen.

LXXXI.

Von Hopffen-Sammlung.

LXXXII.

Von Immen-aufbauen.

LXXXIII.

Von Bergwercken / Kalck und Stein-Gruben/ auch
Hafner-Erd / und andern Erd-Gruben.

LXXXIV.

Unzeitige Erweiterung / und Ausbreitung der im
nechst vorhergehenden Titulo gemeldten Gruben ver-
botten.

Dritter Theil.

Artic. LXXXV.

Wildpratts-Diebereyen/ deßgleichen Verbehler/ und
Participanten/ nach der zu End angetruckten Con-
stitution

Register.

Stituation anzusehen. Item/ etliche benennnte Casas, wie selbige daserstemahl mit einer Geld-Straff belegt werden sollen. Item/ Dratt-Schlingen auff Haasen/ Dachs und Marter verboten.

LXXXVI.

Ordnung wegen der Hirten/ und Feld-Hütern/ auch sonst jederman / welcher in denen Wäldern arbeitet/ wann sie einen Schuß hören / jemand mit Rohren oder sonst verdächtig sehen/ wie sich zu verhalten.

LXXXVII.

Unterläuffere/ und andere / so mit Wildprät Handlung treiben/ wie sie in Pflichten zu nehmen. Item/ wie die Underthanen mit denen findenden Hirsch- Gewicktern sich zu verhalten.

LXXXVIII.

Bespannte/ oder geladene Büchsen in denen Waldungen und Wildfuhren zu tragen / verboten.

LXXXIX.

Ingleichen das verdächtige Herumbgehen / und Durchstreichen in denen Waldungen verboten.

X C.

Die Sez- und Brunfft-Zeit über seynd die Waldungen verschlossen / und von männiglich zu meiden.

Item/ von Haasen hägen/ wobey das Haasen-fangen mit

Register.

mit hehen / lausen / abschrecken / oder tröthen verbotten
wird.

XC I.

Vom Luderführen / wie auch Wolffs-Fuchs- und an-
deren Fallen / wann solche genommen werden.

XC II.

Vom Feder-Wildprät / und wie diejenige / wegen
Ausnehmung der Jungen / und Verderbung der Eyer /
Ingleichen so selbiges schieffen / das erstemahl angesehen
werden sollen. Item das Ant-Vogel ludern / und ägen /
wie auch Vogel-Schneisen anrichten / Dratt-Schlingen /
und Rückstellen verbotten. Ingleichen auff was Weiß
stehende Hunde erlaubt / Treib-Zeug und Tyras aber
nicht zu gestatten.

XC III.

Von abgegangenen / oder abgeschafften Hünere-
fängerem / und deren Jungen / welche mit denen ihnen
vorhin ertheilten Patenten annoch herum gehen. Auch
daß wehrender Vacanz kein Beampter sich deß Hünere-
fangens / und Haasen-schieffens bedienen soll.

XC IV.

Von wilden Tauben / Grammetts- und andern
Vogel-Heerden.

XC V.

Vom Lerchen- und Fincken- aufschlagen.

XC VI.

Register.

XCVI.

Von Falken / Blausüssen / Habichen / und Habichlein / Melanen / Stein-Adlern / Stockgeyern /c.

XCVII.

Von Haltung der Herrschafftlichen Hunden. Von Schäfer-Hunden / auch Metzger-Hunden / und wie sich in Durchpassirung der Wälder und Wildfuhren damit zu verhalten. Item / welchergestalt die Unterthanen ihre eigenen Hunden Querschrügel anheften sollen. Und was massen deßfalls die connivirende / oder nachlässige Forst-Knecht anzusehen.

XCVIII.

Von Obst-Bäumen in denen Wäldern und Wildfuhren.

XCIX.

Von unordentlichem Überschlagen und Betreiben der Schäferenen / auch Verschonung der gehägten Waldungen / mit Schaaff- und Heiß-Trieb.

C.

Von Fröhnen / so die Unterthanen bey denen Wildhagen / Lezaunung verbannter Wälder / Baumaufgraben / Salzlacken / und Träncken zu raumen schuldig. Item / welchergestalt die Wild-Häge in acht zunehmen.

CI.

Von Auffraumung der Pärsch-Begen / und Richtstätten.

CII.

Register

CII.

Von Überführung des Wildpräts.

CIII.

Von denen Salzlacken/und wie sich wegen des dazu nöthigen Salzes / so wohl die Verreckende als Forst-Bediante ins künfftige zu verhalten.

CIV.

Von Verbäg und Verjäumung der Underthanen Felder.

CV.

Welcher gestalten die Früchten verhütet werden sollen.

CVI.

Wie der Hirten Hunde beschaffen seyn sollen / und wie weit sie sich derselben bedienen mögen; das Schiessen aber / auffer mit Pistolen/Terzerolen und Puserten/wie oben Artie. 105. gedacht/erlaubt.

CVII.

Das Wildprät mit gesangten Hunden zu vertreiben/verbotten; Und welcher gestalten die Forst-Knechte darauff achtung geben sollen.

CVIII.

Bestrafung der Underthanen/so auff Beschreiben / beyhm Jagen nicht erscheinen; Und der Schultheissen/welchieselbige verbehlen; Auch der Forst-Bedienten / die jemand auß Freundschaft/oder gegen Verehrung dimittiren. Worbey das üble Tractiren der Underthanen / de-

)()()()

nen

Register.

nen Forst-Bedienten verboten wird. Item/ wie sich die Ober-Beambten / und Schultheissen / mit Einschickung der Specificationen zu verhalten.

CIX.

Wann Chur-Pfalz in etwas/es habe Nahmen/ wie es wolle / Eintrag geschicht / soll es von jedermänniglich alsobald angezeigt werden.

Vierter Theil.

Von Fischereyen:

Artic. CX.

S Von Fischereyen und Bächen insgemein.

CXI.

Von Forellen-Bächen.

CXII.

Das Holz in den Fisch-Wasseren / soll nicht von denen Wurzeln abgehauen / eingefällt / noch geschlämt werden.

CXIII.

Bestrafung der jenigen/ welche unerlaubt in denen Bächen/ und Wässern fischen/ und krebßen.

CXIV.

Fische / so gefangen werden / und das verordnete Maß nicht haben/ sollen wiederumb ins Wasser geworffen werden.

CXV.

Mit denen kleinen Krebßen soll es auch also / wie in nechst vorherigen Artic. gemeldet / gehalten werden.

Item/

Register.

Item/ Bestraffung derjenigen / so wider beyde Articulos handeln.

CXVI.

Auff die Bäche sollen rechte Netze gebracht/und zu gehöriger Zeit gefischt werden.

CXVII.

Herrnfischer sollen so wenig in denen Bächen/so denen Gemeinden zustehen/fischen/ als die Gemeinden in denen Herrschafftlichen.

Item/ sämtliche Fischere auff dem Rhein / sambt ihrem Gesind sollen in Pflichten genommen werden / der Wildpratts Diebereyen sich zu enthalten. Wann sie dergleichen sehen/anzuzeigen / und kein Schieß-Gewehr mit sich auff's Wasser zu nehmen.

CXVIII.

Bäche/ und Fischwässer / welche die Grängen unterscheiden / sollen in ihrem Gang und Lauff erhalten werden ; Dergleichen sollen die Ober-Beambte daran seyn/ und fleissigst erinnern/ daß/ wo es nöthig/ Rheingrafen verordnet werden.

CXIX.

Wie in frevelbaren Fällen zu verfahren / welcher gestalt die Forst-Knechte und Jagd-Bediante ihre ordentliche Rug-Register zu halten. Dergleichen wann sie Hirten oder Gesind/so peccirt/antreffen/es gleich denen Gemeinden/ und ihren Herzen anzeigen sollen.

Item / wie die verreckende Bediante alle Quartal einen Extract , der noch restirenden Rug-Gelder einzuschicken.

Register.

schicken. Ferners frevelbare Händel / wovon in dieser Wald-Ordnung nichts disponirt ist / desgleichen Wildprät: Diebereyen/præjudicirliche Eingriffe/auch Sachen von Wichtigkeit/und/wo periculum in mora, sollen von denen Forst-Bedienten ohrverzüglich berichtet werden.

CXX.

Was wider das Herrschafftliche Interesse laufft/und die Unterthanen erfahren/denen Forst-und Jagd-bedienten fleissig anzuzeigen. Forst-Bediente sollen gegen die Unterthanen keine Insolenzien brauchen. Item/welchergestalt die Feld-Schützen/ Schäfers / Hirten und sämptliche Unterthanen/wann sie Forst-Knechte/ Hünertänger/ oder Haasenfauthe in denen Feldern mit Hunden jagen/Haasen und Feld-Hüner schießen sehen / oder es sonst erfahren / solches allemahl fideliter anzeigen sollen.

Anhang.

Erzeichnus / was für Wildprät zur hohen / und niederen Jagd gehörig.

Taxa, deß Schieß- oder Fang-Gelds / und welchergestalt solches zu zahlen.

Edict, wornach die Wildprät:Diebe zu straffen.





Erster Theil.

Von dem Ambt / deren Forstmeistern /
Ober-Förstern / und Forst-Knechten.

I.

Vom Ambt eines Forst-Meisters / und
Ober-Försters insonderheit.

Nächstlich soll ein jeder / der
sich für einen Forstmeister und
Oberförster gebrauchen lassen will/
der Forst- und Jagd-Sachen kundig
seyn ; Inmittelst seiner Forst-Ver-
waltung am nechsten / oder wo es
die mehreste Geschäften zu verrich-
ten gibt / seine Wohnung haben / ge-
meiniglich aber gegen denen Gränzen / oder wo es das
Ober-Jäger-Meisterei-Ambt nöthig findet / ingleichen
soll er die Circumferenz und Weiterung jedes Forsts /

zu seiner selbst Erleichterung und Nachricht/wie hernacher bey dem 5ten Punct ausführlicher vermeldet wird/ ordentlich beschrieben haben / wo aber dergleichen Beschreibung nicht vorhanden/die Ober-Aempter mit Zuziehung deren Forst-Bedienten solche förderlich verfertigen/ und ein Exemplar zur Hof-Cammer einschicken sollen.

Sambtliche Förste sollen sie fleissig bereiten / und Uns nirgend einige Schmäherung oder Abbruch geschehen lassen / sondern da dergleichen etwas vorgienge/ solches an das Ober-Jägermeisteren-Ambt sowohl/ als die Ober-Beambte/ und diese es so dann nach Beschaffenheit der Materien/ an die Regierung und Hof-Cammer berichten. Auf die untergebene Förstere/ und Knechte/ auch Wand-Deuthe/ und wer mit denen Försten / Wäldern/ und Jagden zuthun/ sollen sie fleissig Aufsicht haben/ daß sie ihren Diensten redlich/ getreulich und geflissen nachsetzen/ welche fahrlässig befunden / denenselben solches ernstlich untersagen / und diejenige / an denen es nicht verfangen wird / Unserm Ober-Jägermeisteren-Ambt anzeigen/ um solches Uns / die Gebühr darunter zu verschaffen/ umbständiglich zu berichten.

Und gleichwie zu dem Ende / umb sambtliche Forst-Knechte und Wendleuthe so wohl in beständiger Forcht/ und fleissiger Beobachtung Unserer Diensten zu halten/ als auch sonst alle Unterschleiffe und Malversationen zu verhüten / jeder Forst-Meister und Ober-Förster schuldig ist/ vi Officii auf seine eigene Specken alle



le halb Jahr einmahl/ sämptliche unter seiner Inspection
 sende Forsten/ Waldungen/ Grängen/ Wildfuhren/
 und Jagden/ genau zu visitiren und zubereiten / auch
 jedesmahl dem Ober-Forst-Ambt Bericht zu erstatten/
 wann auch schon nichts sonderbahres vorgangen; Also
 soll derjenige / so deßfalls säumhafft oder nachlässig ge-
 funden wird/ Uns nicht allein allen entstandenen Scha-
 den zu ersetzen gehalten/ sondern zugleich ipso facto einer
 halbjährigen Besoldung verlustiget seyn.

Ferner sollen selbige bey Abgang eines oder an-
 dern Forst-Knechts/ Hünerfängers oder Haasenfauts/
 auch andern Personen / so zu Beobachtung der Wal-
 dungen und Wildfuhren bestellt / auff andere redliche
 erfahrene/ und tüchtige Subjecta zu Ersetzung der abge-
 gangenen Stell/bedacht seyn / umb solche behöriger Dr-
 then vorzuschlagen / nach ihren Bestellungen und die-
 ser Verordnung / auch anderen jetzt und ins künfftig
 abgehenden General- und Special-Befehlen / nicht allein
 vor sich selbst geleben / sondern auch / daß andere denen-
 selben gemäß sich verhalten / daran seyn/ und in Sum-
 ma Uns mit allem treuen Meynen/Nachtheil verhüten/
 und abwenden/hingegen Unseren/ und Unserer Un-
 terthanen Nutzen und Wohlfahrt in
 alle mögliche Wege be-
 fördern.

Vom Amte deren Forst-Knechten/ Hü-
ner-Fängern / Haasen-Fauthen und
dergleichen Persohnen.

Belangend solche Persohnen/welche Uns der-
gleichen Dienste dißmahlen leisten / und auch
fürter leisten wollen/ so sollen sie ebenmäßsig/wie hievor-
nen von Forst-Meistern und Ober-Förstern auch gesagt/
der Forst-Sachen / Hünerfängerer und sonsten in ihrer
Profession so viel möglich berichtet / geübet und erfahren
seyn / wie nicht weniger an solchen Orthen wohnen/ da
sie täglich ihren anbefohlenen Forst und anvertrauten
District mit reiten oder gehen/ wie jeder bestellt/ besuchen
mögen/und demnach selbigen aller Gebühr ver sehen und
handhaben. Im Hagen und Jagen auferfordern Un-
sers Ober-Jägermeisters / auch Ober-Jägers / Forst-
meistern und Ober-Förstern alle mögliche Hülf thun/
ihren Bestellungen/ auch dieser Ordnung/ und allen je-
zigen und künftigen Unsern General und Special-Befeh-
len ihres Theils getreulich nach setzen/ auch Achtung ge-
ben/ daß dergleichen von andern beschehe.

Und in Summa Uns ebenmäßsig mit allen Treuen men-
nen/Schaden wenden/auch Unsern/und Unserer Unter-
thanen Nutzen und Wohlfahrt ihres besten Vermögens
fördern und schaffen. Im Fall auch die Forstmeistere
und

[The text in this table is extremely faint and illegible. It appears to be a list or table with multiple columns and rows.]

⚔ (5) ⚔

und Ober-Förstere etwas / so hierwieder gehandelt wür-
de / sehen / oder vermercken / sollen sie solches alsobalden
an unser Obe-Forst-Ambt / dasselbe an unsere Regierung
und Hof-Cammer / nach Unterscheid der Sachen /
auch da nöthig / Uns selbstem berichten.

III.

WEilen man auch gefunden / daß die Forstmei-
stere / und Ober-Förstere bißdaheromit Einschic-
kung der Verzeichnussen von denen Salz-Lacken /
Auer- und Birc-Hanen / ingleichen der Brunfft-Regi-
stern sich sehr nachlässig und saumbselig erwiesen :

Als wird hiemit ernstlich befohlen / daß hinfünfftig jeder
Forstmeister und Ober-Förster eine ordentliche Verzeich-
nus von allen / in denen unter seiner Inspection stehenden
Forsten / befindlichen Salz-Lacken / In a Febr. die Specifica-
tiones vom Psalzen der Auer- und Birc-Hanen ultima
Aprilis, die Hirsch-Brunffts-Verzeichnuß I. O Aobris,
Worinnen jedesmahl expressé und in specie zu melden /
von wieviel Enden die Jagdbahre Hirsch seynd / nach
welchen dann die geringe Hirsch zu melden / einschicken
sollen.

Ferner sollen selbige ebenfals / nach Publication
dieser Wald-Ordnung von Quartal zu Quartal als I. Jan.
April. Julii & O Aobris jedesmahl eine nach angehengtem
Model eingerichtete Verzeichnus einschicken / was in

jedem Forst vor Wildprät vorhanden/ wobey abermah-
 len zu melden / wie viel Ende die jagdbahre Hirsch ha-
 ben / weßwegen dann derjenige / welcher hieran nach-
 läßig gefunden würde / nicht allein jedesmahl in 10. fl.
 Straff verfallen sondern auch schuldig seyn soll / so fern
 man von Ober-Jägermeisterey Ambrs wegen zu Ein-
 hohlung obgedachter Specificationen jemanden abschic-
 cken würde/ die Kosten zu tragen.

IV.

Endlichen nachdem die tägliche Erfahrung
 lehret / daß die Forst-Bediente sambt und sonders
 zu Zeiten allerhand verlossenes liederliches Gesindel an-
 nehmen / und sich dessen in ihren Dienst-Berrichtun-
 gen gebrauchen / wodurch sowohl in denen Waldungen
 viele schädliche Unterschleiffe / als auch sonst in der
 Wildfuhr mannigmahlen Wildpräts-Diebereyen ver-
 ursachet worden: Als befehlen Wir hiemit ernstlich /
 daß sie hinführo niemand anders als versicherter be-
 fandten Leuthen / wosür sie / und vor alle Malversacio-
 nen zu stehen haben / sich bedienen / welche sie vorhero
 zu unserm Ober-Forst-Ambt. / umb solche in Pflichten
 zu nehmen / zu übersenden / widrigen falls die Contra-
 venienten/ nebst Ersezung des Schadens/ mit
 nachdrücklicher arbitrarischer Straff
 belegt werden sollen.

V. Von

Von demjenigen / so die Forstmeistere /
 Ober- und Wald-Förstere / auch Forst-Knechte /
 so dann Au-Männer und Rhein-Graffen in acht
 zu nehmen haben / und ihnen zu ver-
 richten stehet.

Auch sollen sie sowohl unsere Forst- und Wild-
 bahnen / als Unserer Unterthanen und Angehörig-
 en in unsern / und andern benachbarten Landen gelege-
 ne Wälder / und Hölzer / worinn Wir des Jagens be-
 rechtiget seynd / so viel möglich fleißig / und zwar ein
 jeder auf seinen Kosten / bereiten / begehen / und ihr fleiß-
 siges Aufsehen haben / daß Uns an Lands-Fürstl. Hohen
 Oberherrlich- und Gerechtigkeiten / Hagen und Jagen
 Wäld- und Hölzern / darinn gelegenen Bergwercken /
 Stein-Gruben / Auen / Wörthen und Anlagen im
 Rhein / Fisch-Wässern / auch / Neckerrich und anderen
 Wald- Nutzungen / Dienstbarkeiten / und sonst
 nichts entzogen / sondern alles erhalten / und gehand-
 habt / auch was bishero in Abgang kommen seyn möch-
 te / wieder in Aufnehmen und zu Nutzen gebracht
 werde. Sie sollen aber sothanes Begehen oder Be-
 reiten selbst in Person verrichten / und nicht Knechts-
 Knechte darzu halten / noch ihnen etwan Holz zu Lohn
 geben / auch ohne Vorwissen ihres vorgesetzten Forst-
 mei-

meisters oder Ober-Försters nicht über Nacht aus ihren Diensten verbleiben. Wir befehlen auch hierauf sehr ernstlich zu desto besserer und genauen Beobachtung alles obigen / daß von Unsern Dicasteriis denen Forst- und Jagd-Bedienten nicht allein so bald bey Annehmung und Pflichtleistung / ihre nöthige Bestallungs-Brieffe ausgefertigt und eingeliessert / sondern auch in denen Registraturen / wegen Concessionen / Verträgen / Angränzungen / und Gemarckungs-Beschreibungen alle Acta fleißig nachgelucht / und in Abgang deren / die Ober-Aempter darüber zu vernehmen / auch dafern sich allda keine Nachrichten befinden / zu verfügen / damit die alte Zeuthe mit Zuziehung unsers Ober-Forst-Ampts legaliter ad Protocollum examinirt / und so wohl deren Aussag / als auch andere befindliche Documenta zu Beobachtung Unserer gerechtsamen und Regalien denen Jagd-Bedienten sambt und sonders communicirt werden mögen.

VI.

ES sollen auch Unsere Ober-Jäger- und Forst-meistere / auch Ober-Förstere und Forst-Knechte / Hüner-Fängere / Haasen-Fauthe und dergleichen auf die Bann- und Marck-Stein / Lochen und Gemarck fleißige Achtung geben / damit dieselbe nicht geschädigt oder verändert werden / zu welchem Ende solche mit Fleiß aufgezeichnet / und jährlich denen Forst- und Ampts-Rech-

Rechnungen mit angehenct / so dann von 3. Jahren zu 3. Jahren zu der Zeit / da es der Feld = Geschäften wegen am süglichsten seyn kan / in Beyseyn der Forst = Bedienten / mit Zuziehung der Benachbarten und Angränzenden / und dieser wieder mit Uns / sambt der jungen Mannschafft ein allgemeiner Umgang / damit destoweniger Streit zubefahren / vorgenommen werden solle / und wo die Forst an andere / und frembde Herrschafften angränzen / sollen die Ober = Beampte dieses Unwitt selbstn beywohnen / und alles wie es geschehen / in ein ordentliches Protocoll bringen / auch schuldig seyn / nach verflossenen 3. Jahren bey der Hoff = Cammer und Ober = Forst = Ambt deswegen jedesmahlen Erinnerung zu thun / damit man wegen der Kosten das nöthige veranstalten / und auch / daß es geschehen ver sichert seyn könne / und dieses alles / was in diesem Articulo enthalten / bey Vermendung 50. Rthlr. ohnaußbleiblicher Straff / worinn in specie die Ober Beampte / als worauff es vornemblich ankommt / eo ipso und ohne alle Replique verfallen seyn sollen.

VII.

Wofern adeliche / oder andere Personen siesenen Inn = oder Außländisch / auf Unserm Territorio einige Waldungen hätten / und sich deswegen Mängel befänden / sollen Unsere Beampte / Ober und Forstmeistre auch Ober = Förstere durch ordentlichen Umgang / solche besteynen oder vermärcken lassen. Da aber

B die

die Sache zweiffelhafftig/ oder dergleichen bey Uns angränzenden Obrigkeiten/ oder gegen Unsere selbst Gemeinden sich zutragen würden/ sollen sie Forst-Bediente sambt denen Ober-Ambtleuthen forderst jederzeit die Nothdurfft an Unser Ober-Forst-Ambt/ und wo nöthig/ an Uns oder unsere Cansleyen gelangen lassen/ und darüber Befehl gewärtig seyn.

VIII.

Snd da sich je in eines anbefohlenen Forst unverteinte Gränzen befänden/da man sich von anderer Obrigkeit zu weit Eingreifens zu befahren/ sollen Forstmeistere und Forstbediente solches forderlich zum Ober-Ambt/ und an Unser Ober-Forst-Ambt/ auch wo nöthig an Uns oder Unsere Cansleyberichten/ auff daß darauff mit Unserm Vorwissen eine ordentliche Versteinung vorgenommen werden möge. Dafern einige Ober-ambtliche oder Jagd- und Forst-Bediente vom höchsten bis zum niedrigsten nachlässig und sauambhafft gefunden würden/ sollen selbige/ nebst Ersekung alles Schadens und Kostens/ mit willkührlicher schwerer Straff/ ohne einigen Anstand angesehen werden.

IX.

Mit auch Unsere getreue Unterthanen durch Abforderung übermäßigen Stamm- oder Zehrungs-Gelder von Unsern Forst- und anderen Bedienten
nicht

nicht übernommen werden mögen: So befehlen Wir gnädigst / es instkünfftigenachfolgender Gestalt zu halten / in so weit dieses / wie auch was unten beim nechstfolgenden 10. Art. wegen der Forst- & nechten Benutzungen gemeldet wird/ durch Unsere occasion der im Werck seyender Begebung der Erbbeständen gegebene gnädigste Verordnung nicht geändert / so viel nemblich das Brennholz betrifft/so soll denen damit bemüheten Forst- und anderen Bedienten von einem Verkauf von 1. bis 25. fl. von jedem Gulden 12. Kr. von 25. bis 50. überhaupt 5. fl von 50. bis 100. von jedem Gulden 6. Kr. und was über 100. hinaus gehet / von jedem fl. 3. Kr. an Hand-Geld/ welches die Käufer zu entrichten/ gestattet werden/ wovon demjenigen Bedienten / so das Kauf-Geld einnimbt und verrechnet ein Drittel / dem Forstmeister oder Oberförster ein Drittel / und dem Forstknecht ein Drittel gebühret; betreffend das Bau-Holz/ so wird von jedem Kreuzschneidigen Stam Anweisung oder Stamm-Gelds erlaubet 9. Kreuzer/ von einem einschichtigen Baum 5. kr. von einem Holländerbaum 15. Kr. welches ebenmäßig die Käufer zu zahlen/ und oben schon gedachter massen die verrechende und Forst-Bediente unter sich zu repartiren.

Wegen des verschenckten Bau-Holzes/ weilen der verrechende Bediente zu Vermeidung Unterschleiffskünfftig bey der gleichen Anweisungen mit zugegen seyn/ und mit einer aparten Wald-Art / wie unten art. 22. verordnet / die Stämme gleichfalls zeichnen helfen soll/

und aber selbiger deßfalls nichts an Geld in Einnahm und
 Ausgab zu bringen/ außer daß er nur ein ordentlich Re-
 gister zu halten / und solches Holz als geschentt mit Be-
 zehl und Quittung durch die Rechnung zuführen/ mithin
 umb so weniger Mühe anzuwenden hat. Als solle Er
 von dem Stamm-Geld/ welches diejenige zuentrichten
 denen es geschentet wird / künfftig hin anderhalb fünff-
 theil/ der Forstknecht anderhalb fünff theil/ Forstmeister
 oder Ober-Forster aber die übrige zwey fünff theil zu par-
 ticipiren haben. So viel endlich die gemeine eigenthum-
liche Waldungen betrifft / sollen die Forst-Bediente
 schuldig seyn. das Brei- und Bau-Holz/ welches in jedem
 Orth bleibt / außer einem Trunct und stück Brod / so
 ihnen bey der Anweisung zugeben / gratis außzuzeich-
 nen. Was aber aus solchen gemeinen Waldungen auß-
 serhalb verkaufft wird/ und in specte die Holländerbäum
 betreffend / deßhalber soll es mit dem Hand- und Stam-
 Geld/ welches denen Forst-Bedienten/ weilien sie deßfalls
 allein bemühet seyn / auch allein verbleiben/ solcher maf-
 sen gehalten werden / daß Forstmeister oder Oberforster
 zwey drittel / der Forstknecht aber / ein drittel bekomme.
 Was aber für Holz zu Herrschafftlichen- wie auch Kirch-
 und Schul-Gebäuen zu verbrauchen / vor dessen An-
 weisung sollen sich die Ober-Ambts- und Forst-Bedien-
 te mit dem bloßen Deputat verquigen / welches ein und
 andern falls aus Unserer Hoff-Cammer/ oder geistlichen
 Administrations Mittelen/ wie im 13. Art. enthalten/ ge-
 reicht/ imübrigen aber alles weitere Zehren und Zechen
 eingestellet werden. Worauff Unsere Beambte fest zu
 halten/

halten / und denen Forst-Bedienten ernstlich einzubinden / daß sie sich dieser Unserer gnädigsten Verordnung / bey Vermeidung Unser Ungrad und Straff / gemess bezeigen / und die Leuthe weiter nicht übernehmen / auch kein Holz mehr / als erlaubt / bey Verlust ihres Dienstes / anweisen sollen.

X.

E Benmäßig sollen die Forstmeistere / Oberforstere und Forstknechte ihnen auch selbstem keinerley in ihren Bestellungen nicht insonderheit begriffene Beynuzungen / weder mit Weyd-Werck treiben / Beschlag- oder Selbnießung umb oder ohne Zins Uns zugehöriger Weiden / Einschlag mehrer Schweinen / Voroder Nachackerich / weder die Bestellungen vermögen / oder daß sie andere ihrentwegen einschlagen ließen / Treibung-Holz-Fürkauffs / Steigung bey dem Holz-Werkauff vor sich oder mit andern in Gemeinschaft / Fisch-Wasser-Nuzung / Wegnehmung des Grasses auff denen Schlägen / Lachen / Buschen und Loochen / oder wasserley das immer seyn und erdacht werden mögte / schöpfen oder zueignen / noch auch von jemand / so vor ihnen ihres Ampts und Dienstes halben zu schaffen / und ein und anders an sie zu begehren hat / Geschenck und Saaben weder wenig oder viel / weder vor sich selbst anzunehmen / noch auch durch die ihrigen thun lassen / auch weder die Gemeinde / noch sonderbahre Personen / über die im 9. und 13. Art. zugelassene Zehr- und Belohnung /

weniger aber mit einigen denen Forstmeistern/ Oberförstern und Forstknechten selbst gehörigen Arbeiten hinfürter beschweren / sondern sich mit denen in ihren Bestellungen verordneten Besoldungen/und darin specificirten Ergezungen/und Benutzungen/ in so weit dieses durch Unsere occasione der im Werck seyender Begebung der Erbbeständen ergangene gnädigste special Verordnung nicht geändert ist / vergnügen lassen ; So viel aber das in denen Richt- und Pürsch- wegen befindliche Graß und liegende Holz / in gleichen das Abgehölz auff denen Leinpfäden betrifft / gleichwie dessen Nutzung denen Forst- Knechten umb deswillen bißhero gelassen worden / weilen sie bey Hau- und Säuberung derselben keine Diarzen- Gelder auffzurechnen / und an sich so wohl zum besten der Wildfuhr / als auch Beförderung des Jagens sehr nöthig ist / daß die Pürsch- und Richt- Wege allezeit sauber seynd : Als hat es dabey sein Verbleibens / doch / daß Uns an Unser Benutzung sonsten nichts abgehe / gestalten / wann einiger Excess oder Betrug hierunter gespielt würde / solle der Thäter nebst Ersetzung des Schadens / von seinem Dienst abgeschafft werden.

XI.

Weniger nicht soll sich keiner Unserer Forst- Knechten unterstehen / einig Wildpret von Haasen / Hünern und dergleichen zu verpartiren.

Der

Der darüber betretten wird / soll in Ungenaden von seinem Dienst abgeschaffet / auch nach befinden abgestraft werden / allermassen dann auch die Wirthe denen Jägern und Förstern keine Haasen oder ander Wildpret / noch Fische zurichten / weniger ihnen abkauffen / sondern wann von ihnen dergleichen an sie begehrt wird / solches alsobald behöriger Orthen anzeigen sollen.

Nachdeme auch die Erfahrung eine zeithero gelehret / wie daß ein grosser Unterschleiff mit dem Fall-Wildpret verübet worden / daß etliche Forst-Knechte Wild-Fälle über Wild-Fälle gemacht / und angegeben; Als sollen die Forst-Knechte / wann künfftig ein Wild-Fall gefunden / und ihnen angezeigt wird / solchen liegen lassen / sich aber darauf an das nechstgelegene Thur-pfälzische Orth begeben / bey Schultheissen und Bericht es anmelden / und begehren / daß der Schultheiß und ein Paar vom Bericht mit ihm an das Orth / wo der Fall liegt / gehen / und selbigen besehen mögen; Wann nun solches geschehen / und das Wildpret sich noch gut befindet / soll selbiges Unserm Ober-Jägermeister gelieffert / wo es aber untüchtig / ins Jäger-Haus vor die Herrschafftliche Hunde gebracht / jedoch darüber alsobalden ein beglaubtes attestatum, daneben auch alle viertel Jahr eine richtige Verzeichnuß aller sothyaner Wild-Fällen / sambt denen Häuten oder deren Stückern / gedachtem Unserm Ober-Jägermeister überschickt werden. Deme dann Unsere Forst-Knechte ohnfehlbar nachleben / dieje-

nige

diejenige aber / so solchem zuwider handeln / als würckliche Wildprets = Diebe angesehen und castirt werden sollen.

XII.

In jeder Forstmeister / Ober-Förster / Forst-Knecht / Hünerefänger / und Haasenfauth soll alle seinen tragenden Dienst betreffende Schrifften und Sachen / auch von Zeit zu Zeit ergehende Befehle und Verordnungen in ordentlicher Richtigkeit / über alles (was von Tag zu Tag in Forst = Jagd und Fischerey = auch Gränz-Sachen passiret) ein Exercitien - Buch halten / fleissig verwahren / und selbige / wann er von seinem Dienst abgehet / also ordentlich hinterlassen / und seinen Ampts-Nachkommenden / oder wer es anzunehmen befehlet / überlieffern / auch zuvor und ehe solches beschehen / weder Haab noch Guth veräußern / noch sich hinweg machen / oder so er im Dienst verstürbe / seine hinterlassene Erben gleichmäßiges zu leisten schuldig seyn. Worüber dann auff jedesmahl sich begebenden Fall / ein richtiges Inventarium, in Beyseyn eines vom Ambt / und eines von der Jägererey verfertigt / dabey aber die Unkosten möglichst vermieden werden sollen ; Wovon so dann durch das Ober-Ambt an das Ober-Jägermeisterey-Ambt eine beglaubte Abschrift zur Nachricht zu communiciren.

XIII.

Wollen wir es der Zehrung halben dergestalt gehalten haben/daß Unsere Forst-Bediente in ihren anvertrauten Försten/ die ihnen krafft ihrer Bestellungen obliegende Ordinari-Geschäfte/ wie oben schon gedacht/ auff ihren Kosten verrichten: Wann sie aber im Jagen/ und Herrschafftlichem Holz verkauffen begriffen/ auch sonst in andern Extra ordinari Geschäften verschickt werden/ und deßhalben über Nacht außbleiben/ alsdann Ihnen die Zehrung/nach Inhalt der bey Unserer Hoff-Cammer befindlichen Dixten-oder Reiß-Gelds-Berordnung/ gutgethan oder verreichet werden solle.

XIV.

Es sollen auch Unsere Forstmeistere/ Oberförstere und Forst-Knechte/ niemanden weder hohen noch niedern Stands/ wer der gleich seye/ohn Unser Vorwissen/ speciale Ordre, und Verwilligung einigerlen suchenden Genuß/es seye gleich mit Wend-Werck-Treiben/ Wend- und Aecker-Niessung/ Beholzung/ Fischen und Krebsen/ wie auch denen angrenzenden die folge mit Hunden und Büchsen/ welche solche nicht he-gebracht/ für sich selbstn nicht gestatten/ zugeben/ noch schencken/ auch Achtung geben/ daß diejenige/ denen Wi. das Jagen oder Wend-Werck auff gewisse Maasß verwilligt/ solches vor sich/ entweder in Person/ oder durch einen versicherten verpflichteten Jäger/ wovor sie/ die Principalen

legen / auch jedesmahl / so oft sie durch Unserer Wild-
fuhr oder Gehäg gehen / den Stein vom Gewehr schrau-
ben / die Hund gekuppelt halten / und keineswegs sel-
bige geflissentlich von denen Gränzen in unsere Wild-
bahn oder Gehäg lauffen lassen. Und da einige sich da-
hin ausser Schuld verstrichen / so bald zuruck ruffen /
und ankoppeln / gestalten die Contravenienten das erste-
mahl / nebst Verlust Gewehrs / und Hunden / mit 25.
Rthlr. das andermahl aber mit Verlust ihrer Jagd-Ge-
rechtigkeit und 100. fl. Straff angesehen werden sollen.

Und gleichwie bishero sich geäußert / daß durch die
Nachfolge verschiedene Wildprets-Diebereyen / und
höchst-præjudicirliche Eingriffe bemäntelt worden.

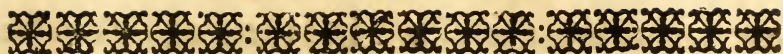
Also bleibt zwar die Folg denen jenigen / welche
selbiger in Unseren Länden / durch Verträge / Pacta, Con-
cessionen / unüberdenckliches Herbringen / oder andere
glaubhafte Documenta berechtigt / ohnverwehrt / doch
mit nachfolgender Modification und Bescheidenheit / daß
derjenige / so etwas anschiesset / den Orth des Anschus-
ses zeichnen / das angeschossene Wildprett nicht verfol-
gen / sondern zuvor dem nechsten Churfürstl. Forst-
Knecht / oder in dessen Absenz, dem anwesenden Bedien-
ten / Schultheissen / Anwalden Burgermeister n. c. es
anmelden / und denselben so wohl an den Orth des
Anschusses / als auch / was das Thier vor Zeichen ge-
than / hinsühren / und weisen sollen / allermassen die Con-
travenienten jedesmahl mit arbitrarischer ohnmachlässiger
Straff / nebst Verlust des Wildprets angesehen werden
sollen.

XV.

Sollen Unsere Forst-Bediente an Rügungen und Straffen für sich selbst unangebracht / niemand keinen Nachlaß thun / oder sich mit Ihnen vertragen / bey Straff mit Ungnaden abgeschafft / auch sonst angesehen zu werden / sondern alles und jedes so balden an die vorgesezte Ober-Forst-Bediente / zu fernerer Beobachtung berichten / innmittelst aber alle frevelbare Sachen / wie unten artic. II9. mit mehrern zu sehen / in ihre ordentliche Waldrug-Register fleißigst aufzeichnen.

Wosern aber einer oder der andere obigen zu wider handeln / oder denen jenigen / so in der Wildfuhr Schaden thun / durch die Finger sehen würde / sollen selbige uns angezeigt / und denen Anbringern eine Recompens von denen Straff-Geldern gegeben werden / derselben Namen aber verschwiegen bleiben / jene aber ipso facto abgeschafft seyn / auch / bewandten Dingen nach / dazu mit einer exemplarischen Pœn belegt / diejenige aber / sie seyen auch / wer sie wollen / so dergleichen ihnen bewusste Sachen verschwiegen / mit gebührender Straff angesehen werden.

Deßgleichen sollen Unsere Forstmeistere / Ober-Forstere / Forst-Knechte / und übrige Jagd-Bediente nicht zugeben / daß jemand nach Füchsen / und Wölfen bey hoher Straff Selv-Geschöß lege / wie er selbst auch nicht dergleichen zu thun.



Uñder Zheil.

Von der Holz=Ordnung / Aeckerich /
wilt Obst / Vieh=Trieb / Hopffen
und Immen.

XVI.

Wann in= oder an denen Hölzern etwa Wie= sen/ Aecker oder Wein=Gärten / wo solche nie ge= wesen / zugerichtet werden wolten / soll solches jeder= zeit vorhero zur Hof=Cammer berichtet / und darüber Befehleingeiolet werden.

Wann aber verödete Aecker / welche wegen Län= ge der Zeit gleichsam zu Wäldern worden / gereutet werden wolten / soll solches jederzeit dem Forstmeister/ oder Ober=Forster / auch denen Ober=Beampten ange= zeigt werden / und diese dahin sehen / daß die Leuthe nicht das beste Holz aushauen / und darnach die Aecker einen Weg verödet liegen lassen / sondern daß sie solche öde Plätze sauber ausbuzen / und darinn der Ordnung nach verfahren / nicht aber hin= und wieder / oder gar in der Mitte sothane verödete Aecker zu buzen anfan= gen. Wann auch ein oder anderer verwachsener Orth/ so vor Alters Aecker=Feld gewesen / gerottet / hernach



aber wieder liegen gelassen würde (welches / wann die
 Untertanen das Holz hinweg haben / leicht geschehen
 kan / worauff dann sowohl Unsere Beambte / als Forst-
 meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte / gute Ach-
 tung zu geben /) so soll solches bey Unserer Hoff-Cammer
 angezeigt werden / damit dieselige / so selbige zu rotten
 und zu bauen übernommen / einen Weg als den andern zu
 Abstattung ihrer davon schuldigen Herrschafftlichen Ge-
 bühr angehalten werden mögen. Und wann derglei-
 chen Aecker an Unsere Waldungen grängen / sollen sol-
 che richtig untersteint / auch im übrigen dasjenige / so
 Uns am vorträglichsten ist / beobachtet werden / wo
 Wiesen und Rottäcker oder Huthen in Unsern eigen-
 thumblichen Wäldern und Försten der Chur-Pfalz ge-
 funden werden / die vor langen Jahren gerottet / aber
 aus Nachlässigkeit / Uns darvon weder Zehenden noch
 Zins gegeben wird / so soll Uns darvon der Rott-Ze-
 hend von jedes Orts Beambten nicht allein erhoben /
 sondern auch dieselbe Wiesen / Aecker oder Huthen ge-
 messen / verreint und versteint / und nach der Aecker-
 Zahl mit einem leidlichen Zins belegt werden / auch
 soll hinführo von allen alten und neu-gerotteten Aeckern /
 Weinbergen / Wiesen und Huthen / welche in denen Herr-
 schafftlichen Waldungen gelegen / so oft deren eins in die
 andere Hand verkaufft wird / Uns jedesmahl der Iote
 Pfening oder Gulden / zu Erhaltung Unserer Gerech-
 tigkeit ohnweigerlich gegeben / auch durch jedes Orths
 Landschreibern / Gefäll-Verweseren / Kellern /
 Schaff.

Schaffnern / Collectoren / einbracht und treulich ver-
 rechnet werden. Ferner auch da Wir mit denen Stiff-
 tern / Clöstern und Adelichen vermengt liegen / wo
 dieselbe dergleichen Weinberge / Acker / Wiesen oder Hü-
 then in Unsern Holzungen haben / und dieselbe nicht
 verzehenden / noch verzinsen / abmessen / oder verreinen
 und versteinen lassen wollen / so sollen sie zu solchen
 nicht gelassen werden / es wäre dann Sach / daß der
 geraumbte Grund und Boden Ihnen Eigenthümlich /
 oder von alter Zeit lehnbar wäre / so sollen sie wie bißhero
 dabengelassen werden / doch daß sie ohne Unsere fernere
 Erlaubnus weiter daran nicht rotten lassen.

Deßgleichen auch / wo / wie obgedacht / die Stiff-
 ter / Clöster und von Adel oder andere Ausländische
 aus dem Unserigen bereits erwehnte geraumte Güther
 mit recht haben / so sollen Unsere Beampte jedes Orts
 fleißige Aufsicht darauf geben / daß wann solcher ge-
 raunter Güther eins feil wird / daß dasselbe Uns / oder
 Unsern Unterthanen vor frembden zu Kauff gegeben
 werde / damit künftiger Zeit solcher geraumte Orth in
 Unserer Unterthanen Hände / so viel möglich wiederum
 kommen möge.

XVII.

WD Flecken / Gemeinde und sonderbare Per-
 sonen in- und außserhalb Unserer Landen / sich des
 Bau

Bau: Brenn: Zaun: Laugen: und andern Holzes / in Unseren Wäldern umbsonst zu hauen / anmassen / soll ihnen solches / wo sie dessen berechtiget / auch es bey Unserer Hof: Cammer so wohl / als Ober: Forst: Ampt vorgezeigt / und darüber gnugsamen schriftlichen Beweis und Bewilligung hätten / doch mit jedesmaliger Anweisung des Forst: Meisters oder Ober: Försters ; Nachdem diese zuvor den nöthigen Befehl erhalten / zu hauen gestattet seyn.

XVIII.

Dieweil nach Michaelis die Wälder auffzugehen pflegen / so sollen Forstmeistere und Ober: Förstere daran seyn / daß die Gemeinde das ihnen angewiesene Bau: und Klaffter: Holz / Klaffterschläge und ander Gehölz dergestalt hauen / und zusammen machen / damit solches vor Georgii / da die Wälder zugehen / aus denen Wäldern gebracht / und in jeden Schlägen das Keiffig sauber aufgemacht / das Gipffel Holz aber / wo es nicht aus denen Wäldern zubringen / zu Ausbesserung der Wegen / wann solche nahe gelegen / gebraucht / auch die bisher so unordentlich gehauene und stehen gelassene hohe Stumpfen in denen Wäldern auf einen halben Schuh abgehauen / wie imgleichen ander auffzuräumen seyendes Gehölz / wann böser Fahrweg in der Nähe vorhanden / darein gelegt / oder sonst aus denen Wäldern / damit es der

Wildt

Wildfuhr und denen jungen Schlägen nicht schädlich
seye / verschafft werde / und alsdann die Abhängung
der Wälder geschehen möge.

Wer dieses unterlässet / soll nebst Verlehrung des
Holzes / in Drey Gilden Straff verfallen seyn.

Wie es dann in Unsern eigenthümlichen Waldun-
gen auch also zu halten / und jedemahl dahin zusehen /
daß es bey dem abgebend- oder an die Holländer ver-
kauffenden Bäumen wegen des Ab-Holzes auf gleiche
Weiß observirt / und dieses vor Uns aufs genaueste ab-
sonderlichen benutzet werde.

Gestalten keiner Gemeind oder Unterthanen einig
Holz / biß die Schläge aufgemacht und die Reißig aus
denen Wäldern geschafft worden / fernerhin angewiesen
oder gegeben werden solle.

Wann aber vor Uns zu Unseren Gebäuen / oder
zu Dienst-Besoldungen Holz abgegeben / und davon
Gipffel und Aftersschläge übrig bleiben würden / wel-
che nicht zu Klaffter Holz zu machen / auch sonst ohne
grosse Beschwörung nicht aus dem Wald zu bringen /
soll solches klein zusammen gehauen / und in Hauffen ge-
zogen / jedoch daß die Richt- und andere Fahr-Wege
dadurch nicht verlegt oder gesperrt werden.

XIX.

Von schädlichem Wald-Brennen und Hacken / auch eigenmächtiger Verkauf- und Abhauung des Gehölzes.

Ermach bißhero die Erfahrung gnugsam bezeuget / daß durch das unvorsichtige brennen und eigenmächtige Verkauf- und Abhauung des Gehölzes / nicht nur in Unseren / und in denen zur Geistlichen Administration gehörigen / sondern auch denen Adlichen und Unseren Unterthanen zuständigen Waldungen / so wohl an der Wildfuhr / als Gehölz / zumahlen in denen vorgewesenen Kriegs-Jahren / unwiederbringlicher Schade geschehen ; So wollen Wir / und befehlen hiemit ernstlich / daß man sich führohin alles dergleichen schädlichen Brennens / sonderlich in Buch- und Eich-Wäldern / Verkauf- und Abhauung holzes / ohne Vorwissen und Beyseyn Unserer Forst-Bedienten (welche sich aber hiennen nicht widertwärtig zu erweisen / and denen Unterthanen muthwillige Hinderung zu thun) gänglich enthalten solle / ausgenommen wo Hack-Wälder anzuordnen im Herkommen / welches doch anderst nicht / dann in Beyseyn der Forst-Knechten / und gnugsamer Unterthanen geschehen soll.

Auch solle in denen Hack-Wäldern an denen Orthen wo fruchtbahre Eichen stehen / oder Junge auffzubringen seynd / zehen Schritt umb die Stamm das Moos und Reissig hinweg geraumbt werden / damit das Feuer feinen

keinen Schaden verursachen möge / gestalten der Ubertreter mit der vormahls angelegten Straff von drey Gulden zu belegen / und danebens zu Ersetzung des Schadens anzuhalten.

Und weilen / wie die Erfahrung bezeuget / dann und wann hin und wieder Feuer von denen Gemeinden / und Schäfern / ihre Weyde zu verbessern / mit Fleiß angelegt wird / und auskommen thut / wordurch der Waldung und Wildfuhr grosser Schaden zugefügt wird ; Als sollen die Thäter von denen nechst dabey wohnenden Unterthanen fleissig angezeigt werden / im Fall aber diese solche Anzeig nicht zu thun vermöchten / diejenige Gemeind / auf deren Bemerkung das Feuer auskamen / dafür stehen / und nach Proportion des Schadens angesehen werden / absonderlich wann selbige nicht beobachtet ; Was drunten Artic. 59. wegen des Feuer-Löschens verordnet wird. Auch sollen ihnen solche verbrennte Plätz nimmermehr mit Kind- oder Schaaf-Viehe zu betreiben erlaubt seyn.

In denen dem Neckar nahe gelegenen Wäldern aber / soll das Hacken gänzlich verbotten seyn / damit man desto eher zu Brenn-Holz wieder gelangen möge / ausgeschieden was bey der Stadt Eberbach / und andern Orten herkommlich / jedoch solches auf die Weise / wie obgemeldet.

Wann auch auf denen wüsten Feldern Holz vorhanden / so zu Erlangung Vieh-Weyde zu brennen zulässig / so sollen doch jedesmahls die Forst-Knechte mit darzu gezogen werden / und neben der ganzen Gemeind dabey seyn / so fort wohl zusuchen / damit disfalls / sonderlich de-

ren angränzenden Wäldern kein Schade geschehen möge/ da indessen einziger geschehe/ soll die ganze Gemeinde darfür stehen / und nebenst Ersetzung des Schadens/ unausbleiblicher Straff gewärtig seyn / zu dessen Verhütung dann jedesmahl / wann auf denen Wenden/ und anderswo gebrennt worden / etliche Tage und Nächte nach dem Brand/ Hüter darbey gestellet werden sollen/ damit das Feuer nicht wiederum angehe.

XX.

Vom Eichen=Holz.

Nachdem des Eichen=Holzes sowohl / seiner schwerlichen Aufbringung und köstlichkeit / als auch tragenden Aeckerichs halben / billig zu verschonen/und sparsam damit umzugehen/ als soll solches von Unseren Forst=Meistern/ Ober=Forstern und Forst=Knechten wohl in acht genommen/ und was nicht von Wind=Fällen / oder solchen Eichen / die von obenherz abdürren / und wenig Aeckerich mehr ertragen mögen/ ausgericht werden kan / keine gesunde fruchtbare Eichen=Bäume darzu gefället werden.

XXI.

Edachte Unsere Forst = Meistere / Ober=Forstere / und Forst=Knechte sollen ihnen angelegen seyn lassen / daß allenthalben / wo es Gelegenheit hat/

hat / an der abgehenden und hinweg gehauenen Eichen-
Bäumen statt / andere junge Bäume aufgezogen /
und alle Jahr gegen den Herbst und Frühling / deren
etliche hin- und wieder durch die Gemeinden gesetzt / mit
Dornen vor dem Vieh gnugsam verwahret / und ge-
schirmet / auch da vonnöthen / guter Grund darzu
geführt / oder in andere Wege nach aller Möglichkeit
aufgebracht werden.

Auch soll ein jeder / so aus Herrschaftlichen und
Gemeinen Waldungen / Bau-Holz angewiesen bekömmt /
3. oder 4. auch mehr junge Bäume / wo Platten seynd /
und Unsere Forst-Knechte sie hinweisen / dafür setzen.
Auch da an Orth und Enden sich die Eichen selbst besaa-
men / und gerne wachsen / Eichel-Gärten angericht /
und biß sie aufkommen / solche Orthe mit dem Viehe-
Trieb verschonet werden.

So sollen sie auch sonderlich in acht nehmen / daß
hey Unweiß- und Fällung Holzes die Waldungen / da
sie anfangen / von aussen ganz bleiben / damit so wohl
dieselben / einen Schutz haben / als auch von denen
Angränzenden kein Einrucken geschehen möge; Wel-
ches alles Wir auch von denen Uns zu Lehen rührenden
Gewälden verstanden haben wollen / als auf welche Un-
sere Forst-Bediente ebenmässig gute Achtung zu geben /
damit solche von Unseren Lehen-Leuthen gebührend ge-
handhabt / und nicht veröset werden.

XXII.

Wie dann in Ausgeb- und Verkaufung
 B. enn-Holzes / sonderlich auch der jungen auf-
 wachsenden Eichen / und anderer fruchtbahnen Bäu-
 men und Stand-Reissen / wie Artic. 64. gemeldet / zu
 verschonen / und keineswegs zu gestatten / daß solches
 anderst / als wo sie dick ineinander stehen / da wohl
 die untüchtige ausgeschlechet werden können / abge-
 hauen / sondern stehen gelassen und fortgepflanzt wer-
 den. Wer darwieder handelt / solle zur Straff geben
 von jedem Stamm / neben dem Fah-Gulden wie solcher
 am Ende dieses Artic. determinirt ist / Fünff Gulden.
 Und da die Forst-Knechte darinn conniviren / oder sonst
 sich corruptiren lassen / und darüber ertappet würden /
 sollen selbige ohne alle Gnad castirt seyn.

Determination des Fah-Guldens.

	fl.	fr.
W ann eine ganze Heerd Kind- Viehe oder Schaaf im Wald oder sonst zu Schaden fährt / jedesmahl	I.	20.
Wann aber einzige Stücke von der Heerde oder Zug-Viehe angetroffen werden / von jedem Stück	-	10.

Wann

	fl.	fr.
Wann jemand betreten wird / so dem in Articulis 85. & 92. specificirten Wildpret nachgangen oder darauf gejagt -	3.	
Item wer junge Haasen / oder junge von dem in Articulo 91. benannten Feder- Wildpret nach Haus trägt / oder deren Eyer verderbet - - - -	1.	
Wann ein Schaaf-Hund ohngeprügelt an- getroffen wird / oder Schäfer ihre Hund die Par- und Sezzeit über nicht führen/ jedesmal - - - - -	1.	20.
Von jedem Bauren-Hund / so oft selbi- ger ohne Quersch-Brügel im Feld oder Wald angetroffen wird / oder die Metz- ger durch die hohe Wildfuhr die Hund nicht an Stricken führen - - -	-	15.
Wer einen Timmen aushauet - - -	-	20.
Wann ein Unterthan in dem Wald ohn- erlaubt Holz hohlet / oder schädlich und unangewiesen hauet - - - -	-	15.
Wann jemand / in denen jungen Schlägen/ welche noch nicht aufgethan seynd / mit mit Sicheln oder sonsten graset - -	-	15.
		Wer

❧ X 32 X ❧

	fl.	kr.
Wer einen neuen Holz-Beg machet oder brauchet	-	15.
Wer betreten wird / daß er wilde Obst-Bäume ausgrabet / oder selbige umbhauet	-	15.
Wer zur Sez- oder Brunfft-Zeit in die Wälder fährt	-	15.

In Fällen / worinnen in vorstehender Specification wegen des Fah-Guldens nichts verordnet / sollen die Forst-Bediente solchen nicht vor sich selbst ansehen / sondern darüber richterliche Erkenntnus / wie hoch solcher nach Erörterung der Straff taxirt wird / gewärtig seyn.

XXIII.

Vom Kisten und Aeschen-Holz.

Dieweil das Kisten- und Aeschen-Holz vor anderm Holz zu unterschiedlichen Sachen und Arbeiten zugebrauchen / sonderlich dienlich und bequem / so solle / wo es dergleichen Holz in denen uns angehörigen Wäldern hat / dessen zum verbrennen oder anderm gemeinen Brauch verschonet / dasselbe aufgepflanzt / und gespahret werden / bey Straff vor jeden Stamm 5. Gulden.

XXIV. Von

XXII.

Von Bau= Floß= und Säg= Mühlen= Holz.

Es soll auch niemanden von Unterthanen/ und
 Landsassen aus ihrem eigenen Gehölz/ Bau-Holz
 passirt werden/ es seye dann zuvor der Bau- von Schul-
 theisen und Gericht / auch Bau- und Zimmer- Leuthen
 geschätzt / welche auch Niemanden zu überflüssigen an-
 stößen/ Seulen/ eigenen Kältern/ dergleichen Holz ver-
 willigen / auch darob halten sollen / daß so viel möglich
 mit Steinen/ und da es mehrers nicht seyn kan / zum we-
 nigsten eines Rines hoch aus dem Boden Mauren gefüh-
 ret/ auch an denen Orthen/ wo das Eichen-Holz nicht al-
 zehäuffig/ zum Einbau/ als Trömen oder Balcken/ Un-
 terzügen/ Nägelen/ Thür-Gestellen und Pfählen / kein
 Eichen-Holz/ sondern selbiges allein zu Schwellen/ Eck-
 Pfosten/ Gesimbsen und Thür-Gestellen / so ins Wetter
 oder Boden kommen/ gegeben/ und wo es seyn kan / zu
 Ersparung des Holzes / die Stämme gesäget werden/
 und was also für nöthig erachtet wird / verzeichnet / und
 neben der Supplic mit umständlichem Bericht/ und Gut-
 bedürcken des Forst-Meisters oder Ober-Försters / an
 welchem Orth es am gelegensten oder ungelegensten Holz
 zu geben/ auch was wir dargegen für Recht / Gerechtig-
 auch Dienstbarkeit / sonderlich der Kältern halben / ob
 Wir den Wein-Zehenden/ Theil- oder Kälter-Wein/ und
 wie viel an jedem Orth gefallen haben : Und ob man
 E auch

auch hierzu Frohn-Fuhr/ oder andere Dienstbarkeit zu thun schuldig/ an Uns gebracht/ und dem darüber erfolgenden Bescheid nachgesetzt werden,

XXV.

Wie sich wegen der Holz = Anweisung zuverhalten.

Einnach Wir sehr mißfällig berichtet werden/ welcher gestalten es mit Anweis- und Abgebung so wohl Bau- als Brenn-Holzes/ sehr unmordentlich hergehe/ indeme die Unterthanen das ganze Jahr durch/ ohne Haltung einer gewissen Zeit/ zu ihrem eigenen Schaden umb dergleichen Holz ansuchen und einkommen/ da daß zu weilen die Fällung unforstmäßig/ und da das Holz im Saft und Laub ist/ geschieht/ welches nicht allein in denen Waldungen grosse Verwüstungen durch das Abholz/ Gereißig und Laub/ verursacht/ als auch das Holz an sich selbst keine Dauer hat;

Als ist Unser ernstlicher Befehl/ und Verordnung hiemit/ daß alle Jahr mehr nicht als zu zweymahlen/ nemlich im Octobr. und Febr. Holz angewiesen werden soll/ und zwar solcher gestalt/ daß derjenige/ welcher Bau-Holz verlanget/ oder vonnöthen hat/ sich auf beschehene Publication, so jederzeit vor gedachten zwey Monaten geschehen soll/ bey seines Orths Schultheissen oder Befehlhaber anmelden/ welche dann/ wie viel ein jeder zum vorhabenden Bauen benöthiget/ in eine ordentli-

Deutliche Specification Pflicht-mäßig aufnotiren / und ob solches aus denen Herrschaftlichen- oder Gemeinen Waldungen verlangt werde / dabey vermelden / und solches unter des Gerichts-Insigel zeitlich zum Ober-Ampt einschicken solle. Welchem nach dann dasselbe aus denen erhaltenen Verzeichnissen / eine ordentliche Haupt Specification über das / aus denen Herrschaftlichen Waldungen verlangende Holz in duplo zu formiren / und davon ein Exemplar zu Unserer Hof-Cammer / das andere aber zum Ober-Forst-Ampt einzuschicken hat. Das aus denen Gemeinen Waldungen verlangende Holz betreffend / davon soll das Ober-Ampt nur ein Specification machen / und alleinig zum Ober-Forst-Ampt einsenden.

Worauf dasselbe der Anweisung halber / an die Forst-Meistere und Ober-Förstere / die nöthige Verordnung thun wird / welche dann darauf so wohl dem verrechenden Bedienten / was das Holz aus Unsern Waldungen betrifft / als auch an jedem Orth zu publiciren / und bekannt zu machen haben / an welchem Tag sie sich allda einfinden würden. Welcher Unterthan sich bemeldter massen um Holz nicht anmelden wird / dem soll bis zu dem andern halben Jahr / es seye dann aus gar erheblichen Ursachen unterblieben / kein Holz abgegeben werden.

XXVI.

W Eilen Wir auch wahr genommen / daß gegen Unsere gethane Verordnung / so wohl in
 E 2 Herr-

Herrschafftlich als Gemeinen Waldungen/ vieles Holz ohngetwaldaret abgegeben/ und gefällt worden/ wordurch nicht allein grosser Unterschleiff geschehen / sondern auch die Waldungen in Abgang und Ruin gerathen ; So soll hinführo in jedem Ober-Umbt der verreckende Bediente/ so das verkauffte Holz aus Unfern Waldungen in Rechnung führet / eine à parte Wald-Art / so viereckicht / der Forst-Meister oder Ober-Förster aber/ eine/ so rund formiret/ haben / und alle Stamm mit beeden Wald-Arten/in Beyseyn des Forst-Knechts ausgezeichnet werden/ allermassen dann weder verreckende Bediente / Forst-Meister / Ober-Förster / noch Forst-Knecht / sich nicht unterstehen sollen / einseitig und allein / weniger ohngetwaldaret / wie beydes bishero im Allzeher Vor-Holz in specie geschehen / auch den allergeringsten Stamm des verkaufften/oder geschenckten Holzes/auszuzeichnen.

Diesjenige/ so dargegen handeln / sollen mit Entsetzung ihres Diensts/ und anderer arbitrarischem Straff angesehen werden. Wobey dieses austrücklich befohlen wird / daß welcher verreckende Beambte / dergleichen/ und allen übrigen Holz-Anweisungen/worüber er Register und Rechnung zuführen / so fort das Stamm Geld mit participiren solle / nicht selber persöhnlich bewohnen / sondern denen Forst-Bedienten die Benußung deßfals allein überlassen würde ; solcher seines Antheils an besagtem Stamm- oder Anweisungs-Geld eo ipso verlustiget seyn/ und denen damit benußheten Forst-Bedienten solches allein gelassen/ auch wegen seiner Negligenz mit empfindlicher Straff angesehen/ da hingegen wann
mit

mit Ihme von dem Forst-Meister und Forst-Bedienten / wegen der Zusammenkunft nicht die behörige Communication vorher geschiehet / alsdann diese mit einer solchen Straff belegt werden sollen.

So viel aber das aus denen eigenthumlichen Dorffs-Waldungen abgebende Holz betrifft / wäre solches nur allein / um denen Unterthanen keine ohnöthige Kosten zu machen / von dem Forst-Meister oder Ober-Förster / in Beyseyn des Forst-Knechts zu walddarten. Auch diejenige Stümpff von denen Bäumen / so bißhero ohngezeichnet hinweg gegeben worden / sollen gleichfals vor allen Dingen / zu Verhütung alles Unterschleiffs / mit der Wald-Art geschlagen werden.

Wann Holz Schlag-weiß verkauft wird / indem man wahr nimmit / daß dabey viel Betrug vorgehet / da die Käuffere zu Zeiten über die erkaupte Schläge / um sich greiffen / und ein weit mehrers / als ihnen verkauft / zu nicht geringem Unserm Schaden abhauen und stehlen ; So sollen hinführo von Unseren Verrechend- und Forst-Bedienten / zu Verhütung solches schädlichen Unwesens / alle dergleichen verkaufte Schläge mit beeden Wald-Arten rings umher abgeschlagen / und gezeichnet werden.

Woben die Forst-Bediente / in specie die Forst-Knechte wohl Achtung zu geben / daß kein mehrers als was verkauft worden / gehauen werde / wie dann die Käuffere / so man in dergleichen Verbrechen ertappet / jedesmahl mit 50. fl. Straff / nebst Ersetzung des Schadens angesehen / desgleichen die Forst-Knechte / so dar-

inn conuiviren/ oder sonsten nachlässig seyn werden/ das erstemahl mit gleicher Straff / das zwentemahl aber / nebst Refundirung alles Schadens und Kostens / mit Verlust ihres Diensts abgestrafft werden sollen.

XXVII.

ES soll auch das also verwilligte Holz so viel möglich / an solchen Orthen / da es denen Först- und Wäldern am wenigsten schädlich ist/ zu rechter Zeit/ nemlich zwischen Galli / und Ausgang des Merzens / doch das weich Holz drey Tag nach dem Neuen / so lang biß der Mond wieder abnimmt / und bey trucknem Wetter / das Eichen-Holz aber/ wann der Mond drey oder vier Tag abgenommen/ gehauen / doch/ daß alles Holz nicht gefroren gefället werde/ der darwieder handelt/soll zur Straff geben 10. fl. oder je nach Befinden / ein mehrers.

XXVIII.

WAn aber je Noth halben man zu anderer/ als obvermeldter Zeit im Jahr / Bau-Holz im Saft haben/ oder hauen muste/ soll es gleichfals auf den kleinen Mond/ und bey schönem Wetter geschehen / die Wisvil und Gipffel aber / nicht gleich abgehauen / sondern ein Tag drey oder vier liegen gelassen werden / biß das Laub anfahet zu dörren / und der Saft in die Stämme trucknet.

XXIX.

Soll auch fürter nicht mehr gestattet werden/
 denen jenigen Gemeinden so eigenthumliche Wal-
 dungen haben / ingleichen / wo wir in frembden Wal-
 dungen / und anderer Herrn Landen die Jagd-Berechtig-
 keit hergebracht / ihrem eigenen Willen und Gefallen nach
 darinnen zu fällen / und die Wälder und Wildfuhren zu
 verderben / um soweniger / da man zu Zeiten verspühret /
 daß von einem oder andern / absonderlich Frembden / wo
 Wir das Jus venandi haben / solch unforst-mässig / schädli-
 ches Holz-Fällen geküßentlich geschiehet / um Unsere ha-
 bende Jagde zu ruiniren / und die wohlhergebrachte Jura zu
 schwächen ; sondern es sollen dieselben sich des Holzes
 halben / so sie zu ihren Gebäuen (wovon im 24. Artic. be-
 reits Anregung geschehen) Haußwesen / und Handwer-
 cken vonnöthen haben / bey Unsern Forst-Meistern oder
 Ober-Förstern (welche sich hierin bey Vermeidung har-
 ter Correction , willig zu erweisen schuldig / ohne daß ih-
 nen deshalb eine Gebühr gereicht werde / ausser einem
 Trunk und stück Brod / wie oben gedacht) um die Forst-
 mäßige Anweisung bey Straff / wie unten Artic. 44.
 enthalten / anmelden / auch sollen die Forst-Knechte /
 wann einiges Holz vor Uns gefällt wird / davon kein
 Stamm-Geld / sondern wann etwas vor die Gemeinde
 oder andere zum Verkauf gehauen wird / solches Stamm-
 Geld / welches die Käuffere zu erlegen schuldig / zu ge-
 niessen haben.

XXX.

Soll keiner einen Stamm = Holz / wie bereits
verordnet / so nicht mit der Wald = Art gezeichnet
ist / hauen / (welches die Forst = Meistere / Ober = Förstere
und Forst = Knechte / so wohl in Herrschafftlichen als der
Gemeinden Waldungen zu beobachten / und mehr nicht /
als befohlen und verwilligt worden / anzuweisen) es wäre
dann Sach / daß einige Gemeinde / absonderlich berechti-
get wären / ihre eigene Wald = Aeste in ihren Gewälden zu
gebrauchen / nichts destoweniger aber soll der Forst = Mei-
ster / Ober = Förster oder Forst = Knecht darzu beruffen /
und Unsere Wald = Art mit angeschlagen werden / um so
mehr / da dieses denen Communen zu keinem Nachtheil
gereicht / sondern um guter Ordnung wegen geschicht /
damit die Wälder ihnen selber / und ihren Nachkömmlin-
gen in wesentlichen Stand gebracht / und erhalten wer-
den. Wer darwider handelt / soll vermög Artic. 44. in
Straff sällig seyn.

XXXI.

So dann soll auch kein gesundes Holz im Ge-
strost gehauen / und was auf den Hornungs = Schein
gefället / vor Georgii, und was auf den Galli = Schein ge-
geben / vor der Schwein = Hatz ab dem Plas geführet / das
Bau = Holz in Zeit eines Jahrs verzimmert / was auch
für Holz bewilligt / darzu gebraucht / und anderst wohin
nicht verwendet / vielweniger verbrennt / noch verkauft
werden / bey Straff Zehen Gulden.

XXXII.

XXXII.

Es soll auch niemand höher / dann einen halben Schuch ob dem Boden die Stämme abhauen/ bey Straff von jedem Stamm einen Orts-Gulden/ noch auch mit Fällung des Holzes anderen Stämmen keinen Schaden zufügen / welches am Hauen erkannt werden kan / bey Straff/ nach Befindung des Schadens von 1. 2. biß 3. fl. auch wo es bergigt / am untersten Orth zu erst angefangen werden/ bey Straff/ samt Verliehrung des Holzes 1½. fl. weilen ein jeder sich damit entschuldigen würde / daß er es nicht mit Fleiß gethan.

XXXIII.

Wann man Bau- und Flog-Holz auf Unse-
re vorher eingeholte Verwilligung verkauft / (daß doch sonderlich an denen Orthten / wo es nicht die Fülle hat / und insgemein zu verkauffen bewilliget ist/ ohnangebracht / keineswegs vorzunehmen) so soll der verrechende Bediente/Forst-Meister oder Ober-Förster/ mit samt denen Forst-Knechten selbigen Forsts in den Wald sich begeben / den Mugenschein einnehmen / und nach Gelegenheit und Mänge der Stämme/ mit dem/ so solch Holz begehret / den Kauff/ so hoch sie können treiben und machen / die Handlung an Unse-
re Hof-Cammer mit allen Umständen berichten / und wann die Ratification darüber erfolgt / an jeden solchen verkaufften Stamm Unse-
re Wald-Merke / wie oben Artic. 26. zu sehen/ schla-
gen/

gen/ und darauf die Förster Achtung haben lassen/ daß der Käufer kein ander oder mehr Holz/ dann ihm verkauft oder bezeichnet ist/ wiederfalle/ noch sonsten einigen Schaden thue/ bey Straff wer darwider handelt/ gleich unten Artic. II9. verordnet.

Ingleichen sollen sie darauf sehen/ daß das erkaupte Holz/ in sechs Wochen Zeit (dafern nicht erhebliche Ursachen/ als Kranckheiten/ tieffer Schnee und andere Verhindernus inzwischen käme/) aus dem Wald bey Verlust des Holzes abgeföhret werde/ so aber der Käufer sein erkauptes Holz Jahr und Tage auf dem Stamm stehen ließe/ soile es Uns wieder verfallen seyn.

Wann sich auch ein Stock/ so frisch gehauen/ im Wald finden wird/ daran die Wald-Art nicht angeschlagen ist/ hat der Forst-Meister/ Ober-Förster oder wer von Beambten/ dergleichen findet/ den Forst-Knecht oder Mann des Orths billig deswegen zu Rede zu setzen/ den Thäter Namhaft zu machen/ oder den entführten Baum selbst zu bezahlen/ anzuhalten.

XXXIV.

Wässertley Bau-Holz/ so erwachsen/ an großen und kleinen Schlägen/ vorhanden wäre/ das selbige soll ein jeder Forst-Meister oder Ober-Förster ordentlich aufmercken/ wie viel das ohngefähr seye/ auch an welchem Orthen und Flecken solch Holz am gelegentsten und nützlichsten zu verkaufen/ solches alles zu Unserer Hof-Cammer bey guter Zeit/ mit Übergebung einer
Speci-

Specification berichten / und allwegen nach erfolgtem
Bescheid handeln / auch ohne Vorwissen Unserer Hof-
Cammer / noch in jedem Ort verreckenden Dieners / kei-
nen Holz-Verkauff / einseitig bey Straff vornehmen /
sondern solches gesambter Hand / nach guter Überlegung /
und öffentlicher Ausbietung verrichten / auch dazu in al-
len und jeden Aemtern absönderlich da zu eigene Holz-
Schreib-Tage halten.

XXXV.

Soll hinführo kein Holz / so zum Bauen und
Pallisaden tüchtig / weder in Unseren / noch de-
ren Gemeinden Waldungen / so am Neckar gelegen / da
man das Holz nahe / und ohne sonderbare Kosten ans
Wasser bringen kan / ohne Unser Vorwissen verkauffet /
sondern verschonet werden.

XXXVI.

Jeweil auch durch Gestattung derer Zimmer-
Plätz in denen Wäldern viel Miß-Brauchs mit
Niederfällung mehr / oder auch anderen Holztes / weder
erlaubt ist / unterlauffen kan / desgleichen die Spähn-
und Ab-Holz wenig zu Nutzen kommen. So sollen für-
terhin in denen Wäldern keine Zimmer-Plätze mehr ge-
stattet / sondern ein jeder mit seinem Kauff-weiß / oder aus

F 2
Gna

Enaden erlangten Bau-Holz / selbiges entweder zu
 Hauß / oder auf anderen von denen Wäldern entlegenen
 Plätzen zimmern zulassen / angewiesen werden / wer dar-
 wider handelt / sollt zur Straff erlegen 10. Gulden.

XXXVII.

Vom Brenn = Holz:

WAls Wir jährlich für Brenn-Holz haben
 zulassen verordnen werden / das sollen die Forst-
 Meistere oder Ober-Förstere jedesmahl zu rechter Zeit
 hauen und aufmachen lassen / und weil dasselbig unschät-
 zig ist grün zu brennen / so viel möglich es dahin richten/
 daß alleweg es bey Zeiten gehauen / aufgesetzt und ge-
 trucknet werde.

Ebenmäßig wann der gleichen Brenn-Holz gehauen
 wird / sollt das gute Reissig zu Büschel gemacht / übriges
 aber auf Hauffen geworffen werden.

Und wofern sich auch einige Unserer Unterthanen/
 und andere um Erkauffung einiges Brenn-Holzes an-
 melden / so sollen Forst-Meistere oder Ober-Förstere
 dasselbe in einer Specification bey Unserer Hof-Cammer
 übergeben / und da ihme darauf Verwilligung (so mit
 Communication des Ober-Jäger-Meisters und Forst-
 Meisters zu geschehen) zukommt / besagtes Holz durch
 beedigte Wald-Messer / welche aller Orthen zu bestellen/
 abmessen lassen / folgendes auf denen zu dem Ende an-
 stellenden Holz-Schreib-Tägen den Verkauf in Ver-
 stei-

Freigung auf einmahl / und nicht Aufschubs-weiß vornehmen / worzu zwen Terminen / nemlich im Oden-Wald Johannais und Martini, jenseits Rheins aber Martini- und Pechtmesß-Tag dergestalt zu bestimmen / daß / welche sich zu solcher Zeit / nicht anmelden / denenselben hernach kein Brenn-Holz abgegeben werden soll.

Sie sollen auch jedesmahl zu denen angestellten Holz-Schreib-Tägen Unsere verreckende Diener dazu ziehen / von denenselben / wie und welcher gestalt der Kauff geschlossen worden / sich bescheinigen lassen / und sothanen Schein zu Unserer Hof-Cammer einschicken / mithin vor sich allein dergleichen Verkauf / wie auch bey dem 33. Artic. gemeldt / gänglich und bey Straff enthalten / wie dann nach geschעהener Verhandlung solches wiederum-ständlich zu Unserer Hof-Cammer / um die Gelder gebührend erheben zu lassen / zu berichten.

XXXVIII.

ES sollen auch Forst-Meistere- und Ober-Forstere flässig Achtung geben / daß wo jemand die Nothdurfft (welches Wörtlein in keinen Mißbrauch gezogen werden solle /) verwilliget / kein Ubermaaß gebraucht werde / und daes nicht verfangen wolte / an die Hof-Cammer / um Uns solches gebührend zu hinterbringen / gelangen lassen / damit hierin nöthige Verordnungen ergehen möge.

XXXIX.

Sie haben aber auch keinem Rath und Diener / wer der auch seye / mehr Holz zu geben / als der selbe mit seiner schriftlichen Bestallung / oder Unsern Befehlen Ihme gehörig zu seyn / bescheinen wird / auch dabey / ob einem das Holz ohne / oder in seinen Kosten hauen und führen zu lassen seye / oder nicht / in acht zu nehmen / und sich solchem gemäß zu verhalten. Und weilen bishero eine zimmliche Confusion, Unschüzigkeit und Übermaß in jährlicher Hinwegnehmung des Dienst-Brenn-Holzes / vor Unsere Ober- und Unter-Beampten / geist- und weltliche / wie auch alle Unter-Bediente insgemein, auf dem Land verspühret worden / dannenhero Wir die Nothdurfft erachtet / hierinnen ebenmäßig gebührendes Einsehen zu haben / und allerseits Dienst-Holz auf nachfolgenden Fuß einrichten zu lassen / daß nemlich :

1. Einem Adelichen Ober-Beampten - 60. Klaffter.
2. Einen Amptmann / Land-Schreiber / Ampts-Zoll-Schreiber / Ampts-Schultheissen und Ampts-Keller
- - - - - 40. Klaffter.
3. Einem Forst-Meistern oder Ober-Förstern /
- - - - - 40. Klaffter.
4. Einem

4. Einem Forst-Knecht/ - - 12. Klaffter.
5. Einem Ausfauth/ Keller / Stifft-Schaffner / Pfler-
ger/ Ampts-Schreiber/ Collectori, Schaffner / aus
respéc Herrschafftlichen und Administrations-Wal-
dungen/ jedem - - - 30. Klaffter.
5. Einem Hinerfauthen / Zoll-Bereiter / Ampts-
Knecht und dergleichen/ - - 10. Klaffter.

Mit Vorwissen Unserer Forst-Meistern diß und
jenseits Rheins / und auch Anweisung Unserer jeden
D. ths bestellten Forst-Knechten / auch allein aus derje-
nigen Beholzung / so von Alters her zu dem Dienst-
Brenn-Holz gewidmet seye / nach Inhalt des hiebe-
vor sub dato I. Junii 1659. ergangenen Befehls sührohlin
abgegeben / wie nicht weniger die Klaffter grösser nicht
als jede zu Fünff-Schuh in der Höhe und Breite / und
das Holz selbst in der Länge auf 4. Schuh gehauen/
jedoch alles mit der Bescheidenheit / daß an wel-
chem Ort Unsere Ober- und Unter-Beambten ins-
gemein / vermög altem Herbringen oder ihrer Bestal-
lungen eine geringere Anzahl / als ob specificirt / oder
ein gewisses Holz-Geld biß dato bekommen hätten / es
ferner dabey verbleiben / und selbige hierunter zumahl
nicht begriffen werden sollen.

XL.

ES soll auch das Brenn-Holz an denen Dr-
 ten / wo es denen Unterthanen von Altershero von
 der Herrschafft mitgetheilt worden / jährlich zu rechter
 Zeit / als erstmahls auf Martini / und zweytens auf Liecht-
 meß von ihnen Forst-Meistern und Ober-Förstern / in
 Beyseyn Schultheisen / Burgermeister / und ganzer
 Gemeind / oder wer darzu auserwählt wird / aller Dr-
 then Schlag-weiß / oder wie es sich sonst am füglich-
 sten jedes Orts schickt / ausgegeben werden.

XLI.

Ind dieweil die Sparsamkeit und Verscho-
 nung des Holzes sowohl zu Unserem / als auch
 Unserer Unterthanen Besten je länger / je mehr erfor-
 dert wird ; Als sollen Forst-Meistere / Ober-Förstere
 und Forst-Knechte Achtung geben / daß die junge
 Schläge abgehängt / gehägt / und mit dem Viehe nicht
 ehender betrieben werden / es sehen daß solche Schläge nach
 Verlauff 7. oder 8. Jahren / jedes Orts Grund und Gele-
 genheit nach / durch Forst-Meistern / oder Ober-För-
 stern zweyer ältesten Forst-Knechten / und zwey des Ge-
 richts besichtigt / und so befunden worden / daß durch
 das wieder eingehende Viehe dem jung- aufgewachsenen
 Holz kein Schade mehr zugesüget werden könne / als
 dann

dann sollen solche Schläge / wie sie zu: also auch wieder
aufgethan werden.

Wer dargegen betreten / und mit einer ganzen
Heerd erfinden wird / soll nebenst dem Fah: Gulden
(welcher oben Artic. 22. determinirt ist) mit Fünff Gul-
den / oder nach Befindung / mit willkührlicher Straff
angesehen werden.

So aber einige Stücke von der Heerd / oder Zug:
Wiehe darinnen angetroffen würden / von jedem Stück
30. Kreuzer / und dem Forst:Knecht 10. Kreuzer / bey
Nacht doppelt so viel. Wofern aber die Forst:Knechte
das ihrige nicht thäten/ noch die fleißige Besichtigung der
jungen Schlägen in acht nehmen würden / so sollen sie
mit wohl geschäffter Straff / auch wohl gestalten
Sachen nach / mit der Cassation angesehen werden.

Auch soll sich niemand bey Straff 30. Kreuz. so oft
er betreten wird / unterstehen / mit Sichel in denen
jungen Schlägen ehender / dann die Besichtigung vor-
her geschehen / und es erlaubt worden / zu grasen / oder
Laub zu stripffen. Und damit auch Unsere Forst:Be-
diente hierunter zu desto grösserem Fleiß und Eiffer an-
gefrischet werden / soll ein jeder / von denen einbringen-
den Waldruhen: Straffen $\frac{1}{2}$. Theil zu genießen haben /
welche aber vermög ihrer schriftlichen Bestellungen
schon vorhin an solchen Straffen zu participiren gehabt /
dabey soll es ebenmässig sein Verbleibens haben.

XLII.

Welcher sein ihm ertheiltes Gab-Holz / zum Theil zu Bau-Holz / Zaun-Stecken / Pfählen / oder andern Behuff hinder sich spahren thäte / und desto ehender wieder um Brenn-Holz anhalten würde / demes soll / so man es eigenlich vernimmt (wie dann sonderlich so wohl die Schultheissen / jedes Orts / als auch die Förster fleißige Obacht darauf geben / und nachforschern sollen) selbigen Jahrs weiter nichts abgefolgt / darzu noch nebenst dem Fah-Gülden / so auf die Weise / wie Artic. 22. gedacht / zu ermässigen / mit drey Gülden Straff angesehen werden.

XLIII.

S hat man auch wegen einiger Unserer Unterthanen und Gemeinden / so eigene Gewälde und Gesträuche haben / erfahren / daß dieselbe mit Ausgeben und Aushauung des Holzes / für sich selbst ihres Gefallens / ganz untätterlich und unordentlich umgehen / dardurch nicht allein das Gehölz nach und nach abnimmet / und ihre Nachkömmlinge dessen entrathen müssen / sondern auch Unsere Wildfuhr dardurch geschmählert wird.

Damit nun solchen Fehlern / so viel möglich / begegnet / und mit besserer Ordnung gehauset / auch an
des

⊗ X 51 X ⊗

des niederfallenden Holzes statt junges hernach gepflanzt werde / so ist Unser Will und Meinung / wo dergleichen Wälder und Holz-Büsche seynd / die denen Gemeinden zuständig / wann sie für sich Holz austheilen / oder etwas daraus verkauffen wollen / sie solches jederzeit / wie oben Art. 26. bey dem Bau-Holz verordnet / in Beseyn und mit Vorwissen eines Forst-Meisters oder Ober-Försters thun / und diese dabey ohne Entgeld und Aufschub erscheinen sollen / bey Straff jedem Fünff Gulden.

Ubrigens wollen Wir es in allem / gleich mit Unsern Waldungen / ordentlich gehalten haben.

XLIV.

Wann jemand weiter / als ihme ausgezeichnet und verwilligt worden / Bau- oder Brennholz fällen würde / der soll von jedem Stamm Eichen / er seye groß oder klein / nebst Bezahlung des Werths / erlegen - - - Fünff Gulden Straff.

Von einem Stamm Buchen aber / so Werck-Holz gibt / nebenst Bezahlung des Werths / drey Gulden.

Von einem Bierspältigen - - - zwey Gulden.

Einem / so eine Aye gibt / - - - einen Gulden.

Langwiet oder Deichsel - - - einen halben Gulden.

Forlen - - - - - 20. Kr.

Häflin und Bircken / so zu Reiff= Stangen erwachsen
und tauglich seyn möchten / als vor einen Füdri gen.
- - - - - 5. Kr.

Und so fortan nach der grösseren Zahl / die geringere
so unter 1. Fuder - - - - - I. biß 4. kr.

Wer einen fruchtbaren Baum vor / oder in seinem Acker /
Wiesen / oder Huthe kringelt / daß er trocken werden
muß. - - - - - I. 2. 3. 4. 5. fl.

Wer aber einem solchen fruchtbaren Baume die Nester
abhauet und stümmlet - - - - - I. 2. 3. fl.

Und wer trockene Nester abhauet - - - - - I. 2. fl.

Oder abreiset - - - - - I. 2. 3. fl.

Weilen auch durch Abhauung junger Eichen= und Bu-
chen= Kaidel= oder Stangen= Holz mehr Schade /
als durch ander geringes und unfruchtbares Brenn-
Holz geschiehet / so soll derjenige so jenes einen Wa-
gen voll hauet / zur Straff erlegen / wann es bey Tag
geschiehet. - - - - - 4. fl.

Wann solches aber bey der Nacht geschiehet / doppelt
gestrafft werden.

⌘ (53.) ⌘

Von einem Karm voll dergleichen Gehölz	I. 2. fl.
Vor eine Tracht oder Karm voll so die Leuth selbst zie- hen	30. fr.
Wer einen Bind-Baum bey Abführung des Holzes im Wald hauet	15. fr.
Desgleichen welche Abholz von Affterschlägen / und anderem unschädlichen Holz ohnverlaubt hinwegneh- men / von jedem Wagen	I. fl.
Einem Karrich	45. fr.
Wer aber allein trägt /	15. fr.

XLV.

Welcher sein Brenn-Holz biß Georgii, oder
je nach Gelegenheit des Orts / nach dem Ausge-
ben zu gewöhnlicher Zeit nicht aus dem Wald führet /
sowol aus Unsern / als derer Unterthanen eigenen Wäl-
den / auch Lehen- und Zinns-Büschen / da einer dessen
nicht sonderbare erhebliche Entschuldigungen hätte / der
soll in drey Gulden Straff / und darneben das Holz ver-
fallen seyn / und solches von Unseren Forst-Meistern
oder Ober-Förstern / mit Vorbewust deren Ober-
Beambten / ander werts vor Uns verkauft werden.

Zu dem Ende Wir / zu Verhütung aller Unord-
 nungen und Diebereyen nur zween Tage in der Wochen
 in den Wald zufahren / und Brenn- auch ander Gehölz
 daraus zu führen hiermit geordnet haben wollen / wer
 über diese erlaubte zween Tage aber im Wald / auch fern
 eigen Brenn-Holz abhohlend / fahren wird / solcher soll
 jedesmahl / so oft er sich betreten läst / geben
 I. fl. Straff.

XLVI.

ES soll auch sich des Brenn-Holzes wegen/
 was also zum Verkauf gefället und geschädert
 wird / eines richtigen / und wo möglich allgemeinen
 Maases beflissen ; Und zwar also / daß die Klaffter in
 der Höhe und Breite sechs und einen halben Schuh / so
 dann die Schander in der Länge vier-schuhig gemacht
 werden. Damit auch nicht mehr Holz von denen För-
 stern verlassen werde / als zur Zeit des Holz-Schreib-
 Tags von Forst-Meistern / Ober-Förstern / und Beamb-
 ten anzuweisen / verzeichnet / erlaubt / und zugelassen
 worden ist / so sollen die Beambten jedes Orts beih-
 ren Pflichten erinnert seyn / nach beschehener Nieder-
 fällt- und Klaffterung des Holzes / an die Orte da es
 gespalten und in Klaffter gelegt wird / mit denen
 Forst-Meistern und Ober-Förstern in die Wälder und
 Schläge zur Stätte zu reiten / alles gehauene und auf-
 gesetzte

geſetzte Klaſſter- und Wellen-Holz / nach denen / bey dem Holz-Schreib-Tage übergebenen Verzeichniſſen jedem Unterthan das ſeinige ordentlich zuzuzehlen / und alles was ſtraffbar darbey erfunden worden / ſo gleich aufzunotiren / aber alles abgezehlte Klaſſter- und Wellen-Holz nicht eher / als biß das ertragende Forſt-Geld an den verrechenden Beamteten wirklich bezahlet worden / aus dem Wald abführen zu laſſen.

XLVII.

Sleichwie aber / das Holz / was alſo zum verkauffen gehauen und aufgemacht wird / ſolche vorbemeldte Maas haben ſolle. Alſo wollen Wir es auch auf das / ſo zu Unſerer Hoffhaltung / und in andere Unſere Städte / Veſtungen / Schlöſſer / und Häuſſer (ausgenommen dasjenige Brenn-Holz / ſo vor Unſere Beamte / und Bediente verordnet iſt / als womit es / wie bißhero nach Inhalt des 29. Artic. gehalten werden ſolte) gemacht wird / verſtanden haben. Derohalben Unſere Forſt-Meiſtere / Ober-Förſtere / Forſt-Knechte / und diejenige ſo ſonſt darauff beſtellt / fleißigſt darob halten ſollen / daß ſolchem gehührend nachgekomen / und was in Frohn an obgedachte Unſere Orte / und Quartionen geführt wird / ſchleunigſt fortgebracht / kein Holz liegen gelaffen / noch abgeworffen / und da einige darüber betreten würden / ſolle ein jeder dergleichen mit 10. fl. Straff angeſehen werden.

XLVIII.

NAdem man auch bißhero vielfältig ver-
spühret / daß das vor Uns gemachte Klaffter-
Holz heimlich hinweg geführet worden ;

Also sollen auf diejenige / so dergleichen Holz ent-
wenden / gute Achtung gegeben / und der / so derglei-
chen begehet / von jeder wegführender Klaffter / nebst
dem Fah-Gülden / womit wie Artic. 22. enthalten / zu
verfahren / 10. fl. zu Straff erlegen / wie es dann auch
mit dem Holz so Unsern Unterthanen zuständig / und
denenselben entführet wird / gehalten / und ein jeder Be-
tretender neben Ersetzung des Holzes mit der Straff /
wie in Unserer Malefiz-Ordnung tit. 53. enthalten / an-
gesehen werden soll.

XLIX.

ES soll auch ohne Erlaubnus kein neuer
Holz-Weg (es erfodere dann solches die hohe
Noth) zum Ausführen gemacht / sondern allein die
alte Wege gebraucht werden / ben Straff Fünff
Gulden. Und nach Befinden ein mehrers.

L.

Von Windfällen / Schnee=Brüchen /
Aufferschlägen / und anderem abgän-
gigen Holz.

Die Windfälle / Schnee=Brüche / Auffers-
schläge und ander abgängig Holz / wosern
solche nicht in derer Forst=Knechten Bestellungen enthal-
ten / sollen zu Verhütung Unterschleifts / für Uns ge-
nuet werden. Diejenige Forst=Knechte aber / welche
solche Krafft ihrer Bestellungen zugemessen haben / sol-
len dieselbe auch weg raumen. Jedoch / fals durch einen
starcken Wind ein Baum mit der Wurzel / woran noch
Erde wäre / wie auch einige Anzahl=Stämme umge-
worffen / oder zu Schaden gebracht / ingleichen wann
Bäume abgebrannt würden / sollen solche hierunter
nicht verstanden / sondern ebenmässig für Uns genu-
et werden.

LI.

Von Büchen= auch anderem Laub= und
weich Holz zc. als Bircken / Erlin zc.

Es sollen die Büchen= und andere Laub=Wäl-
de mit guter Ordnung ausgeholzet / und gehauen
werden /
h

werden / damit das unerwachsene Holz durch Fällung:
des grösseren an seinem Fortwachs nicht verhindert /
noch auch durch Fahren / und unzeitigen Viehe-Trieb/
verderbet werde.

Ingleichen soll auch das übermässige Meyen Ab-
hauen / als wordurch in denen Waldungen Schaden
geschiehet / nicht gestattet / und wer darwieder handelt /
befindenden Umständen nach bestrafft werden.

Doch aber soll das Bircken-Wasser dem jenigen der
solches in Nothsällen bedürfftig / und nöthig zuge-
brauchen hat / an keinem andern Orth / als in denen
Refiren / allwo solches Gehölz in selbigem Jahr ohne
dem Schlags-weiß abgetrieben / oder sonsten verlassen
und angewiesen werden muß / zusammenten erlaubet
werden.

LII

Vom Kiefer = Holz.

WAs nicht allein zu Unseren Hof = Keller =
oder Kieſereyen / an Faß = Laugen nöthig /
sondern auch von andern in = und ausländischen
Dienern / Unterthanen und Frembden Kauff = weiß be-
gehret wird (da zwar das Verkauffen / so viel seyn kan/
sintemahl es gut gesund Holz erfordert / und zu
Schmähl und Verringerung des Aeckerichs gereicht / ver-
miethen

miethen werden soll) ist sich zu beflüssigen / daß solches an keinem anderen / als ungeschlachten und rauhen Orten / Thälern und Klingen / da es anderer gestalt nicht fort- und zu Nutzen zu bringen / gesucht und gegeben werde.

LIII.

Von Wagner= Kübel= und Pfähl= Holz.

WAls Wir nicht allein zu Unserer Hof= Wagneren / an Wagner= Holz bedürftig seyn / sondern auch andere Unsere Unterthanen Wagner= Handwerks / käufflich begehren / dessentwegen soll ebenmäßig / daß es so viel möglich / von dem ausgehenden und verkauffenden Brenn= Holz (wie hievornen unterm weichen Holz der Aeschen und Risten halben angedeutet worden) ausgesondert / oder doch sonst so viel möglich / an denen der Wildfaher ohnschädlichen Orten / und zu rechter Zeit / absonderlich was vor Uns / zu hauen / sich beflüssigen werden.

LIV.

WJe nicht weniger ist des Pfähl= Schindel= Holzes und Säeg= Plöcher halben / Unser Will
 H 2 und

und Befehl / daß/ was dergleichen Kauffweiß oder in
andere Wege ausgegeben wird (wie dann niemand für
sich selbst dergleichen zu haben / und zu fällen Macht
haben soll) solches so viel möglich anderst nicht / als
in denen Rainen / Clausen und Thälern / daraus man
sonsten große Hölzer und Stämme anderst nicht fort-
bringen kan/ gegeben werde.

Ein solches auch zu rechter Zeit beschehen / und kei-
ner mehr / als ihme verkaufft und erlaubt / fällen noch
hintweg führen / auch selbige ins Land / oder auf hierzu
bestimmten Plätzen und Märkten / Unsern Untertha-
nen vor Frembden verkauffen / so dann das Maß oder
Stecken nemlich sieben Schuh lang / und am dünnsten
Ort eines völligen Bolis dick machen / wer aber darüber
handelt / nebst Ersetzung des Schadens i. fl. büßen
solle.

LV.

Vom Harz.

Als Harzen / als eine schädliche Verwü-
stung des Holzes / wollen Wir sowohl in der
Unterthanen / und so weit Wir solches allda im Her-
bringen / als Unseren eigenen Dannen: Wäldern /
(ausgenommen diejenige fern- und umgelegene Wälder/
daraus man das Holz nicht zu Nutzen bringen kan/
und



und wo die Bäume allbereit angebrochen seynd) ganz und gar abgethan / und verbotten haben / so soll auch an denen obvermeldten Orten / des Jahrs mehr nicht / als zweymahl / nemlichen von Pfingsten bis Ulrici, und darnach von Jacobi bis Bartholomæi altem Gebrauch nach gehärzet / desgleichen was also in Unseren Waldungen erharzet wird / selbiges ohne Vorwissen nicht außser Land geführet / sondern Unseren Unterthanen / so dessen zu gebrauchen haben / käufflich angebotten / und überliessert. Wer aber darwider handelt (worauff dann sowol Unsere Amptleuthe / als auch Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte fleißig Achtung zu geben) um **Fünff Gulden** / unnachlässig gestrafft werden.

Hergegen aber wo sich in solchen Wäldern ganz trüefene / und Wald-dürre Tannen-Bäume befinden / welche zu keinem Bau-Holz zugebrauchen / so sollen dieselbe / gleichwie auch die abgebrochene Stumpfen und alte kurze Erd-Stöcke mit denen Wurzeln ausgerottet / um ein billiges Uns zu Nutzen verkauft / und in denen darzu verordneten Bech-Defen / wie anderwärts gebräuchlich / zu Teer oder Karch-Schnier gebrannt / und solch Wagenschnier / wie das Harz / Uns / oder Unsern Unterthanen vor anderen zu ihrer Nothdurfft gebühlich verlassen werden.

LVI.

Von Hägen / Einschlägen / und
Kott-Büschen.

Bey solchen sollen Unsere Forst-Bediente hoch- und niedrige / mit allem Fleiß dahin sehen / daß wann dergleichen Schläge / und Kott-Aecker angeordnet werden / daß des Wald-Rechts / das ist / der allerbest- starckest- geradest- und gesundesten fruchtbaren Bäumen / als Aepffel / Birn / Elsbeeren- Eichen und Buchen geschonet / und in dem Schlag die Bäume so weit voneinander stehen gelassen werden / daß die Aeste nicht zusammen reichen / auch Sonne / Regen / und Luft den Erd-Boden beschienen und befeuchten können / ausgesucht / angemerket und zu Besaamung des Walds / stehen bleiben mögen / alsdann auch wann einig Gehölz Schlag-weiß / oder mit Kotten in Unseren / oder der Gemeinden / auch eigenen und Zins-Wäldern ausgegeben wird / da soll von Unseren Forst-Meistern / Ober-Förstern und Forst-Knechten / gute Acht gehalten werden / daß in selbigen an der abgehenden Bäumen Stätte oder Plätze / nach jedes Ortes Gelegenheit / nachdem der Boden / oder es brüchig ist / wiederum Eichen / Buchen / Erlen / Weiden / oder anders / nachdem es nöthig ist / eingeschlagen / vor dem Viehe verwahret / auch wie im 41. Artic. verordnet / fleißig verschonet ; Deßgleichen im Kotten jedesmahl daß
schlim-

schlimmeste zu erst gesäubert / hernach auch das gute zu Rotten erlaubet werden.

LVII.

Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere / und Forst-Knechte haben auch gute Achtung zu geben / daß in Hauung der Besenreiß kein Baum / als der darzu in gemein erlaubt ist / ganz um- oder die Gipffel abgehauen / sondern selbige nur ausgeschmitzelt werden / wer darwieder handelt / soll zur Straff erlegen Einen Gulden.

In denen jungen Gehägen aber / soll das Besenreiß-Schneiden ganz und gar verboten seyn.

LVIII.

So aber jemand / er seye / wer er wolle / niemand ausgenommen / in die gebannte und verbottene Häge und Wälde / Viehe fürselzlich treiben oder fahrlässig einkommen liesse / oder in andere Wege als obvermelt zu verderben / oder zu verwüsten / wisentlich sich unterstehen würde / sollen Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte dieselbige als Straff-fällige besprechen / und absonderlich so eins / zwey / drey / vier oder fünff Stück in denen Hägen
oder

oder Wäldern ergriffen werden / sollen die Straff geben
von jedem Stück - - - - 30. fr.

Wo aber des Viehes mehr wäre / von jedem
Stück - - - - 6. fr.

Wann es am Tag beschiebet / so es aber bey Nacht
gerügt wird / zweymal so viel / als obstehet / ohne ei-
nigen Nachlaß erlegt werden.

Dasern aber solcher Frevel vom Hirten / und
durch seinen Unfleiß und Verwahrlosung geschehe / und
er die Straff abzutragen nicht vermögte / so soll er mit
unnachlässiger Leibs-Straff angesehen werden: oder
da solcher echappirte / die Gemeind darfür stehen.

Insgemein aber soll keiner / er seye / wer er wolte /
in specie die Viehe-Hirten / Feldhüter / Ross-Buben /
auch keiner / so bey dem Jagen ist / Feuer an einen ge-
funden oder anderen Baum / er stehe oder liege / als
zehen Schritt weith davon anmachen / bey Straff 5. fl.
und nach gestalt der Sachen ein mehrers.

Und sollen die Forst-Knecht auch fleißig acht haben /
daß / wann Feuer gespühret wird / darnach gesehen / und
der Schade abgewendet werde.

Wann nun über einen obgemeldten Posten einer be-
treten würde / und sich nicht pfänden lassen / sondern wie-
derse

dersehen oder ausreißen wolte / solle derselbige hernach-
mahls doppelt abgestrafft werden.

LIX.

WEilen auch die Erfahrung mit sich bringt /
daß die Unterthanen bey entstehendem Brand in
denen Waldungen sehr unfleissig / träg oder auch wohl
gar nicht zum Löschen sich einfinden / wordurch dann/
wie lendeer! der Augenschein ausweist / mannichmahl
ganze Wälder verdorben werden ;

Als wird sämtlichen Bedienten / Schultheissen /
Anwalden / Burgermeistern und sonstigen jedermännig-
lich in denen Städten und Dörffern / bey unausbleib-
licher schwerer Straff anbefohlen / daß / sobald sie von
einigem Brand in denen Waldungen avisiret werden /
oder solchen selbstem durch den Dampf / oder andere
Merkmahle vernehmen und sehen / unverzüglich durch
die Sturm-Glock / oder andere Feuer-Zeichen / Lermen
machen zu lassen / und jedermänniglich groß und klein
zum Löschen anzutreiben / keineswegs aber zu warten/
biß die Forst-Knechte kommen / und selbige aufnehmen /
allermassen der jenige Beambte oder Schultheiß ic.
so desfalls nachlässig erfunden wird / mit 50. fl. die je-
nige Unterthanen aber / so im hingehen / oder auch bey
der Löschung sich faul und träg erzeigen / mit 5. fl. und
die / welche gar ausbleiben / mit 10. fl. Straff angesehen
werden sollen.

Und damit dieses schädliche Landverderbliche Wald-
 Brennen um so mehr verhütet werde / welches gemein-
 niglich durch die Hirten und Schäfer theils vorsezlich /
 theils nachlässig angeleget / und verursacht wird / sol-
 len dieselbe / und ihr Gesind des halber bey jedem Ober-
 Ampt in Endts-Pflicht genommen werden / daß sie nicht
 nuc kein Feuer anlegen / sondern auch / wo sie Brand
 sehen / selbigen löschen / und so gleich bey denen Schulthei-
 sen / in welcher Gemarkung es ist / anzeigen / und die
 Thäter / so sie selbige wissen / nachhaftig machen wol-
 len. Auch dafern ein oder anderer Schultheiß oder Be-
 fehls-haber die angenommene neue Hirten oder Feld-
 Schützen / nicht zum Ober-Ampt zu gehöriger Pflicht-
 leistung verwiesen würde / soll de. selbe ipso facto in 20.
 Rthlr. unnachlässiger Straff verfallen seyn.

LX.

ES sollen auch Unsere Forst-Bediente gute
 Acht haben / daß Unsere Unterthanen keine Weise
 in die Wälder / vielweniger in die junge Schläge / wor-
 innen auch keine Schaafe zu dulden / gehen lassen / bey
 Straff vom Stück - - - - 30. kr.

Und wo jemand darwider handten würde / sollen
 sie bey ihren geleisteten Pflichten gehalten seyn / solches
 Unseren Ober-Beampten sobalden anzuzeigen. Hin-
 gegen aber soll ihnen solche in Dorn / und Feld-Hecken ge-
 hen zu lassen / erlaubt seyn.

LXI.

Nad wofern ein Schäfer betreten würde / welcher mit seiner Heerde Schaaf / oder Hammel in einen verbottenen Wald fahren thäte / so soll demselben zum Pfand ein Hammel oder Schaaf genommen / dem vorgelegten Beambten gelieffert / darauf sobalden die Sach untersucht / und der Schäfer bez der Walden wegen seiner Ubertrettung jedesmahl mit 10. fl. oder nach Befindung der Sach / mit höherer Straff vorbehältlich des Fah: Gülden (welcher Artic. 22. determinirt ist) angesehen werden / und damit Unsere Jagd- und Forst-Bediente desto fleissiger darauf halten / und solches in acht nehmen / auch desfalls aller Unterschleiff / Verdacht / und übele Consequenz verhindert und abgeschnitten werde / soll keinem derselben erlaubt seyn / absonderlich wo es Waldungen hat / Schäferereyen zu halten / oder sich damit zu meliren / und Theil zu nehmen.

LXII.

Vom Wied=Schneiden.

Nachdem das Wied=Schneiden / wo das unordentlich geschieht / eine grosse Verwüstung derer Wälder ist / solle fürterhin niemans der es nicht von Alters üblichen hergebracht / in Unseren eigenen

allein zur Nothdurfft / und welche zusammen stossen /
denenselben die Plätze bey einander geben / und ab-
zeichnen / auch die taugliche Keiff-Stangen und ander
nüglich Holz davon absondern lassen / welcher darwie-
der handelt / soll um 2 $\frac{1}{2}$ fl. oder je nach Befindung des
Schadens / höher gestrafft werden.

LXV.

Von Kohlen.

ES soll hinführo keinem auf der Ebene / son-
dern allein in denen Thälern und Bergen / auch an
solchen ungelegenen Orten / da das Holz sonst nicht
mag von statten kommen / oder in besseren Nutzen ge-
bracht werden / zu Kohlen erlaubt / doch nichts desto
weniger was zu verbauen / denen Wagnern zu verar-
beiten / auch zu Pfählen / Laugen und Keiffen nüz-
lich / in Summa alle fruchtbare und gesunde Bäume
darvon ausgeschieden / und allein das übrige / es be-
schehe gleich dem Schaden / Augen-Maß und Bäu-
men / oder denen Klafftern nach / aufs beste und höch-
ste es möglich / verkauft werden.

LXVI.

Es sollen aber die Kohlen / so der Ort dar-
nach gelegen / zuörderst bey Unserer Hoffstaat /
hernach Unseren Unterthanen zu Forttreibung ihrer
Handwerker / und da sie deren nicht bedürfftig / oder
dieselbe begehren würden / alsdann denen ausgefessenen
zu verkauffen angeboten / auch der verzeichnete Kohl-
Platz zu gebührender Zeit geraumet / und weiters nichts
als verlaubt worden / bey Straff 5. fl. nebst erszen-
dem Schaden / gehauen / nachgehends die abgekohlte
Wälder / Plätze / und Häue mit Fleiß vor dem Vieh
gebannet werden.

LXVII.

Vom Holtz = Schneiden / Baum- Schälen / und Bast machen.

Nachdem bishero in Eintrag- und Führung
dürren und abgängigen Leß-Holzes in Unseren
Wäldern / durch die arme Leuthe mancherley Gefahr
gebraucht / gute gesunde Stämme / und wachsend Holz
verbrennt / oder geländt worden / damit sie desto mehr
Holz bekommen mögen / so solle hinsühro in denen Bann-
Wäldern solch Holz-Leßen gänzlich verbotten / in denen
Wäldern aber / worinnen es Unsere Unterthanen be-
recht

rechtigt / nicht anderst zugelassen seyn / dann das dergleichen Beschädig- und Verderbung gänzlich unterbleiben /
 be/ben Straff - - - - - I. Rthlr.

Oder je nach eines Verwürcfung / und deren Erkenntnus/ ein mehrers.

LXVIII.

Und demnach die Erfahrung bezeuget / daß durch das viele / und schädliche Scheelen denen Wäldern grosser Schaden zugefüget / und zu gleich Unsere Wildjühr mit verderbet worden ; Als wollen Wir solch Scheelen in allen Unseren / auch Unserer Unterthanen / und Schirms-Verwandten Wäldern / gänzlich und dergestalten verbotten haben / daß in denen Wäldern / wo das Gehölz sonst zu Nutzen / solches käufflich begeben werde ;

Wo aber dergleichen Holz überflüssig stehen thut / soll davon / nachdem die Unterthanen zuvor sich darum angemeldet / denen Forst-Bedienten angezeigt / und dieselbe solches an Unsere Hof-Cammer / auch Ober-Forst-Ruyt gelangen lassen / befindenden Dingen nach willfahret werden / woben aber besagte Forst-Bediente zu sorgen / daß jedesmahl alle wilde Obst- und Rirsch-Bäume / in gleichen an Eichen / und Buchen /

Buchen / so viel Stand-Reisser als möglich / stehen bleiben / welche die Forst-Knechte nicht allein mit Strohe abbinden / oder mit einem Zeichen marquiren / und ordentlich / wie viel in jedem Schlag befindlich / aufschreiben sollen / sondern auch fleißig Achtung zu geben haben / daß solche nicht abgehauen / oder sonst ruinirt werden / gestalten sowol diejenige / welche dergleichen abhauen / von jedem Stamm 3. fl. Straff erlegen / als auch die Forst-Knechte / so darin saumseelig / daß erstemal in 20. fl. Straff verfallen / das andermal aber gar abgeschafft werden sollen.

Und weilken das Rinden-Schelen nicht allein an sich höchst-schädlich / sondern man auch wahr genommen / daß einige Zeit hero durch Connivenz der Forst-Bedienten / hin und wieder / in specie aber am Neckar / wo ohne dem das Gehölz sehr rar / wieder die in Anno 1607. s. 29. erlassene Holz-Ordnung verschiedene Roth Gerbere / und Unterthanen einen solchen übermäßigen Rohe- und Rinden-Handel / so vorhero niemahlen gewesen / oder gelitten worden / treiben / daß dadurch nicht allein in denen Waldungen und Wildfuhren Schaden geschehen / sondern auch in kurzer Zeit Unsere eigene Unterthanen / insonderheit die Hendenberger Roth-Gerbere aus dem Neckar-Thal zu ihrem / und des Publici mercklichem Schaden / in Forttreibung ihres Handwerks die Roth-durfft an Rinden nicht mehr haben dörrften ;

Als soll hinführo denen Gerbern / wann es ohne Beschädigung der Waldungen geschehen kan / und daß dar-

Dardurch an Brenn-Holz kein Mangel erwächset / ein
 mehrers an Rinden / als Ihnen zu Behuff ihres Hand-
 wercks nöthig / angewiesen / und aufzukauffen / nicht er-
 laubt seyn / welche ein jeder / zu Verhütung alles sonst
 vorgehenden Unterschleiffs / selber kauffen und vermah-
 len lassen solle / dagegen der Loh- und Rinden-Handel
 männiglich / gleich bey anderen Benachbarten auch ge-
 schiehet / unter Pœn von 50. fl. und Confiscation des
 Lohes verboten seyn ; Wie dann auch keinem Forst-
 Bedienten oder Forst-Knecht / zu Verhütung / der
 sonst zu besorgen sendender Inconuenientien / erlaubt
 seyn solle / selbst Rinden-Wald an sich zu kauffen / und
 solche zu schehlen / bey Vermeidung 20. fl. Straff.

LXIX.

WEr hinführo in Sammlung Leß-Holzes /
 Axte / Heppen / Beuel und andere Waffen in
 die Wälder mit trägt / und dergleichen gebrennt / ge-
 lämt oder geschehlt Holz ohne sonderbare Bewilligung
 abhauet / der soll eben / als hätte er den Frevel in fri-
 schem Holz begangen / vorgemeldter massen gestrafft
 werden.

Ingleichen soll auch das Laub-Raumen mit ei-
 sernen Rechen oder Schaufeln / als wordurch der jun-
 ge Saamen verderbt wird / hiemit gänzlich verboten
 seyn.

LXX.

E Bener massen soll das Bast=Machen in
in Unseren Wäldern gänzlich verbotten seyn/ bey
Straff 2 $\frac{1}{2}$. fl. Jedoch ist solches in unserer Kellerey Lor-
bach denen Herrschafftlichen Schäferey Beständern/ auf
beschehenes Unweisen erlaubt.

LXXI.

**Von Aeckerich / Eichel / Buchen= und
Wild=Obs=Lesen.**

Unsere verrechnete Bediente / Forst=Mei-
stere / Ober=Forstere und Forst=Knechte/ sollen
jährlich in allen Wäldern und Büschen/ das Aeckerich vor
Bartholomzi, und also bey rechter Zeit (worvon sie de-
nen jenigen / so Aeckerichs=Gerechtigkeit haben/ Nach-
richt zu geben) fleissig besichtigen / mit wie viel Schweis-
nen ein jeder Wald möge beschlagen werden / wie auch
was Unsere Unterthanen darinn für Recht haben/
verzeichnen / so dann deren Verzeichnussen/ eine zu Un-
serer Hof=Cammer / und eine Unserm Ober=Jäger-
meisteren=Ambt/ um Bescheids sich darüber zu erholen/
übergeben. Weilen auch Forst=Meistere und Ober-
Forstere sich bishero in diesem Stuck sehr nachlässig er-
zeiget / und niemals ihre Specificationes eingeschickt;
Als

Als sollen selbige bey fernerer Unterlassung hinführo in 50. fl. Straff verfallen seyn.

LXXII.

ES soll auch niemand / er seye gleich Die-
 ner / Unterthan / oder habe Nahmen / wie er
 wolle / weder in Unseren noch der Gemeind Waldun-
 gen über seine ihm gesetzte Anzahl Schwein lauffen las-
 sen (weßwegen Forst=Meistere / Ober=Forstere und
 Forst=Knechte Achtung zu geben / daß solcher gestalt
 die Wäldo nicht überschlagen werden) wer darwieder
 handlend befunden wird / soll nicht allein das vollkom-
 mene Einschlag=Geld zu bezahlen schuldig / sondern
 auch Uns die Schweine verfallen seyn.

LXXIII.

Und damit man allem Unterschleiff und
 Überschlagung der Waldung vorbeige / so soll
 das einzuschlagen erlaubte Quantum an Schweinen/
 so wohl in Unsern eigenen/ als gemeinen Waldungen/
 mit einem von Unseren Forst=Bedienten expresso dar zu
 ordinirten Marck=Eisen gebrennt werden.

Da dann denen Forst=Bedienten / wann das
 Meckerich in Unsern Waldungen an ausländische ver-
 kauft würde / von jedem Stück 6. fr. vom einländi-
 schen

schen aber vom Stuck 4. kr. Brand-Geld verstattet seyn; Welches sie unter sich zu repartiren / wie oben Artic. 9. S. auch allein verbleiben des Forst-Meister ic. verordnet ist; Das Aeckerich in denen Gemeinen Waldungen belangende / sollen jedes Orths eingeseffene Unterthanen / da sie solches Aeckerich selbst beschlagen/dem Forst-Bedienten / ausser einem Trunct und Stuck Brod / wegen ihrer Bemühung nichts schuldig seyn / dafern aber das Aeckerich von denen Communen verkaufft würde / soll es in puncto des Brand-Gelds gehalten werden / wie oben von Unseren Waldungen gemeldet.

Woben Wir Unserm Ober-Jägermeisterei-Ampt / Forst-Meistern / Ober-Förstern und Forst-Knechten ernstlich befehlen / gute Vorsorg zu tragen / daß so wohl in Unseren eigenen und Unserer Unterthanen / als auch frembden Waldungen / wo wir in einem andern Territorio das Jagd-Regale hergebracht / wie es an sich billig ist / und wir gegen andere in solchem passu ein gleichmäßiges verstaten / jedesmal nach advenant etwas Aeckerich abgehentet / und solches gänzlich verschonet werde / damit das Wildpret seine Nahrung und Aufenthalt habe / welches sonsten / da ihm durch die völlige Aufsäzung des Aeckerichs die Subsistenz genommen / durch die gänzhliche Durchtreibung aber gestöhret / und solcher gestalt zum Verderben Unserer Wildfuhr hinaus gejaget und vertrieben würde.

Jedoch

Jedoch sollen die Forst-Bediente bey Verzei dung ohn ausbleiblicher harter Straff/ bey solcher Abhenckung keinen Uebermuth/ Passion, oder andere Ungebühr ver spühren lassen.

LXXIV.

ES sollen auch Unsere Forst-Meistere/ und Ober-Förstere / beneben Unsers jeden Orts habenden Beampten / diejenige Unterthanen und Gemein den / welche/ sonderlich die Reichen/ wieder uralte gute Ordnungen/ sich allzuviel und ohne maasß auf Schwein Zucht beflissen / und da wenig Aeckerich vorhanden / durch Einschlagung aller ihrer Schweinen/ diesen Scha den verursachen / daß weder ihre viele/ noch der Armen wenige Schweine feist und gut werden mögen/ da aber je ein volles Aeckerich/ dasselbe mit denen Armen ganz ungleich genießen / und zumalen auch also Uns an Un ferm befugten Einschlagen/ Abbruch und Schmäherung thun / zu solcher geziemender Moderation und guten Ordnung anweisen / daß erstgemeldte ungebührlich ge suchte Vortheile vermitteln bleiben / und Wir nicht ver ursachet werden / ihnen selbst Maß und Ordnung für schreiben zu lassen.

W Ann auch / nach übergebener Verzeichnus
 vorhandenen Aeckerichs amnoch sich befindet / daß
 über Einschlagung / der / zu Unserer Hofstaat und auf an-
 dere unsere Häuser bedürfftigen / auch unserer Diener /
 deßgleichen der Unterthanen Schweinen / so viel ihnen
 einzuschlagen (wobey neben unsern Forst-Weistern
 oder Ober-Forstern / unsere Beambte oder Bediente je-
 desmahls gegenwärtig seyn / und unser Interesse beobach-
 ten sollen) zugelassen / noch mehr Aeckerich übrig / sollen
 sie solches je nach Gelegenheit des Gewälds und Orts /
 entweder aufs höchste und bestmöglichst / mit und nebenst
 obgemelten unsern Beambten oder Bedienten / verkauf-
 fen / oder aber solche vorrätliche Mast mit der verwil-
 ligten Anzahl der Schweinen / Wochen-weiß zu betreiben /
 veraccordiren / und unseren Unterthanen den Vorzug
 darinnen gönnen. Demnach auch dieselige / so das
 Aeckerich steigen oder kauffen / gemeinlich nach ihrem
 Wohlgefallen / so viel Schwein / als sie wollen / in
 das gesteiigte Aeckerich lauffen lassen / und an keine Zeit
 gebunden seyn wollen / welches um dessentwillen höchst-
 schädlich / indeme durch das unmaßige Einschlagen
 nicht allein die Schwein / in das zur Wildfuhr einge-
 hengte Überlauffen / und die Mastung aufäßen / son-
 dern auch manchmahl durch ungleichen Bericht / an statt
 angegebener zwen / wohl 400. Stück eingeschlagen / und
 fett gemacht werden / und also von der Nach-Mast kein
 Nutzen weiters zu schöpfen ;

Als soll hinfüro sothanes Aeckerich nicht per aver-
sionem und überhaubt / sondern auf dasjenige Quan-
tum, so unsere mitbereitende Beambte und Forst-Be-
diente erkennen / versteigt und zur Mastung ein gewis-
se Zeit von acht bis zehen Wochen/ dabey determinirt
werden / auch was man von einer grossen / mittelmäs-
sigen oder ganz geringen Sau von jeder Woch an Mast-
Geld zahlen soll ;

Nach deren Verlauff so gleich die Schweine aus-
geschlagen / und von denen verrechneten und Forst-Be-
dienten/ das Nach-Aeckerich oder Nach-Mastung be-
sichtigt / und mit Zuziehung des verrechneten Bedien-
ten / falls es der Mühe werth / und ohne Schaden der
Wildfuhr geschehen kan / aufs neue/mit Benennung
der Zahl der einzuschlagen seyenden Schweinen/und der
Zeit verlehnet und deswegen an Unsere Hof-Cammer
Bericht erstattet werden soll.

Worben noch zu mercken / es werden gleich in-
oder ausserhalb Lands Schweine erhandlet / oder an-
genommen / daß sich vor solchen Orthen / wo anbrü-
chige Schweine seyn möchten / gehütet/und mehrerem
Schaden vorzukommen / keine daher genommen wer-
den / bey Vermeidung Unserer Willführlichen Bestraf-
fung und Ersezung erlittenen Schadens.

Weilen sich auch befindet / wann man bey Betrei-
bung der Mast / zwey junge Schweine vor eins treibet/
daß je bisweilen starcke Läuflinge und wohl gar jährige
Schweik

Schweine unter solche mitgetrieben werden / so sollen hinkünfftig die jenige Läuflinge so nach Johannis Baptista selbigen Jahrs jung worden / zwen vor eine / welche aber zuvor jung worden / Stuck vor Stuck getrieben und davor das determinirte Mast-Geld vom Uffbiß zum Abtrieb / nach den Wochen zahlt werden / die jenige gar kleine Saug-Ferckeln deren bishero vier vor ein Haupt-Schwein passirt worden / sollen auch hinführo also passirt werden.

LXXVI.

S A ein Hirt / ein / oder mehr in das Neckerich geschlagene Schweine verliehen / verwahrlosen / oder sonsten zu Abgang richten würde / dasselb soll billiger Erkenntnus nach von ihme (dafür er nicht deswegen erhebliche und gnugsame Entschuldigung und Beweisung thun könnte) bezahlt / und wo Noth / sich des Schadens an seinem Liedlohn oder in andere Wege erhohlet / und darzu nach Befindung seiner Verwahrlosung oder verübten Muthwillens / gestrafft werden.

LXXVII.

E S sollen auch Unsere Forst-Knechte fleissig darauf sehen / daß von Neckerich nichts / weder Eichen / Buchen / Haselnus oder wild Obs / sowohl in Unseren / als der Unterthanen eigenen Waldungen (doch

⚔ (81) ⚔

(doch ausgenommen / so einer auf seinen eigenen Gü-
tern einige Bäume hat / mag er damit nach Belieben
handlen) gelesen werde/ noch weniger aber solches selbst
thun/ als wordurch auch das Wild scheu gemacht wird/
deswegen solches hiemit verbotten seyn soll/ bey Straff
Fünff Gulden.

Obgedachten Unsern Forst-Knechten aber / als
welche bißhero etwas von Obs-Lesen genossen / solle
fernerhin davon zu ihrem Gebrauch/ und ohne Excels.
davon aber nichts zu verkauffen/ noch desselben sich zu
mißbrauchen/ solches gestattet werden.

LXXVIII.

A Irgeñ in- oder ausländische Gemeinden/
oder auch sonderbare Personen / wer die gleich
seyen/ in unserer Obrigkeit Wälden und Fäldern / son-
derlich aber in anderen Bännen/ oder Gemarcungen
sich des Viehe-Triebs und Wend-Gangs anmassen/ sol-
len Unsere Forst-Meistere / oder Ober-Förstere ihnen
mehr nicht/ als sie beweißlich berechtigt / womit sie sich
auch zu vergnügen / gestatten / dafern aber sie etwas
weilers genießen wolten / hätten sie Uns darvon abson-
derliche Gebühr zuentrichten / oder aber wo die Sach
strittig / soll solche zu Unserer Canzley berichtet wer-
den.

Wann auch ein- oder andere Gemeind des Viehe-
L
Triebß

rißs in einige Unserer Waldungen berechtiget wäre / und darneben eigene Waldung und Viehe = Trieb hätte / so sollen Unsere Forst = Bediente darauf sehen / damit sie ihren Trieb nicht verschonen / und dargegen den Unserigen gar zu sehr übertreiben. Ferner soll bey 3. fl. Straff während der Jagens = Zeit kein Viehe in das Gewäld / worinnen die Jagd gehalten wird / getrieben / und zu solchem Ende von Unseren Jagd = Bedienten denen Gemeinden zeitliche Nachricht / wann ein Jagen angestellt seye / gegeben werden.

LXXIX.

Auch sollen gedachte Forst = Bediente / wie die in Unsern ihnen anvertrauten Försten und Wäldern Uns zustehende unverliehene Wenden sich befinden / auch ob Wir solche selbstn mit eigenem Viehe = beschlagen / oder aber denen Communen für ihre Zucht / oder aber Metzger zu besserer Belegung der Metz = und Fleisch = Bäncken verleihen wolten / wie es geschaffen und die Wenden zum nuzlichsten zu gebrauchen / auch wo etwan neue Wenden anzurichten seyn mögten / jedes = malß zeitlich / umständlich / schriftlichen berichten / und erfolgendem Befehlch sich gemäß verhalten.

LXXX.

Von Ausgrabung wilder Obs = Bäu-
men/ Wegnehmung Hopffens/ und Aus-
hauung wilder Immen.

Als Ausgraben der jungen wilden Obs-
Bäumen in Unseren Forst- und Wälden / solle
sonderlich denenjenigen / so sie wieder verkauffen/ ver-
botten seyn / und Uns in Unsere Gärten zu versetzen/
vorbehalten werden / bey Straff/ wer unerlaubt also
grabt / und betretten wird / ein Gulden / oder nach
Befinden/ höher.

Doch wosern jemand deren wenig in seine ei-
gene Güther zu versetzen / und nicht zum Verkaufß be-
gehren würde / und Wir deren nicht selbst vonnöthen/
so mag einem solcher gestalt etliche Stämme zu graben/
von Unsern Forst-Weistern / oder Ober-Förstern zu
gelassen werden.

LXXXI.

Al in ein- und andern Unseren Wälden sich
ein zimliches an Hopffen finden würde / so sol-
len solchen Unsere Forst-Knechte durch die Untertha-
nen in der Frohnd sammeln / und Unserm Hof-Brau-
meister

meister lieffern lassen / worgegen bey der Liefferung je nach Befinden vor den Centner 3. fl. gegeben / und davon die Helffte denen Forst-Knechten / die übrige Helffte aber denen Unterthanen gereicht werden soll. Es haben aber die Forst-Knechte fleißig acht zu haben / daß niemand vor sich selbst solchen Hopffen sammle / bey Straff 3. fl. Wie dann er selbst vor sich zu thun bey gleichmäßiger / auch höherer Straff. sich enthalten solle.

LXXXII.

Es soll auch niemand ohne Unserer Forst-Meister und Ober-Förster austrückliche Verwilligung Innnen aushauen / und auch auf erlangte Erlaubnus der Bäumen mit zerhauen verschonen / bey Straff 2½ fl.

So es bey Tag geschicht // bey Nacht aber doppelt so viel / nebst Ersetzung des Schadens / desgleichen sollen auch umb der Innnen wegen keine Bäume angesteckt oder umgebrannt werden // bey Straff 5. fl.

Von Berg=Wercken / Kalck= und Stein=
Gruben / auch Hafner= Erd und
anderen Gruben.

WAnn sich Bergerwercke von Eisen / Kupf=
fer oder anderen Mineralien hervor thun / sol=
len Unsere Forst=Meistere / Ober=Forstere / und
Forst=Knechte solches ohnverzüglich bey Unserer Hof=
Cammer anzeigen.

Ferner sollen sie auch fleissige acht haben auf alle
Kalck= und Stein=Gruben / auch Hafner= Erd / und
andere Erd=Gruben in Unseren Landen und Wälden/
und davon nicht nur Unserem Ober=Jäger=Meisterey=
Ambt Nachricht geben / sondern auch vornemlich dar=
über zu Unserer Hof=Cammer umständlich Bericht
erstatten / damit solche / nechst Communication mit ge=
dachten Unserem Ober=Jäger=Meisterey=Ambt / ent=
weder um gewissen Jahrs=Zins oder Zehend aus ver=
liehen oder die Steine / denen Hauffen / Wägen oder
Kärchen nach / wie man am nützlichsten zukommen
kan / verkaufft / und Uns das Geld verrechtet
werde.

LXXXIV.

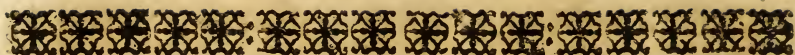
Welcher dergleichen Gruben nuget / der soll unzeitige Erweiterung und Ausbereitung vermeiden / und vielmehr in die rechte Tieffe raumen und sencken / auch in denen dabey stehenden Gehölzen / weder mit Hinwegbau- und Führung / noch auf andere Weise / als mit heimlichem Schurffen nach allerhand ärsen / einseitiger Versteinigung der gemutheten Bergwerckerreviren / keinen Schaden thun und Nachtheil verüben / bey Straff 2 $\frac{1}{2}$ fl.

Und nach Befindung ein mehrers / damit auch deme streng nachgelebet werde / so sollen Unsere Forst und andere Bediente gute acht darauf haben / und wo sie solches nicht verwehren können / haben sie bey Unseren Beampten Hülff zusuchen / und es zugleich zu Unserem Ober-Jäger-Meisteren-Umbt zu berichten.

So fern auch auf Unseren Gewälden ein oder mehr Glas-Hütten anzulegen verwilliget / oder aber gebauet werden solten / haben Unsere Forst-Bediente mit allem Fleiß dahin zu sehen / daß solche Glas-Hütten nicht zu schaden Unserer Wild-Bahn aufgebauet / und daß mit der Anweisung / hauen und Herbeyführung des darzu bedürffrigen Glas-Holzes ordentlich verfahren / der Forst-Zins Uns treulich einbracht und verrecknet / vornemlich aber die zur Glas-Hütten abgetriebene Schläg von Jahr zu Jahr zu Wieder-Anziehung jungen

jungem Gehölzes und Dickungen / scharff geheget und geschonet werden mögen.

Als auch durch das Aschen-Brennen in denen Wäldern durch die Pott-Aschen-Sieder nicht geringer Schaden geschiehet / indeme dardurch/ unterm Prætext des Lager-Holzes/ viele gesunde / meistens aber unten am Stamm faul beschädigte Buchen / Mast-Bäume/ durch dieses lose Gesindel angesteckt und verbrannt / ja öfters ganze Revieren durch das Feuer verderbet werden ; Als soll ohne Unseren ausdrücklichen Befehl hinführo keinem Pott-Aschen-Sieder im Wald Aschen zu brennen / noch eine Aschen-Hütte aufzubauen erlaubt seyn / und da jemand diesem Unserem Befehl zu wieder leben und einig Gehölz anstecken wird / derselbe soll auf der Waldrug/ nach Befinden mit Geld oder Gefängnis gestrafft werden/ wie in gleichen diejenige so sich des Aschen-Siedens in denen Dörffern ohne Unseren oder Unserer Hoff-Cammer Befehl / und erlangte Concession gebrauchen/ und dardurch andere in die Wälder zu gehen und heimlich Aschen zu brennen Ursach und Anleitung geben / welche Asche ihnen solcher gestalt zu partiret / Uns aber dadurch nicht wenig Schaden zugefüget wird.



Dritter Theil.

Von der Wild = Fuhr / Wild = Bahnen /
und Wildprettts = Frohnen.

LXXXV.

Sleichwie hinführo alle Wildprettts = Die-
be / deren Verhehler / participanten / und wel-
che sonsten davon Wissenschaft haben / und
nicht anzeigen / nach dem buchstäblichen Innhalt Un-
sers hieben zu End angetruckten und publicirten Man-
daci anzusehen seynd: Also wollen wir das nachgesetz-
te sich ereignende Casus, wegen der Ubelen Consequenz,
nebst Abnahm des Gewehrs / und Ersetzung aller
verursachenden Kosten / mit nachfolgender Straff be-
legt werden sollen: Als wer einen Wolff schieffet / mit

Von einem Luchs
Biber
Marther
Otter
Haas

20. fl.
20.
20.
20.
10.

Fuchs

Fuchs
Dachs
Ildes
Wilden Katz

fl.
Io.
Io.
Io.
Io.

W fern aber jemand zum zweyten/ oder mehr-
mahlen solches verübet / oder dessfals sich betret-
ten lassen würde / so sollen der/ oder dieselbe / als for-
male Wildpretts-Diebe/ nach Inhalt Unsers obenge-
dachten ergangenen Mandati, angesehen werden.

Ferner sollen auch die Drattschlingen vor Haasen/
wie nicht weniger das Dachs und Marter Fangen in
der Wild-Bahn / wegen daraus entstehenden Incon-
uenientien/ bey 15. fl. unterlassen werden.

LXXXVI.

Weil auch die Erfahrung gegeben / daß viele
Hirten und Feld-Hüter / mit Wild-Dieben in
Verständnus sich befunden / denenselben von denen
Förstern / so auf sie acht gehabt / Nachricht gegeben/
auch wohl selbst mit/ und neben ihnen/ der Untreu sich
beßissen / junge wilde Kälber gefangen / und neben an-
deren mehr entfrembdet. So soll denen Stätten und
Dorffschafften / sonderlich denen / welche in denen
Wäldern die Huth herbracht / ernstlich untersagt wer-
den / daß sie treue/ fromme/ ehrliche Leute zu Hirten
W
und

und Feld-Hüttern bestellen / welche fürters durch Un-
sere Beambte in Beswesen eines Forst-Bedienten / in
Pflichten genommen / und denenselben eingebunden
werden solle / daß sie nicht allein an dem Wildpret
keine Untreu zubeweisen / und ihren Hunden Schleiff-
Brügel von gehöriger Grösse / wie in dem 95. Artic.
vermeldet / anzuhängen / damit sie in denen Wild-Bahnen
keinen Schaden thun mögen / sondern auch selbige so
wohl / als sonsten alle Arbeiter in denen Waldungen
und sonsten jedermann / niemand ausgenommen / wann
sie einen Schuß hören / oder mit Rohren jemand in denen
Wäldern gehen sehen / solches so gleich dem nächst gefes-
senen Forst-Knechte anzeigen / und wer einen solchen
Verbrecher in Verhafft / oder mit Bestand anbringet /
dem soll deswegen eine Verehrung von 15. fl. aus des
Verbrechers Mitteln gereicht / und der Unbringer ver-
schwiegen gehalten werden.

LXXXVII.

Snd damit aller Unterschleiff um so viel
mehr verhütet werde / sollen alle dieznige / wel-
che mit Wildpret Unterkaufferey zu treiben vorha-
bens seyn / sich bey denen Aembtern / worunter sie ge-
fessen / deswegen anmelden / und bey denenselben ein-
vor allemahl angeloben / kein gestohlen- oder von ver-
dächtigen Leuthen hergekommenes Guth zum Verkauf
zu bringen.

Da aber ihnen dergleichen gestohlen/ oder verdächtigt Guth zu kauffen angetragen würde / solches zwar Kauffen / den Verkauffer aber alsobald jedes Orts Obrigkeit (welche die Sache mit Zuziehung der Forst-Bedienten zu examiniren/ und darüber Bericht anhero zu erstatten) anzuzueigen.

Dafern aber die Unterkäuflere solchem nicht nachkommen / das erkauffend- gestohlene Wildpret verheelen/ und mit solchen verdächtigen Leuthen Gemeinshaft halten würden / sollen selbige gleich denen Wildprets-Dieben / Unserm in sine beygesetzten Edict nachgestrafft werden.

Wie dann die Nembter alle halbe Jahr ein richtige Verzeichnis der Unterkäufler zum Jägermeisterey-Numbt einzuschicken.

Nicht weniger sollen/zu mehrerer Verhütung allen Verdachts und Unterschleiffs / die/ von denen Unterthanen/ in denen Waldungen und Feldern gefundene Hirsch-Stangen / so gleich/ dem nechst wohnenden Forst-Knechten oder Jägern zur Besichtigung vorgezeigt/ und alsdenn an den Beambten (welcher vor jedes tb. 2. kreuzer demjenigen so solche gefunden/ zu zahlen) gelieffert/ demnach/ wann der selbe eine Quantität beyammen hat/ wieder verkaufft / und behörig verrechnet werden. Falls auch ein- oder der ander ein Hirsch-Geweyh von einem geschossenen Hirsch finden und beybringen sollte / so soll derjenige / so es gebracht / in keinen Argwohn gezogen werden/


werden. Die aber / so dergleichen findende Hirsch Gewichter / nicht obiger massen überkiewern / sollen auf Betretten / nicht allein für verdächtig gehalten / sondern auch bewandten Dingen nach / gestrafft werden.

LXXXVIII.

Es soll auch niemand (doch ausgenommen die Reisende / welche aber nicht aus denen Straßen und Wegen zu treten / im wiedrigen aber gleich von denen Beampten gestrafft werden sollen) mit einer Büchse durch den Wald gehen / er habe dann seine Büchse ausgezogen / oder das Schloß abgethan. Wo aber dergleichen unterlassen / und nachdem die Ladung befunden würde (worauf Unsere Forst-Knechte und Jäger fleissige acht zu haben) auf die Waldrug geschrieben / und mit Neun Gulden bestrafft werden.

LXXXIX.

Auch soll keiner ohnerlaubt in denen Wäldern / bevorab da es Wildfuhr hat / oder die Wäldungen verbannt seynd) derowegen auch alle verbottene Weege und Pfade / so durch die Hölzer gehen / abgegraben / und vorfället werden sollen) verdächtig herum gehen oder durchstreichen / ben Straff 3. fl.
Nebenst verlehrung des Gewehrs.

 Reichwie alles Wild / so viel möglich ge-
 häget / und beybehalten / auch von niemand auf
 eintgerley Weiß vertrieben werden soll ; Also sollen auch
 die Sey-Zeit / als à Ima Maji an / die vier nechst darauf
 nacheinander folgende Wochen lang / ingleichem die
 Hirsch-Brunst über / nemlich von Egidii Tag an / biss
 den I. Octobr. damit das Wildpret nicht gehindert oder
 gestört werde / die Wälder gänzlich verbotten seyn /
 wer darwieder thut / soll jedesmahl mit Erlegung 5. fl.
 gestrafft werden. Sonderlich aber / sollen auch die Haa-
 sen in Unseren bestimmten Haasen-Gehägen / und sonst
 auch in Unserm ganzen Land / so Unserer Hoffhal-
 tung und dem Hezen wohl gelegen / fleissig gehägt / und
 niemand / es seye wer da wolle / auch weder hohe noch
 niedere Officiers noch Soldaten / (er habe dann eine
 specials Erlaubnus von Uns aufzuweisen) gestattet
 werden / mit hezen / lausen / abschröcken / oder trö-
 ten dieselbe zusahen. Wo auch Schnee-Lauf- oder
 Steck-Barn bey jemandes gefunden würden / dieselbe sol-
 len zu handen genommen / und Unserm Ober-Jägermei-
 sterey-Umbt / um solches Uns unterthänigst zu hinter-
 bringen / angezeigt werden.

Die Scharff-Richtere und Wasen-Meistere/
 so sie Luder haben / sollen bey Straff 10. fl. Un-
 ferm jedes Orts sehenden Jäger solches anzeigen / und
 ihme an den Orth / wo die Luder-Plätze seynd / lies-
 fern / dahingegen die Forst-Bediente / auffer solchen
 Orthen/ keine entlegene/ um dem Wasen-Meister muth-
 willig Ungelegenheit zu verursachen / anweisen / auch
 bey Straff 10. fl. Wie dann auch / so etwan jemand
 einem Jäger / oder wer dessen Erlaubnus hat / eine
 Wolfs- oder Marter-Fall nehmen würde / soll der sel-
 be / und alle andere / so davon Wissenschaft haben/
 und es nicht anzeigen/ um eine namhafte Geld-Straff
 angesehen / oder auch am Leib gestrafft werden. Und
 weilen auch bishero / denen Forst-Knechten die auf
 Wölffe und Füchse aus gelegte Herrschafftliche und eige-
 ne fällen / öfters entwendet worden; Als befehlen
 Wir hiemit / um solche Dieberey desto ehender an Tag
 zu bringen / daß die Forst-Knechte jedesmahl denen
 Schultheisen und Gemeinden/ in deren Gemarckungen
 selbige die Fallen legen / ein solches und die Gegend an-
 zeigen und bekandt machen/worauß dann/ wann solche
 entwendet und gestohlen werden/ sothane Gemeind sel-
 bige zu ersetzen schuldig seyn solle.

Jedoch soll auch von denen Jägern / bey Verlust
 ihrer Diensten/ kein Betrug oder Argeliff hierunter ge-
 braucht werden.

Vom Feder=Wildpret.

Als das Feder Wildpret belanget / als Fasanen / Auer- und Birck-Hahnen / Hasel-Hüner / und Keyer / so soll die Ausnehmung deren jungen / Verderbung deren Eyer / bey 10. fl. Straff/ alles übrigen aber / als von Feld-Hüner / wilden Enten / Wachteln / und dergleichen Wild-Vögeln unter 5. fl. nebst dem Fah-Gilden/ verboten seyn.

Würde sich aber jemand unterstehen / von Feders Wildpret etwas zu schiessen / so soll der Thäter das erstemahl/ mit nachgesetzter ohnablässiger Straff/ nebst Abnahm des Gewehrs und Ersetzung aller Kosten/ angesehen werden / als nemlich:

	fl.
Wegen eines Fasanens mit	30.
Auerhans	20.
Trappens	20.
Cranichs	10.
Birckhans	10.
Haselhans	10.
Wilden-Schwans	20.
Kengers	10.
Wilden Enten	10.
Feld-Hans	10.

Schneppfens/



Schnepffens / Wachtel / wilden Tauben / Kramets-
Vogels und dergleichen / von jedem I. fl.

Liese sich aber jemand in dergleichen zum zwenten-
oder mehrmahlen betretten / sollen/ der/ oder dieselben/
denen Wildprett's-Dieben gleich abgestraft werden.

Ingleichen soll das And-Vogel ludern/ und ahen/
in Wäldern und alt-Wassern / Bogelschneisen an-
richten / Drat-Schlingen vor Auer- und Birckhanen/
auch Stellung der Rücken / auf Schnepffen/ Haasel-
und Feld-Hüner/ oder dergleichen / als wodurch das
hohe Feder-Wildprett hinweg gefangen / und eräset
wird. Und zwar auch von denenjenigen / welche in
Unseren Landen der kleinen Jagd berechtiget seynd/
gänglich unterlassen werden.

Dasern auch jemand auf Schnepffen oder Vögeln
zu stellen / durch Vertrag/ oder sonsten befugt wäre /
so soll doch solches anderster nicht / als mit Rücken oder
Schlingen von 3. oder höchstens 4. Pferds-Haaren
starck/ verstattet seyn / unter Verlust seines Rechtens/
wer dargegen thut.

Vorstehende Hund zu gebrauchen / soll zwar er-
laubt seyn / jedoch daß anderst nichts / als die Hanen
darfür zu schiessen.

Treib-Zeug und Inras aber/ sollen/ bey Verlust
der Jagd gänglich verbotten seyn.

XCIII.

Sind demnach Wir bißhero verspühret/ daß die abgane oder abgeschaffte Hünere-Fängere/ oder deren Jungen/ in Unsern Banden / indem sie mit denen Patenten herum gangen / nach wie vor Hünere gefangen / Haasen geschossen / und selbst verhandelt / Uns merklichen Schaden gethan. Als soll instünfftig kein Hünere-Fänger mehr ohne Unseren Befehl / oder Unsers Ober-Jäger-Meisters Schein (welchen sie viertel Jahrs weiß allda zu hohlen) passirt werden / auch / sobalden einer abgehert oder abgeschaffet wird / denen Ober-Beampten / worunter der Abgeschaffte gestanden / wegen des besorgenden Unterschleiffes / gehörige Notification geschehen.

Es soll sich aber kein Beampter unterstehen / wehrender solcher Vacanz sich des Hünere-Fangens und Haasen-Schiessens zu bedienen / bey Vermeydung Unserer Ungnad und Straff.

XCIV.

Sollen Unsere Unterthanen insgemein / wann solche in Strichen und Verlehnungen / nach wilden Tauben / Gramets- und andern Vögeln-Heerde auszuschlagen begehren / sich bey Unserem jedes Orths sehendem Forst-Meister oder Ober-Förster darum anmelden

melden / und auf beschehene Verwilligung / was ihnen vor Zins auferlegt wird / nicht allein richtig bezahlen / sondern auch die Unterthanen des Ober-Ampts Henschelberg die Grammets- oder Wachholder-Vögel / und Tauben / so sie zu verkauffen gewillet seynd / zuvor derst zu Unserer Hofhaltung käufflich bringen / und anderst wohin ebender nicht tragen / noch verkauffen / man hätte dann derselben nicht begehret. Worauff Förstere und Forst-Knechte fleißige Acht zuhaben / daß solches beschehe / und wo etwa einer obigem nicht nachgekommen / und erdäpffet würde / soll derselbe mit 2. fl. Straff angesehen werden.

Damit auch die Grammets-Vögel / Wein-Droselen und Meer-Amfelen / wann sie in Herbst-Zeit gestrichen kommen / ihre Nahrung in hiesigen Wäldern finden / und den Winter über haben mögen. Alstwerden Unsere Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte hiermit ernstlich erinnert / nicht zu geben / daß die Vogel-Beer- und Els-Beer-Bäume in Unsern eigenthümlichen so wenig / als in deren Unterthanen Gehölz und Büschen / wie in gleichen die Wachholter-Büsche / von Unsern Unterthanen / Weid-Jungen / Hirten und Schäffern / abgehauen oder verbrannt werden / sondern solche scharff geheget bleiben / und sollen auch an denen Orthen / wo die Vogel-Heerde nach obmentionirten Vögeln ausgeschlagen werden sollen / die Wachholder-Sträuche / mit denen daranhangenden Beeren aufs schärffeste befriediget bleiben. Zu dem Ende
dann

dann solche Revieren/ von denen Vogel-Fängern/ alle Jahr zum Vögelfang in Zeiten abgehencft werden sol-
 lon. Wer nun dergleichen Vogel-Beeren- oder Elß-
 Beeren-Bäume abhauen / beschaidigen oder verderben
 wird / soll uns zur Straff erlegen 5 fl.

Derjenige welcher an denen zum Vogel-Heerth
 destinierten abgehencften / und verbottenen Revieren /
 Wachtholter-Büsch abhauen oder die Wachtholder-
 Beeren abzuschlagen sich gelüsten lassen wird/

1. 2. 3. 4. 5. fl.

Solte aber ein solche Reviere um den Vogel-
 Heerth von denen Wendt-Buben/ Hirten/ und Schäf-
 fern heimlicher Weiß angesteckt / die Wachtholter-
 Sträuche verbrannt / und dardurch der Vogel-Fang
 ruinirt werden / soll die ganze Genreind/ worinn der
 Vogel-Heerth gelegen und ausgestellt worden / mit
 harter Straff angesehen werden.

XCV.

Nach Lerchen und auf Fincken auszuschla-
 gen / wollen Wir denen Beampten/ die solches
 bißhero hergebracht / erlauben / doch daß dieselbe sich
 dessen in der Frühlings oder Wiederstrichs-Zeit enthal-
 ten / auch keine Nacht- oder Streich-Garn / noch we-
 niger die Unterthanen zur Frohnde darzu gebrauchen/
 bey Vermeidung arbitrarischer Straff.

XCVI.

Die Falcken / Blau = Fuße / Habbiche und
Habichlin / auch andere dergleichen Vögel / so
gefangen werden / sollen Unseren Falckonirern /
oder denen Wir solche anzunehmen befehlen / gelieffert /
dargegen aber nach Befinden und Sattung der Vögel /
eine Recompensz gereicht werden. Hiebey wollen Wir
aber / daß obgemeldte Vögel und Genüste nicht durch
muthwilliges Gesindlein verdorben / und umgehauen /
sondern Unsern Falconirern / oder andern / die es an-
gehet / angezeigt / wo aber ein dergleichen Verbrecher
erfunden würde / soll er mit 10. fl. Straff angesehen
werden.

Was die Melanen anbelanget / sollen dieselbe / wei-
len sie keinen Schaden thun / nicht ausgenommen /
Stein = Adler aber / auch Stock = Gayer / und
dergleichen unnütze und schädliche Vögel / sollen vertil-
get / und demjenigen / so eine Klaue bringet / ei-
ne Recompensz gegeben werden / nach der in sine affi-
gürten Schieß = Gelds = Specification.



X

IOI

X



XCVII.

Von Haltung der Herrschafflichen Hun-
den / in gleichem Schaffer- und andern Hun-
den / wie solche mit Pengel versehen / und wann
sie Schaden thun / die Straffen angesetzt
werden sollen.

Wann Unsere Unterthanen / Müllere / Hof-
leute / Wasen-Meistere ic. welche Herrschafft-
liche Hunde zu unterhalten schuldig seynd / vermercken/
daß solche Hunde / ohne der Unterhalteres Schuld / abneh-
men / sollen sie solches also fort denen Forst-Meistern /
Ober-Förstern oder Forst-Knechten anzeigen. Wo sie
aber einen / oder mehr derselben Hunden / so ihnen ge-
lieffert werden / liederlich verderben / oder aus Negli-
genz entkommen lassen würden / so sollen sie für einen
Jagd-Hund

10. fl.

Vor einen Englischen Hund 20. bis 30. fl. auch je
nach Gelegenheit / ein mehrers bezahlen.

Sie sollen auch solche Hunde nicht mit sich in die
Wälder / oder Felder nehmen / alle ungewöhnliche Ne-
ben-Wege und Schliche vermeiden / auch bey Tag oh-
ne Quer-Brügel eines Bind-Knebels dick / da man
Frucht mit bindet / von Fünff viertel Ellenlang / nicht
lauffen lassen / bey Straff

1 $\frac{1}{2}$ fl.

Sambtliche Schäfer sollen grobe und starcke Hund halten / welche Wir nöthigen falls zur Schwein-Haz und Wolffs-Jagden gebrauchen können / worauff Unsere Forst-Bediente und Forst-Knechte bey Vermeidung empfindlicher Straff / wohl achtung zu geben haben. Es sollen aber solche Schaaf-Hunde / doppelt / als mit einem Quer-Brügel / welcher seye / wie oben gemeldet / und einem Schleiff-Brügel von 2. Ellen lang / des Tags über geprügelt seyn / und von denen Schäfern die vier Monath über / als Merz / April / May und Junii geführt werden / bey Straff 3. fl. so vielmahl / als einer erdappet wird.

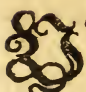
Auch sollen die Metzgere ihre Hunde an Stricken durch die Wälde führen / es seye dann / daß diese in wirklichem treiben des Viehes gebraucht werden : Wer deme nicht nachkommeth / soll Uns jedesmal auf Betretten im Feld 1. fl. mit 2. fl. aber / wann er im Wald also angetroffen wird / Straff verfallen seyn / dem Forst-Knecht aber $\frac{1}{4}$ fl. erlegen.

Wann auch ein Hund eine alte Sau fangen würde / ist die Straff 20. fl. von einem Wild-Kalb oder Frischling 15. fl. vom Rehe 10. fl. von einem Haasen oder Feld-Hun 12. 10. fl. und dem Forst-Knecht der Fab-Gilden / nach Ermessigung / wie im 22. Artic. eingeführet / verfallen.


Auch sollen bey Vermeidung gleichmässiger Straff die Unterthanen ihren eigenen Hunden Querch-Brügel

gel von obiger gröſſe anhängen / und ſolche nicht geſſentlich mit ſich in die Felder und Waldungen bey Straff I. fl. ſo oft ſie angetroffen werden / lauffen laſſen. Worauff die Forſt-Knechte wohlachtzugeben / maſſen in Überweiſung einiger Saumseligkeit / ſie ſelbſten dieſe Straff erlegen ſollen.

XCVIII.

 Nſere Forſt-Bediente haben auch gute Sorg zu tragen / daß die junge Obſt-Bäume in denen Waldungen / als wovon das Wildpret ſeine Nahrung mit haben muß / gänzlich verſchonet und ſtehen gelaffen / und ſoll der Verbrecher jedesmahl mit 5. fl. Straff angeſehen werden.

XCIX.

 Nd demnach auch durch die Schäferheyen und deren unordentliches überſchlagen / und betreiben / denen Wildfuhren nicht geringer Schaden zugefügt wird / und viele des Triebſ wegen gar keine rechte Beſtignus haben. So wollen Wir / daß hinführo / wann ſo wohl Unſere eigene / als andere Unſern Untertanen angehörige Schäferheyen / Auen / Wörter und Weiden verlehnt werden / ſolches Unſern Ober-Forſt-Amyt angezeigt / damit jedesmahls von Unſeren Forſt-Bedienten jemand mit darzu

darzu gezogen werden möge / auf daß / was Unserer Wildfuhr schädlich / beobachtet / und kein Schaden zugefügt / auch ob die genzeinden oder Privat-Personen des Schaaf-Triebs berechtigt seyen / zusehen werden möge.

Wer nun dessen gar nicht berechtigt ist / der soll sich dessen gänglich enthalten / bey Straff 30. fl. und den Schaden ersetzen. Im übrigen sollen die gehägte Waldungen mit Schaaf- und Gais-Trieb gänglich verschonet bleiben. Welches auch bey denen Herrschafftlichen und gemeinen Schäfereyen zu beobachten.

E.

Von Wild-Hägen / Verjämung verbannter Wälder / Wildprett-Fuhren / und andern Fröhnen.

Leichwie Uns der mehrer Theil Unserer Untertanen Frohnd zu thun schuldig. Als gebühret ihnen sonderlich auch die Wald-Hägen / Güther / und verbannte Wälder zu vermachen / nothwendige Bäume auszugraben / Salz-Packen und Träncken / zu raumen / und was sonst die Nothdurfft erfordert. Dero wegen Unsere Forst-Meistere / und Ober-Förstere fleissig Achtung geben sollen / daß solches alles zu rechter Zeit von ihnen

ihnen gebührlich geleistet werde. Und solle zu beyden Seiten der Wald-Hägen auf zehen Schritt kein Holz abgehauen / und bey 25. Schritten nicht gereitet / vielweniger dieselbe zerrissen / oder Holz davon getragen werden / bey Straff 2 $\frac{1}{2}$ fl. Auch sollen die Thüren aussershalb dem Baum-Keutel / so viel möglich allein von Aesten / und nicht von Stämmen gemacht / und der Gipffel verschonet werden.

Auch sollen Unsere Jäger-Forst-Meistere / Ober-Förstere und Forst-Knechte bey ihren Pflichten und Eiden hierob streng halten / und Sorge tragen / daß kein Stumpff aussershalb des Hagens / stehen bleibe / sondern auf den Boden geraumt werde.

CI.

E Vener massen sollen die aufgehauene Birsch-Wege und Richt-Stetten in dem Leib-Gehäg / und sonsten / so jemand dieselbe durch Holz-Fällung verwüstet / von Ihnen so gleich wieder aufgeraumt / und in vorigen Stand gebracht werden / wer solches nicht beobachtet / und betretten wird / soll jedesmahls zur Straff erlegen
3. fl.

CII.

Nachdem bißhero wegen langſamer Überführung des Wildprets viele Klagen einkommen / ſo wollen wir / daß hinkünfftig Unſere Beambte / Schultheißen oder andere Bediente / ſo die Überlieferung des Wildprets zu thun und beförderlich ſeyn können / daran ſeyn/ und acht haben ſollen/ daß durch Unſere Unterthanen ſolches jedesmahls ſchleunigſt fortgeföhret / und alſo noch friſch überbracht werden möge. Wie dann/ ſo obigem nicht nachgelebt würde / und eine Verabſäumung geſchiebet/ jedesmal eine nachmahltige Straff/ befindenden Dingen nach / neßß Bezahlung des verdorbenen Wildprets/ erfolgen ſolle.

CIII.

Von Salz = Lacken.

Wir Salz = Lacken haben / ſollen die Hirten bey 300. Schritt mit dem Viehe davon bleiben / und im Fall deren eine von denſelben ausgeäzet würde / ſollen ſie ſolche zu repariren ſchuldig ſeyn/ da es aber vorſezlich geſchehe / ſollen ſie neßß der Reparation 3. fl. zur Straff erlegen.

Auch sollen zu allen Seiten der Salz lacken auf 300. und mehr Schritt/ jedoch denen Gemeinden und Unterthanen/ an ihrer Gerechtigkeit ohnmachttheilig kein Holz gehauen/ noch gereitet/ weniger dieselbe zerrissen/ oder Holz davon getragen werden / bey Straff/ wie vorgemeldt.

Nachdem es auch mit Schlagung der Salz=Lacken sehr unordentlich bishero zugegangen / also/ daß theils Lacken erst im Majo, theils gar mitten im Sommer geschlagen worden/da doch solches zeitlich/und zwar medio Februarii, um das Wildpret bezuhalten/ geschehen solle / sich auch ergibt / daß denen Forst=Bedienten das darzu nöthige Salz/ ohne vorherigen Special= Befehl von Unserer Hof= Cammer nicht verabsolget werden wolle.

So wird hiemit befohlen / damit so wohl Unsere Hoff= Cammer / nicht so vielfältig ohnnöthige Mühe in Anweisung des Salzes / als auch die Forst= Bediente sich keines wegs wegen einiger Versaumnus zu excusiren haben. Daß die verrechnete Bediente aufmelden der Forst= Knechte / gegen Ubergabung einer von dem Forst= Meister oder Ober= Förster Pflichtmäßig aufgesetzten Verzeichnis der Ordinari=Lacken/ worüber der verrechnete Bediente in seiner vorigen Rechnung nachzusehen/ wovon sie Forst= Bediente ein Exemplar zu Unserem Ober= Forst= Ampt einzuschicken / das nöthige Salz mit gewöhnlicher Vermischung von Salmen

men oder Ruß / ohne weitem Aufenthalt abgeben
 sollen / und zwar auf jede Lacke ein Simmern Salz /
 da aber einige an Orten und Enden wo es viel Wild-
 prett hat / des Jahres zweymahl / oder gar neue Salz-La-
 cken geschlagen werden müsten / sollen deswegen die Forst-
 Bediente / wie gedacht / gleichfals eine Pflicht-mäßige
 Specification zu Unserer Hof-Cammer / und Ober-
 Forst-Knupt einschicken / worauf die weitere Verord-
 nung ohnverzüglich geschehen solle.

Damit aber auch mit dem abgebenden Salz kein
 Unterschleiff vorgehe / sollen die Forst-Knechte allezeit
 jemand vom Gericht zu Reparirung der Lacken verlan-
 gen / und da einer auf ein oder anderen Fall / hierun-
 ter eines Betrugs übersührt würde / soll der selbe ohne
 alle Enad castirt seyn.

CIV.

Von Verhäg- und Verzäunung der Un- terthanen Felder / auch Verhütung der Früchten.

Wir wollen zwar hiemit gnädigst verwilligt
 haben / daß die Unterthanen ihre erlaubte Gü-
 ther mit Zäunen vermachen / und vergraben mögen /
 doch sollen die Häge oder Zäun oben nicht spizig seyn /
 auch nicht Lücken haben / dardurch dem Wild im Hin-
 über-

über springen Schaden begegnen könnte / bey Straff der darwieder handelt 5. fl. Dafern aber ein Hirsch sich wirklich spissete / oder sonst zu schanden gieng / soll die Straff seyn 20. fl. von einem Thier 10. fl. und von einem Rehe 5. fl.

CV.

Die Verhütung der Früchten belangend / können wir geschehen lassen / daß die Gemeinden von Zeit an / wann die Früchten beginnen in die Aeren zu schiessen / bis zu Einführung selbiger / Vorm Gewild / entweder durch sonderliche Hüter / oder unter sich Unwechsungsweiß verhüten lassen ; Es soll aber dabey alles Schiessen hiemit gänzlich und bey Straff verboten seyn / ausser mit Pistolen / Terzerolen oder Saet = Pufferten / warum sie sich bey dem nechsten Forst = Knecht bey Straff 5. fl. zuvor anzumelden / so aber nicht mit Kugel oder Schrodt geladen werden sollen. Gestalten auch derjenige / bey welchem Kugel / Schrodt / oder sonst tödlich Geschosß nur gefunden wird / eo ipso in 10. fl. Straff verfallen seyn soll. Es sollen auch zur Abschüchterung kleine Steuber / und andere geringe Bauren = Hunde / wie in folgendem Artic. 106. enthalten / zwar erlaubt seyn / doch daß die hierzu bestellte Leute oder Hütere / solche an Stricken mit sich hinaus führen / und nicht sonst lauffen / und dem Wildpret nachsetzen lassen / oder es zu beschädigen suchen.

Hingegen da gedachte Hütere jemand / so dem Wendiverck oder Wildpret ohnerlaubter Weiß/ auf ein- oder andere Wege nachstellte / gewahr würden / es bey ihren Pflichten Unserm Forst-Meister / Ober-Forster oder Forst-Knecht selbigen Orths anzeigen.

Zu welchem Ende die absonderlich bestellende Hütere von denen Schultheissen / in Bensenn der Forst-Knechten jedes Orths / darüber in Gelübd genommen / denen Gemeinden aber / welche die Huth unter sich Umwechslungs-weiß verrichten / von denen Ober-Ämtern obiges scharff / und bey Straff / wohl vorgehalten und eingebunden werden solle.

Es ist aber auch hieben Unser gnädigster Will und Meinung / daß in denen Früchten / so lang sie noch im Feld stehen / von niemand / er sey wer es wolle / bey nahmhaffter Straff / wie Artic. 14. gemeldet / gehet werden soll.

CVI.

Und damit das Wildpret nicht gar verjagt / oder gefangen werde / sollen der Hirten Hunde entweder nur von der Höhe von $\frac{1}{4}$ Ellen / oder so beschaffen seyn / daß dardurch dem Wild / sonderlich denen jungen Kälbern / und Frischlingen kein Schade zugefügt werden könne / bey Straff **Eines** **Guldens**. Dergleichen sollen Feld- und Frucht-Hüteren oder Schützen

⌘ (III) ⌘

Schützen nur auf höchste 2. kleine Steuber vorge-
dachter Größe allein des Nachts dem Wildpret nach-
zuhezen / und es also aus denen Früchten zubertrei-
ben / zugelassen seyn / selbige aber morgens allwegen
mit sich wieder nach Haus nehmen. Bey Straff **Li-
nes Guldens** / und falls ein grösserer Hund dabey
gefunden würde / soll der Forst-Knecht dafür ange-
sehen werden.

Auch soll hiebey das Schiessen / ausser mit Pisto-
len / Terzerolen / und Pufferten / wie oben gedacht /
gänzlich verbotten seyn. Wie nicht weniger denen jeni-
gen / welche sich mit Rohren / sonderlich an Orten /
wo damit Schaden geschehen kan / betretten lassen /
die Rohr abgenommen / und befindenden Dingen nach
abgestrafft werden.

CVII.

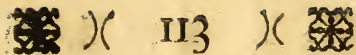
Mit nichten aber sollen die Gemeinden mit
ihren Hunden zusammen thun / und also das
Wildpret gar verjagen / bey hoher Straff / worauff
dann Unsere Forst-Knechte / daß demie nachgelebt /
und kein Unterschleiff gebraucht werde / acht geben
sollen. Und wo sie einen Übertretter antreffen / den-
selben alsobald Unserm Ober-Jäger-Meisterey-Ampt
anzeigen ; Daseru aber einer dergleichen Übertretung
verschweigen / und nicht anzeigen würde / man aber

es doch erführe / soll er deswegen um 10. fl. oder je nach Beschaffenheit / exemplarisch abgestraffet / auff zweytes betretten aber / gar abgeschaffet werden.

CVIII.

Und nachdem sich bißhero die Unterthanen / wann sie zu denen Jagden / sonderlich zu dem Wolffs-Jagen / erfordert worden / gar unfleißig eingestellt / auch theils gar nicht / andere aber gar späth kommen / oder aber zum Gebrauch nicht tüchtige junge Leuthe / und Kinder schicken / womit nichts auszurichten / und nur vergebliche Mühe und Kosten verursachen ; Als ist Unser Befehl / daß hinführo diejenige Orte / so zu dem Jagen / sonderlich dem Wolff-Jagen beschrieben werden / brauchbare Lauthe schicken / und sich zu der bestimmten Zeit einfinden ; Die darwieder handlen sollen / und zwar der / so sich gar nicht einfindet / und einen Tag ausbleibet / mit 45. fr. einen halben Tag 22 $\frac{1}{2}$ fr. zwey Stund mit 10. fr. Straff angesehen werden. Worgegen sie nichts anderst / als erhebliche glaubhafte Ursachen entschuldigen mögen.

Und soll zu besserer Beobachtung der etwan ausgebliebenen / Unser Ober-Jäger-Meister / durch den Jagt-Schreiber / oder da derselbe nicht zugegen / durch andere Forst-Bediente / in Beyseyn des anwesenden Beambten / die Unterthanen täglich abzehlen lassen / um desto



desto gewisser zu seyn / wer in Zeiten erschtenen / oder sich etwa wieder abgeschlichen.

Wann auch ein Schultheiß einen Unterthanen / so zum Jagen bestellt ist / verhählen wird / so soll er / der Schultheiß 3. fl. Straff erlegen. Hingegen soll auch Achtung gegeben werden / daß die Forst-Bediente niemand aus Freundschaft / oder sonsten gegen Vererbung / bey Vermeidung gleichmässiger Straff / dimitiren.

Es sollen aber auch die Jägere die Unterthanen nicht übel tractiren / es wäre dann Sach / daß einige Unterthanen sich ganz freventlich gegen die Jägere setzten / und ihnen trohige / und unnütze Wort geben würden.

Nachdeme man auch bißhero wahrgenommen / daß um deswegen unter denen Jagd-Leuthen grosse Unordnungen und Nachlässigkeiten entstehen / weilern kein Beambter zugegen / weniger die Specificationes eingelieffert werden.

Als soll hinführo wann gejagt wird / nicht allein von jedem Ober-Ambt ein Beambter mit denen zur jagt beschriebenen Leuthen geschickt werden / um solche nebst einer General-Verzeichnus zu überlieffern / und jedesmal bey der Abzehlung mitzugegen zu seyn / unter 20. fl. Straff / so das Ober-Ambt zu erlegen; Sondern es hat auch jedes Orths Schultheiß allezeit eine

Specification, wie viel Persohnen aus seinem Orth außs
Jagen kommen sollen / mitzuschicken / so dem Jagd-
Schreiber oder Ober-Jäger einzuhändigen/ bey Straff
jedesmahl 5. fl.

CIX.

Soll männiglichem / es seyen Unsere Diener/
Unterthanen/oder Hinderfaßen/ schuldig und ver-
bunden seyn / so Uns im Jagen / Hagen / Wäld- und
Hölzern / Stein-Grüben / Fisch-Wassern / Forst-
Nutzungen / Dienstbarkeiten und anderen / wie es
Nahmen haben mag / etwas Eintrag oder Schaden
geschehen / solches Unserm jedes Orths habenden Be-
ambten / Forst-Meistern / Ober-Förstern / oder je
nach Gelegenheit / auch Uns / oder Unserer Hof-
Canmer/ bey Vermeidung Unserer Un-
gnad und schwehrer Straff/an-
zuzeigen.



Vierter Theil /

Von Fischerereyen.

CX.

Nachdem eine Zeithero nicht allein vielfälti-
ge Klagen gewesen / sondern auch die tägli-
che Erfahrung noch bezeuget / daß die Fisch-
Wasser hin- und wieder an Fischen abnehmen / und
weniger Fisch / als vor Jahren / geben / welches ohne
Zweifel guten theils daher erfolget / daß selbige Was-
ser nicht fleißig und ordentlich gehäget / sondern bald zu
rechter / bald zu Unzeit darinnen gefischet / der Saa-
men dadurch eröset / und ausgefangen / auch wohl gar
manliche Laiche verderbet werden / welches aber büßig
nicht gestattet / sondern nach Möglichkeit gewehret /
gute Ordnung gehalten / und solche Anstellung ge-
macht werden solle / damit die Wasser vor weiterem
Abgang verhütet / und wieder in Uffnehmen und meh-
rere Besaamung gebracht werden.

Als sollen Unsere Forst-Meistere / Ober-Förste-
re / Herrn-Fischer / oder diejenige Bediente / denen
die Aufsicht der Bächen unter anderen mit anbefohlen

ist / möglichsten Fleißes Achtung geben / daß ohne ihr Vorwissen keine Fischerey vorgenommen / die Bäche von Schilff und Rohr / Schlamm und Fluthen fleißig gesäubert / und von denen Unterthanen die Wiesen-Wässerung solcher Gestalt gebraucht / daß die Bäche nicht Schaden leiden und eröset werden.

Nicht weniger sollen auch die Müller / wann das Wasser zu Bau- oder Reparirung der Mühlen notwendig abgeschlagen werden muß / solches vorher / um die Fisch zu fangen / behöriger Orten anzeigen. Und sollen Unsere Forst-Bediente / wann sie einen oder anderen / der hierwieder handelt / antreffen / oder erfahren / selbigen Unserm Beambten / damit sie gebührend abgestrafft werden / alsobalden anzeigen.

CXI.

Sollen sonderlich die Forellen-Bäche nicht also abgeschlagen werden / daß dadurch die Fische groß und klein zugleich weggefangeu / sondern jedesmahls / damit die Bäche besaamet bleiben / die kleine darin gelassen werden / worauf Forst-Bediente und Herrn-Fischer auß fleißigste Achtung zu geben haben.

CXII.

Soll man kein Weiden, Erlen, und ander Holz in solchen Wässern von denen Wurzen abhauen/ einfällen/ noch schlammren/ damit die Fisch und Krebs ihren Stand und Haab behalten mögen/ bey Straff
Io. fl.

CXIII.

Soll keinem / so er nicht eigene / oder Bestand Wasser oder Bäche / auch beweißlich im Herkommen / in solchen Bächen oder Wässern zu fischen hat / zu keiner Zeit zu fischen oder zu krebsen gestattet / sondern so einer bey Tag darüber erdappet wird / mit Fünff Gulden / und bey Nacht noch so viel / auch nach Befinden / und oft widerholten Verbrechen / denen Wildprets Dieben gleich / nebenst Refundirung des Diebstalls / und allen Kosten / gestrafft werden.

CXIV.

Sollen auch Unsere Forst = Meistere / Ober = Förstere und Forst = Knechte / ihr gut Aufsehen haben / und darüber genaue Kundschafft machen / und halten / daß bey denen Forellen / und Fischen das
D 3 Maß


 (IIS)
 

Maß von 8. Zossen mit Kopff und Schwanz nicht allein von denen / so einige Dienstbarkeit in solchen Wässern hätten / sondern auch von allen Fischern so eigene oder Bestand-Wässer haben / eigentlich gehalten / auch von denen Fischern / sie seyen frembd oder einheimisch / alle und jede Fische / so solch Maasß nicht haben oder halten / in ihre Häuser nicht gebracht / noch verschenckt / oder die von jemand erkaufft / sondern ob die etwan ungefehr / und im Mißfang gefangen würden / als balden wieder in das Wasser geworffen werden.

CXV.

Eßgleichen soll es auch mit denen kleinen edlen Krebsen / wie auch mit denen Leich-Krebsen gehalten / und wo die gefangen / wieder ins Wasser geworffen werden / alles bey Straff / so oft das nicht beschicht / von 50. Stück 2. fl. die nicht allein der / so die gefangene Fisch oder Krebs verkaufft / oder hingeschenckt / sondern auch der / so sie / Kauffsz oder anderer Weiß / von einem also annimbt / zu bezahlen verfallen seyn soll / und welcher also einen oder mehr anzeigt / und zur Straff bringt / demselben soll von jeder Straff ein proportionirtes gegeben werden.

CXVI.

Dffternannte Unsere Forst=Meistere / Ober=Forstere / Forst=Knechte und Herrn=Fischere sollen auch gute Achtung geben / daß rechte Neze auf die Bäche gebracht / zu rechter Zeit gefischt / und Unser bestes jedesmahl beobachtet werde.

CXVII.

Leichwie der Herrn=Fischer sich enthalten solle/in den/denen Gemeinden zustehenden Bächen zu fischen.

Also wird hierdurch auch denen Gemeinden verbotten bey 10. fl. Straff/ sich in denen Herrschaftlichen Bächen nicht betretten zulassen.

Ingleichen soll auch das Flachs räzen in denen Fisch=Wässeren hiemit gänzlich und bey Straff 3. fl. verbotten seyn.

Und demnach sich biß dahero zu Unserm ungnädigen Mißfallen öftters geäußert/ daß durch die Fischere auf dem Rhein bey dem Nacht fischen/ und absonderlich/ wann bey anläuffendem Gewässer das Wildpret sich auf die Hörste salviret / viele Wildprets, Dieberenen verübet werden; Als befehlen Wir Unsern Ober=Kemptern hiemit ernstlich / und bey Vermeidung Unserer

jeder Ungnad / sambtliche Fischere / solcher gestalt in
 Pflicht zu nehmen / daß selbige / sambt ihrem Gesind/
 nicht allein des Wildprettts Stehlens sich zu enthalten/
 und da sie von andern dergleichen sehen / oder erfah-
 ren würden / ohnverzüglich anzuzeigen / sondern auch
 kein Geschosß mit sich außs Wasser zu nehmen / oder
 im Nachen zu haben / massen der damit betretten/
 oder sonsten etwas verschweigen wird / als ein Wild-
 prettts-Diebe selber angesehen werden solle.

CXVIII.

W D Bäche / oder Fisch = Wasser seynd /
 welche die Gränzen machen / oder entscheiden/
 da solle gute Achtung gegeben werden / daß durch Ver-
 änderung des Lauffs Uns kein Abbruch geschehe / son-
 dern das Wasser in seinem Gang erhalten werde. Wie
 Wir dann absonderlich Unseren Ober- / Nembtern / und
 sambtlichen Bedienten / in deren Function es einschlägt /
 ernstlich und bey 20. Reichsthaler / ohnnachlässiger
 Straff hiemit anbefehlen / ohngefümt daran zu seyn/
 auch sonsten an gehörige Orth fleißigst zu berichten/
 und zu erinnern / damit hin und wieder / wo es nö-
 thig ist / sowohl zu Observirung der im Rhein befind-
 lichen Gold- / Wäschereyen / End- / Vögel- / Gründen /
 Eis- / Brüchen / Würff- / Gernereyen / Lestten / Sal-
 men- / Gründen / Dämmen / und sonsten aller übrigen
 Unseren Rechten und Gerechtsamen / als auch zu Beob-
 acht-

bachtung allerhand vorkommenden Excessen / Fressen /
und Insolentien / Rhein-Graffen angeordnet / und
dazu specialiter verpflichtet werden / daß sie wohl acht
geben / nichts verhehlen / sondern alles fideliter anzei-
gen sollen. Wie dann Unsere Forst-Knechte / Au-Män-
ner / und Rhein-Graffen bey denen Uns geleisteten
Pflichten / hiemit erinnert werden / wo sie im Rhein
neue Anlagen / oder einen festen Sand ansichtig und ge-
wahr werden / daß sie dieselben so bald mit Weyden be-
stecken / und solche neue Anlage / Uns zu wenden.
Dargegen von denen angränzenden benachbarten Uns
nichts zum Nachtheil / und Schaden bauen / noch ge-
schehen lassen / sondern solches gehörig so bald anzeigen /
mitnichten aber verschweigen sollen.

CXIX.

Wann sich frevelbare Fälle begeben / so sol-
len selbige Unsere Forst-Bediente / mit Benen-
nung des Jahrs und Tags fleißig aufzeichnen / wess-
halb sie dann ihre ordentliche Frevel- oder Ruge-
Register zu halten / und dabey gleich mit anzuführen /
gegen welchen Articul peccirt worden / und absonderlich /
wann der Ubertreffer gegen den 44. Artic. gehandelt /
die Qualität des Baums zu gleich mit melden / wie dick /
und groß / ob er grün / fruchtbar / oder dürr und
abgängig gewesen ; Ferners ob der Frevelthätige einen
Wagen / Karch voll / oder nur eine Tragt Holz gehabt ha-
be /

be / und bey Vermeidung der Cassation, nichts / es
 seye auch so gering es wolle / verschweigen / oder sich
 deshalb vergleichen / welche dann bey vornehmender
 Waldruge / so alle Jahr ohnungänglich / um solche
 Zeit / damit dem Landmann an seiner Handthierung/
 und Feldt=Arbeit keine Hindernus geschicht / zu halten/
 nach dieser Ordnung abgestrafft werden / und zu sol-
 chem Ende ein Ambt dem andern / die Frevler auf Be-
 gehren zu stellen / und zu lieffern / gehalten seyn soll.

Gestalten dann alle in Forst = Wald = Weydt=
 wercks / Jagd = und Fischeren = Sachen lauffende
 Rugen / nicht bey denen Aemblern / sondern bey Un-
 serm Ober=Forst=Ambt / und bey denen haltenden
 Waldrugen - angebracht / und gethaidiget werden
 sollen.

Wann frewelbare Hirten / Haußgenossen oder Ge-
 sind betreten werden / sollen die Forst = Knechte / Hü-
 ner = Fängere / und Haasenfauthe es so gleich denen Ge-
 meinden / und Hauß = Herren anzeigen / um selbigen /
 nach Proportion des Verbrechens / an ihrem Lohn etwas
 einzuhalten. Welcher Forst = und Jagd = Bediente des-
 fals nachlässig gefunden wird / und inzwischen die Hirten /
 oder das Gesind hinweg kämen / derselbe solle die Straff
 in continenti selber erlegen. Ingleichen die Gemeinde
 und Herr / welche nach gethaner Anzeig / vom Lohn
 nichts einbehalten haben.

Damit

Damit auch die ansehende Buß und Straffen desto richtiger eingebracht werden/so soll denen verrechnenden Bedienten eine Verzeichnis der Rügen / solche zu erheben / und zu verrechnen / eingelieffert / und demnechst nicht allein Unserer Hof=Cammer das gehaltene Waldrug=Protocoll so bald eingeschickt / sondern auch alle Quartal, selbiger sowohl / als Unserm Ober-Jägermeister/deme wir die mit Aufsicht/ daß solche Straffen um so viel gewisser einkommen / per speciale Decretum gnädigst aufgetragen / ein Extract zugestellt werden.

Da auch Unsere Ober=Kembter oder verrechnende Bediente / in Ventreibung solcher Straffen nachlässig und saumhafft erfunden/ oder dessen sonsten convincirt würden / sollen sie solche selber zu erlegen gehalten seyn / und zu deren würcklichen Abstattung executivè angestrenget werden.

Wann frevelbare Händel vorkielen / worüber in dieser Wald=Ordnung nichts dispensirt ist / in gleichen Wildprets=Diebereyen / Eingriffe / so von einem oder andern unternommen würden / auch sonsten Sachen von Wichtigkeit / oder wo periculum in mora , solche sollen / die Forst=Bediente / so bald sie dieselbe in Erfahrung bringen / ohne allen Verzug an Unser Ober=Forst=Ampt berichten / unterdessen so wohl / als auch auf Verlangen besagten Ober=Forst=Ampts / von denen Ober=Kembtern / mit

Suziehung der Forst-Bedienten/ die Sachen gründlich untersucht / zu dem Ende auf Begehren die Frevler listiret / und Uns alsdann daraus von Unserm Ober-Forst-Umbt referirt werden.

CXX.

Und sollen insgemein Unsere Beambte und Bediente wohl beobachten/ daß kein Schultheiß/ oder Fauth denen Unterthanen etwa verbiete / denen Forst-Meistern oder Ober-Förstern und Forst-Knechten dasjenige anzuzeigen / so wieder Unser Interesse lauffet/ gestalten wo irgend einer deßgleichen begangen zu haben/ erfunden würde / wollen wir denselben andern zum Exempel gebührend abstraffen. Wobey aber Unsere Beambte und Bediente auch gute Achtung zu geben / daß von Unseren Forst-Bedienten gegen Unsere Unterthanen keine Insolenzien verübt/ noch dieselbe von ihnen mit Übermuth und Unrecht beschwehrt / vielweniger mit schlägen/ nach Inhalt des 108. Artic. tractiret werden / massen sie Beambte und Bediente / wann sie dergleichen/ oder andere Sachen und Excessen von denen Forst-Bedienten hören/ oder erfahren würden/ solches ohnverzüglich an Unsere Canslen berichten sollen.

Und weilen Uns auch höchst-mißfällig vorkommen / welcher gestalten einige Jagd-Bediente und absonderlich Hüner-Fängere und Haasen-Fauthe / sich zu Zeiten unterstehen / mit Hunden zu jagen / auch Haasen und Feld-Hüner zu schießen / und aufzufangen / welche sie in ihren Nutzen verwenden / oder sonst verpartiren / so ihnen keines wegs erlaubt ist.

Als befehlen Wir hiemit Unsern sambtlichen Unterthanen / in specie denen Feld-Schützen / Schäffern / Hirten / und dergleichen / so viel auf dem Feld zuthun haben / wann sie solches sehen / vernehmen / oder anderwärts in Erfahrung bringen / es alsobald des Orths Schultheisen oder Anwalden / in dessen Gemarckung solches geschehen / anzuzeigen / da dann dem Anbringern jedesmahl 10. fl. zum Recombenz gereicht werden sollen. Würde aber jemand dergleichen nicht anzeigen / und solches über kurz oder lang an Tag kommen / so soll ein solcher Verheeler als ein Pflicht-vergessener Unterthan / und Wildprechts Dieb angesehen werden.

Befehlen darauf allen und jeden Unseren Rätthen / Ober- und Unter-Ambtleuthen / Ober-Forst- und Jäger-Meistern-Ambt / Forst-Meistern / und sambtlichen Forst-Bedienten / wie auch Ober- und Unter-Officirern / sambt gemeinen Soldaten / so dann Burgermeistern und Rätthen / Gerichten / und Gemeinden /

auch allen übrigen Unseren Unterthanen und Angehörigen ben denen Pflichten / damit sie Uns/und Unserem Chur=Hauß verbunden seynd / ernstlichen und wollen/ daß dieser Unser Ordnung / so viel die einen jeden berühret / in allen Punkten und Articulen / biß auf fernere Unsere Veränder= Vermehr= und Verbesserung / so Wir Uns jederzeit / nach vorfallender Gelegenheit vorbehalten haben / gehorsamlich und fleißig nachgelebt werde.

Damit sich auch weder die Forst=Bedienten/ noch Unterthanen mit einiger Unwissenheit / wegen dieser Ordnung / so Wir auß allerschärfpffte observirt haben wollen / entschuldigen mögen/ so soll nicht nur jedem Forst=Bedienten/ und allen Gemeinden in Unserm Chur=Fürstenthum / ein Exemplar von dieser Wald=Ordnung zugestellet / um sich nicht allein daraus zuersehen / sondern auch dieselbe alle Jahr einmahl öffentlich abgelesen werden / damit die Alten sich der darinn enthaltenen Punkten erinnern / die neue angehende Burgere und Unterthanen aber/ Nachricht davon haben / und auf den Fall / sich keiner Entschuldigung bedienen mögen.

Wie dann allenfals / da ein= oder anderer dieser Unser Ordnung zu wieder handeln und betretten würde / sich mit der Unwissenheit excusiren / und daß die gewöhnliche Publication unterlassen worden / probiren

ren wird / des Orths Schultheiß oder Befehlhaber /
mit der jenigen Straff / so solcher verwürcket / auch
beleget werden soll. Das alles ist Unser gnädigstes
Begehren / und wollen solches ohnverbrüchlich gehalten
haben. Geben und geschehen in Unserer Residenz
Stadt Heidelberg/ den I. Septembr. Anno 1711.



Verzeich.



Verzeichnis /

Was für Wildpret zur hohen / und
niedern Jagd gehörig.

I.

Hohe Jagd.

Hirsch.

Dannen-Hirsch.

Thier.

Dannen-Thier.

Wilde-Kälber.

Schwein.

Keuler.

Bachen.

Frischling.

Wölff.

Luchs.

Marter.

Dächs.

} Seynd demj:nigen / so die Flie-
ne Jagd hat / auf Antreffen
} auch zu schiessen erlaubr.

Biber.

129

Otter.
Auerhanen.
Fasanen.
Birckhanen.
Haselhuhn.
Trapp.
Cranich.
Schwahn.
Kreyger.
Wilde-Gänß.
Wilde-Enden.

I.

Niedere Jagd.

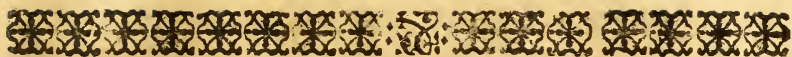
Rehe.
Haaß.
Fuchs.
Kltis.
Wilde-Kaz.
Feldhun.
Schneppf.
Wachtel.
Lerch. Doch ohne Nacht-
Garn zu fangen.
Wilde-Tauben.
Specht.
Staar und der
Kleine Vogelfang.

T A X A.

Des Schieß- oder Fang-Gelds/ so zu zahlen und zwar.

	Fl.	Kr.
Von einem Hirsch	I.	30.
Alt-Thier	"	45.
Schmal-Thier.	"	40.
Kalb.	"	30.
Rebock oder Rehe.	"	30.
Schwein und Keuler.	I.	"
Bach.	"	45.
Frischling.	"	30.
Wolff.	I.	30.
Wölffin.	2.	"
Luchs.	2.	"
Luchsin.	2.	30.
Auerhan.	"	30.
Trapp.	"	30.
Birckhan.	"	20.
Wilden Gansß.	"	20.
Haaselhun.	"	15.
Schneppf.	"	10.
Haasß.	"	15.
Feldhun.	"	15.
Wilden Enten.	"	10.
Wachtel.	"	4.
Kramets-Vogel.	"	2.
Stein-Adler.	I.	"
Schuhu.	"	45.
Raub-Vogel.	"	10.
Tauben-stoffer.	"	10.
Eulen/ und dergleichen.	"	10.

❧)(131)(❧



M A N D A T,

Wornach die Wildpretts = Diebe zu bestraffen.

In Gottes Gnaden
Wir Johann Wilhelm Pfalz-
Graff bey Rhein / des Heil. Römischen
Reichs Erz = Trucksaß / und
Chur = Fürst / in Bayern / zu Gülich / Cleve
und Berg Herzog / Fürst zu Mörß / Graff zu
Beldenz / Sponheim / der Marck und Ravens-
burg / Herr zu Ravenstein / 2c. 2c.

Wir Abtieten allen und jeden Unsern Stadthal-
tern / Groß = Hoffmeistern / Obrist = Cämmerern /
Obrist = Stallmeistern / Canzlern / Præsidenten / Gehei-
men = Regierungs = Hof = Gerichts = Hof = Cammer = und übrige
Räthen / Hof = Cansley = Land = und andern Bediente
ten / insgemein Geist = und Weltlichen Standes / Städte
und Märkten / und sambtlichen Unsern Unterthanen /
Verwandten und Zugehörigen Unsern Churfürsten-
thum

thums der Pfalz-Gravschafft bey Rhein/ Unsern Gruss
 und Gnad zuvor / und geben ihnen hiemit zu vernehmen.
 Nachdem Wir von etlichen Jahren her / und noch täglich
 je länger je mehr / mit grossen Unserm ungnädigsten
 Mißfallen / hören und erfahren müssen / daß das schäd-
 liche Wildpretts-Schiessen und Fangen in Unsern Landen
 je mehr überhand nehme / und die von Uns und Unsern
 Hochgeehrten Vorfahren derenthalben ausgegangene viel-
 fältige öffentliche und ernstliche Mandata und Edicta, auch
 die darinn anbedrohete / und bishero gegen die Ubertretts-
 ter vorgenommene Straffen ganz nichts geachtet wer-
 den / sondern solcher hoch-straffbarliche Ungehorsamb /
 und wiedersezliches Beginnen ganz bosshafftig und tru-
 ziger Weiß fortgesetzt / auch noch darzu Unsern Jäger-
 Meistern / und anderen Unseren Ampt- und Forstleu-
 ten / auch Jägeren / denen die Obsicht auf Unsere Wild-
 Bahnen Pflichten halber obgelegen / sehr hart / ja gar
 auf Leib und Leben bedrohet werde / wie dann es die bis-
 herige wissentliche Exempel und Erfahrung bezeugen /
 daß man sich bemeldten Unseren Jäger-Meistern / Ampt-
 Leuthen / Forst-Bedienten und Jägeren / als selbige
 ihrem Dienst und Pflichten nachkommen / und Unsere
 Wild-Fuhren besuchen / auch selbige von denen schädli-
 chen Wildpretts-Schützen frey und rein halten wollen /
 gewaltthätiger Weiß widersetzet / ja wohl auch dieselbe
 auff Leib und Leben mit schiessen und in andere Weg zu
 beschädigen / und / wo möglich / gar zu entleiben unter-
 standen / worauß nichts anders zu spühren / als daß
 denen Wildpratts-Schützen mit mehrerem Ernst / als bis-
 hero

hero jemahlen geschehen / auff alle Weiß / Mittel und Weg / sowohl in Geheim und in der Stille nachgeforschet / und nachgetrachtet / als auch / so oft es vonnöthen / gegen selbige / gleich wie sonst gegen andere betrohliche Land-schädliche Leute / von denen man sich alles Ubeln zu besorgen hat / öffentliche und Gerichts-Gebräuchige Auffbotte der Enden / da sich selbige pflegen auffzuhalten / vorgenommen werden / damit sie / und zwar / da sie sich / wie öftters geschehen / widersetzen wollen / so gut man kan und mag / zu gefänglicher Haft und gebührender Rechtsfertigung / auch verwirkter Straff / worin sie sich selbst / nach Inhalt dieses Unfers öffentlichen Mandats / freiwillig und vorsätzlich stürzen / gebracht werden. Wir wollen es aber der Straff halber auß beweglichen rechtmässigen Ursachen / hinführo also gehalten haben / nemblich / und

Erstlich : So viel diejenige Wildprät-Schützen anbelanget / welche des Wildprät-schiessens halber verrufft / dasselbe lange Zeit getrieben / auch viel und oft das Wildprät in Unseren Wildbahnen nieder geschossen / und über das Unseren Ambt-oder Forstleuthen und Jäger a auf Leib und Leben nachgangen / oder mit Ernst bedrohlich gewesen / und dessen überzeugt / oder bekandlich seynd / sie seyen gleich vorhero dieses Verbrechen halber in verhaft gelegen / und gestrafft worden / oder nicht / solche sollen / ohne alles ferneres Recht / an dem Leben gestraffet werden.

Fürs andere: Diejenige Wildpretts-Schützen / welche von Unseren Beamten oder Forstleuthen und Jägern in Unseren Wild-Bahnen betreten werden / sich aber denselben mit Schiessen / oder sonst widersetzen / auch einen oder mehr derselben schwerlich verletzen / falls aus der Verwundung und anderen Umständen vernünftig zu judiciren / und unzweiffentlich abzunehmen / daß diese Leuth des Vorhabens und Willens gewesen / durch so gebrauchte Gegenwehr Unsere Ambt-Forstleuthe und Jäger zuatleben / sollen ihrer Widersetzlich- und Vermessenheit halben / wie nechst oben bey der ersten Gattung der verrufft- und mit Ernst bedrohlichen Wildpretts-Schützen gemeldt / an dem Leben gestrafft werden. Da aber die Umstände nicht so schwer wären / sollen die Delinquenten / wann sie es in Vermögen haben / nach Proportion ihres Verbrechen und Vermögens / mit einer Geldstraff angesehen / falls sie aber kein Vermögen hätten / auf gewisse Zeit zur Arbeit an Fortification, oder sonsten pro Arbitrio Judicis, condemnirt werden.

Gleiche Meinung soll es auch Drittens mit denen haben / welche Unseren Jägermeistern / Ambt- oder Forstleuthen und Jägern auf Leib und Leben nachgegangen / oder mit Ernst bedrohlich gewesen / wann sie schon nicht verrufft seynd / und über etliche wenige Stück nicht gefällt / daß nemlich dieselbe / sonderbahr wegen solcher gefährlichen Nachstellung / und ernstlicher Bedrohung auf Leib und Leben / wie nechst oben / mit gebührender

render und wohlverdienter Straff angesehen werden /
weilen durch dergleichen Widersetzlichkeit oder schwere
Bedrohung Unsere Jägermeistere / Ambts- und Forst-
leute / auch Jäger / welchen die Beobachtung Unserer
Wildbahnen / und Conservation auch Manutenenz Un-
sers Weidwercks-Regals-Pflichten halben obgelegen / ih-
ren Dienst nicht sicher verrichten könten / sondern wohl
auch / wann hierin falls nicht ein ernstliches Einsehen
vorgenommen / noch sie gebührend geschüzet würden /
gar von ihren obliegenden und schuldigsten Ambts-Ver-
richtungen / zu nicht geringem Unserem Präjudiz abge-
schreckt und abgehalten werden möchten.

Viertens / ob zwar in einem den 3ten Ja-
nuarij Anno 1678. auff Unser Fürstenthum Neuburg
außgefertigten Mandat / die Straff der Ubertreter auff
das erstemahl allein auff ein Geld-Straff bey denen ver-
möglichen / bey andern aber auff ein zeitliche Ambts-
oder Lands-Verweisung angesezet gewest / so hat doch
die bisherige Erfahrung gegeben / daß sich der gleichen De-
linquenten hieran wenig gekehret / und / wie scheinet /
aus Verachtung dieser geringen Straff / nur vermesse-
ner worden / sich auf das Wildpret-Schiessen zulegen /
und selbiges / biß auf die erste Betrettung / desto fecklicher
fortzusetzen : Bevorab / da auf das zwentemal die Con-
travenienten dieses Verboths ziemlich leidentlich ange-
sehen worden. Seynd Wir daher bewogen / dißfalls ein
mehrers und schärffers Einsehen zu haben / und verord-
nen solchem nach hiemit austrücklich / daß welcher sich
künfftig

künfftighin mit Wildprett-Schieffen in Unfern Wildfuhren verbottener Weiß vergreifen / ein oder anderes Stück fällen / und dessen / per evidentiam facti, durch selbst eigene Bekantnus / oder sonsten rechtlicher Gebühr nach / gnugsam überführt seyn wird / ein solcher das erstemahl nebst Bezahlung des Wildprettts / und der Haut / auch anderer Unkosten / in Fußschellen / mit einem am Leib fest gemachten eisernen Ring mit einem Hirsch-Gewicht / auf ein halbes Jahr lang zu öffentlicher Arbeit condemniret / und würcklich angehalten werden solle.

Würde sich aber fünfftens einer hieran nicht kehren / noch ihme die erst hieroben gemeldte Bestrafung und Correction eine Warnung seyn lassen / sondern in solcher Mißhandlung halßstarriger Weiß fortfahren / und er darüber zum zweytenmah! zu gefänglicher Verhaft gebracht / und schuldig erkannt werden / alsdann ist solcher Wildprett-Schüz / ohne Unterschied / obs ein Inn- oder Ausländer / gegen würcklich ausgesprochener Ursedt / all Unser Landen indefinitè zuverweisen / noch darzu / nach Beschaffenheit der Sachen / auf zwey / drey / vier / biß zehen Jahr / auff die Gallereen zuverschicken.

Wäre es aber Sechstens / daß ein solcher / über kurz oder lang / wiederum zurück kommen / Unse-
re Lande zubetretten / und sich mehrmahlen auf das
Wildprett-Schieffen zubegeben vermessen werde / solle
der

derselbige als zugleich Uhrpfedbrüchig gestraffet / und entweder / nebst öffentlicher Vorstellung am Pranger / und ewiger Lands-Verweisung / unter wiederholt- ausgesprochener Urfed / der Schärffe nach mit Ruthen ausgestrichen / oder ihme die rechte Hand abgehauen / oder gestaltten Sachen nach abermahlen / und zwar auf ewig / auf die Gallerey verschicket werden.

Und demnach sich Siebendens auch einige Wildschützen in denen Wildfuhren gefährlicher Weiß / damit man sie nicht erkennen / und sie also ihre Widerseßlichkeit desto kühner vollbringen mögen / im Gesicht schwärzen / mit Nebel- oder anderen dergleichen Kappen / auch Paruquen und grossen Razenbärten / mit langen ungewöhnlichen Röcken / worunter sie die Rohr verbergen / und andern frembden Kleidern betretten lassen / solche Bößwichte aber eben so leicht auf einen Menschen / als Thier schiessen / sollen die Förster und Jäger auffelbige ohne Remission Feuer geben / und weder das Krachen / noch erstere Anlegen / noch weniger aber das Schiessen abwarten / sondern sie als Feinde chargiren / und lebendig oder todt liefern: Diejenige Wild-Schützen aber / so unvernumbt / und ohne lange Röck / und sonst unverkleidter sich mit Rohren / Flinten / Stricken / Garn / oder Hunden / in denen Försten und Wildfuhren betretten lassen / erstlich anruffen / daß sie sich ergeben / und das Gewehr / utensilia und Hunde von sich geben ; solten diese darauf den Ausreiß nehmen / so sollen solchenfals die Förster dieselbe suchen

zu lähmen/ damit man sie handvest machen könne/ da sie sich aber entweder bedrohlich vernehmen lieffen / oder gar zu Wehr stellen wolten/ solchen fals hätten die Förster und Jäger den ersten Schuß nicht abzuwarten/ sondern gleich Feuer darauff zu geben/ und sie lebendig oder todt zu lieffern.

Als Uns Achters imgleichen zu ungnädigstem Mißfallen öfters vorkommen / daß/ wer nur will/ sich ohne Scheu unterstehet / die Wildbahnen und Felder mit Büsch-Büren und anderen Rohren zubegeben/ auch daselbsten nach gefallen zuschieffen / welches an sich selbst / und vorhin ein ungeziemendes und verbottenes Anmassen ist / als wordurch so wohl klein als grosses Wildpret weggeschossen / oder verjagt und vertrieben/ auch die Wildbahnen/ zumicht geringer Lexion Unsers Weidwercks-Regals, erosiget werden/ so Wir aber gänglich ab zustellen / und diesem schädlichen Beginnen alles Ernstes zustöhren und vorzukommen gedencken ; Als ist Unser ernstlicher Will/ Meinung und Befehl hiemit/ das fürhin niemand / der es nicht von Uns tragenden Ampts und Dienstes halber / oder auß Lands-Fürstl. Concession und Special Verwilligung/ oder sonsten von Rechts wegen befugt ist / oder aber auff einer Reysß begriffen / und die öffentliche Straffen durch die Büsch und Wildbahnen passiren muß / sich gelüsten lassen soll/ mit Rohren die Wildfuhren und Felder zubesuchen / und daselbsten auf Feder- oder anders der kleinen / wie auch der groben Jagd anhängiges Wildpret zu schiessen / oder
wohl

wohl auch auf andere Weiß/ als mit Feder- Leinen/ Garn/
 und dergleichen Jagd- Gezeug/ hinweg zufangen/ bey
 Verlust der Rohr- und Jagd- Gezeugs/ auch/ nach Be-
 schaffenheit der Sachen/ bey Vermeidung noch an-
 derwerten Einsehens und Straff; Dahero befeh-
 len Wir allen und jeden Unsern Jäger- Meistern/ Ambt-
 und Forstleuthen/ auch Jägern/ daß sie/ ohne allen Re-
 spect und Connivenz, bey Verlust ihres Dienstes/ und
 anderer ohnablässiger Straff/ denenjenigen/ welche sich
 also ohne rechtmässige erhebliche Ursach mit Rohren und
 andern Jagd- Gezeugen in Unseren Wildbahnen betret-
 ten lassen/ die Rohr oder Jagd- Gezeug alsobalden ab-
 nehmen/ und solche zn Unserm Jäger- Meisterey- Ambt
 einliefern/ und da sich jemand vermessen solte/ die Er-
 lassung der Rohr oder Jagd- Gezeugs zu verweigeren/
 oder wohl gar sich hochstraffbarlicher Weise zur Wehr
 zustellen/ sie solches/ wann es Hoff- Bediente/ oder
 Beampte/ oder aber in anderen Landen angesessene und
 begüthete Leuthe seynd/ Unserem Jäger- Meistern/
 oder falls selbiger zusern ab wäre/ Unserem nechsten
 Amtmann alsobalden anzeigen/ gegen Fremdden
 aber/ nach mehrmahligen gütllicher Erinnerung/ und
 auff würckliche Widersetzung/ so gut sie können/ nicht
 allein der Rohr und Jagd- Gezeugs/ sondern auch
 ihrer Personen selbstem bemächtigen/ danit sie als-
 dann zu gebührender Rechtfertigung und Straff ge-
 bracht werden.

Und weilen Neuntens dergleichen verwegene Gesellen sich auff ihr Ablaugnen verlassen / und ob sie gleich mit Rohren und Büchsen in der Wildfuhr betreten werden / dannoch der ermanglenden Prob ihrer Mißhandlung sich getröstend / unschuldig zu seyn vorgeben; So wollen Wir hiemit außstrücklich verordnet und befohlen haben / wann ins künfftig einer / es seye Baur / Bürger / oder anderer / dem sonst die Büchsen zu führen nicht gebühret / mit einer dergleichen Büchsen / Flinten / oder anderem Rohr in denen Wildfuhren ertappet / oder betreten wird / er laugne gleich wie er wolle / daß ein solcher nichts desto weniger für einen Wildprät-Schützen gehalten / und nebst Abnahm des Rohrs zugleich / nach gestalt des Verdachts / wo nicht mit dem ersten Grad der obgesetzten Straff / wenigst auff andere Weiß an Leib oder Guth gestrafft werden solle: Wobey doch auch gegen solche / und andere / welche von Unseren Förstern und Jägern würcklich angetroffen werden / und doch auff dem Ablaugnen verharren / der möglichste Ernst / umb sie zur Bekantnuß der Wahrheit zubringen / angewendet / auch nach Beschaffenheit der Umstände / so wohl / als nach Qualität der Personen / ob sie herum vagirende / Müßiggängige / und sonst in andere Weg verdächtige liederliche Gesellen seynd / die würckliche Tortur vorgenommen werden solle: Und weilen die bisherige Erfahrung es gnugsam ergibet / wie durch solche in denen Dörffern sich einschleichende und auffhaltende liederliche Leuthte / Vagabunden und Müßiggängere die

die Wildpratts Dieberer verübt worden / so sollen jedes Orths Schultheiß und Befelchhaber bey 50. Rthr. auch anderer scharffen Arbitrari - Straff / alle dergleichen Landfabrer / Müßiggänger / uund anderes liederliches Gesindel / so der Herrschafft keinen Nutzen bringen / denen Communen selber aber schäd- und beschwerlich seynd / nicht dulden / sondern forttreiben lassen.

Soviel aber Zehendens diejenige / welche Wildprett gefunden / es sene alsdann geschossen / gespisset / oder Wolffsriß / auch wie es immer seyn möge / anbetrifft / dieweilen biß dato die Erfahrung gegeben / daß fast alle Wild-Schützen sich mit dergleichen Finden ausreden wollen / dahingegen allbereit in Unsern vorigen Mandaten bey austrücklicher Straff befohlen worden / solches gefundene Wildprett gehörigen Orths anzuzeigen ; Als wird Unser gnädigster Befehl dahin wiederholet / und respectivè extendiret / daß alle und jede schuldig seyn sollen / das gefundene Wildprett dem Jäger-Meisterey-Umbt / oder dem Förster selbigen Orths anzuzeigen / dargegen ihnen von dem gefundenen ein Portion pro recompensâ gegeben / da sie es aber verschweigen / und hernach aufmährig würden / sie haben gleich das gefundene zu sich genommen / oder liegen lassen / sie ein- als andern Weg nicht anderst / als würckliche Wild-Schützen angesehen / und gestrafft werden sollen. Wo- bey noch dieses zugefüget wird / daß / im Fall der Forst-Knecht des Wildprettts-Schützen Diebstahl verheelete /

er selbigem gleich / da er Forst-Knecht aber selbst in dergleichen betreten würde / mit doppelter Straff beleet / hingegen ihme Forst-Knecht auch / bey Einbringung solcher Wildprets-Schützen / nach der gehabten Müh und Gefahr / ein Recompensz von 50. Rthlr. gegeben werden solle.

Damit auch Eilffstens denen Wildprets-Schützen zu deren Vertreib- und Ausrottung mit desto grösserem Eifer nachgesetzt werde / verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst / und ernstlich / da vorkommet / daß sich ein- oder mehr Wildprets-Schützen sehen oder verspühren lassen / also gleich selbiger Orthen ein allgemeiner Streiff (worzu Unsere nächst wohnhaffte Ober-Beambte Geist- und weltlichen Stands möglichste Beyhülff und Vorschub unverzüglich zugeben haben) vorgenommen / ja bey vorhandener Gefahr / und erforderter Eilfertigkeit / gar mit Sturm-Streich auff die Glocken / Unsere umgesessene Unterthanen (welche auch bey empfindlicher Straff zu erscheinen schuldig) zusammen beruffen / solche Wildprets-Schützen eiferigst aufgesucht und verfolget werden sollen.

Und gleichwie Wir zum Zwölfften / gnädigst verordnet / daß allen und jeden / welche einen dergleichen heimlich oder öffentlichen Wildprets-Schützen bey Unserem Jägermeisteren-Umbt / oder jedes Orths Obrigkeit nahmhafft machen / und diese der That geständig

ständig / oder überführet seyn werden / ein Recompens
 von 50. Rthlr. unfehlbar gereicht / und doch dabey un-
 vermähret bleiben / damit er Angeber in keine Gefahr
 gesetzt werde / nichtweniger ein Wildprets-Schützselb-
 sten / welcher seine Complices dem Jäger-Meisterey-Amt
 gehörig angeben würde / von aller Bestrafung befreyet
 bleiben solle.

Also wollen Wir Dreyzehendens / alle Un-
 sere Unterthanen / auch Beambte und Diener / was
 Stands sie seynd / hiemit ernstlich erinnert und ver-
 mahnet haben / auff alle möglichste Weg und Weiß dar-
 an zu seyn / und Obacht zutragen / damit die Wildprets-
 Schützen / als Lands-gefährliche und verderbliche Leuthe /
 aller Orthen bekandt gemacht / außgetrieben / verfolgt
 und zu gebührender Straff gezogen werden / deswegen
 dann auf diejenige / welche denen bekandten und wissentli-
 chen Wildprets-Schützen / oder des Wildprets-
 Schiessens halber verdächtigen Leuthe / vermittelst
 Behaus- und Beherbergung / auch mit Speiß und
 Trant Unterschleiff und Vorschub geben : Item ihnen
 die Haut und Wildprett selbst abkauffen / oder sonst
 sich theilhaftig machen / und davon participiren / oder
 aber entweder zum Verkauf desgleichen an andere Ort /
 wohines die Wildpratts-Schützen verlangen / verführen
 oder vertragen / sodann / welche mit ihnen die Wildbab-
 begeben und besuchen / ob sie schon kein Rohr haben /
 noch Wildprat zu schießen begehren / sondern allein Ge-
 sellschafftswise mit ihnen gehen ; wie auch / welche die
 Wild-

Wildprät: Schützen gewarnen / oder zur Flucht erin-
 nern / damit selbige desto weniger von der Obrigkeit er-
 griffen und handfest gemacht werden ; deßgleichen die je-
 nige / so ihnen zu Fortsetzung solcher Mißhandlung aus
 denen Stätten / Flecken / Freyheiten und Dörffern /
 Pulver / Bley / und andere dergleichen Nothwendigkei-
 ten zutragen / oder leslich auf andere Weiß und Manier
 es geschehe gleich wie es immer wolte und könne / Hülff
 leisten / welches alles wir hiermit ernstlich verbotten ha-
 ben wollen / nicht weniger als auf die Thäter selbst acht
 gegeben / ihnen nach geforschet / und nachgetrachtet /
 auch denen / die deßhalber beschreit und verrufft seyn / ben
 nächtllicher Weil in die Häuser eingefallen / und Hausfu-
 chung gethan werde / ob einiger Wildpräts: Schütz /
 Wildprät / Haut oder andere verdächtige Sachen daselb-
 sten vorhanden / und sollen auf Erfindung diejenige /
 die denen Wildpräts: Schützen Unterschleiff geben / oder
 sonst auf einige Weiß obgemeldter massen verhülfflich
 gewesen / schärffer als die Wildpräts: Schützen selbst /
 bewandten Umständen nach / und zwar das erstemahl
 nach dem auf die Wildpräts: Schützen obbenannten ander-
 ten Grad / das andere mahl aber nach dem dritten Grad
 gestraffet werden. Und solle auch denenjenigen / welche
 dergleichen Leuthe / so denen Wildpräts: Schützen Un-
 terschleiff geben / und sonst / wie obgehört / an die Hand
 gehen / anzeigen / ebendiß Recompensz als deme / der
 einen wirklichen Wild: Schützen angibt / gereicht und
 nicht vermehret werden.

Und damit auch Bierzehendens die Gelegen-
heit zu solchem verbottenen Wildprättschiessen umb so
mehrers benommen werde / so wollen Wir zwar denen
Feldhirten / zu Abhaltung des Wilds / die Zergerol ver-
statten / aber all- und jeden Unsern Unterthanen die ge-
zogene und ungezogene Rohr hiemit eenstlich durchge-
hendts verbotten haben / denen jenigen Bürgern und Un-
terthanen aber / welche sich des Scheiben-schiessens bedie-
nen / sollen zwar dergleichen Rohr zur Zeit des Scheiben-
schiessens verstatet werden / da sie sich aber zu anderer
Zeit damit aussere der Stadt / oder Marckt / wo sie woh-
nen / betreten lassen würden / selbige für straffmässig er-
keñet / und die Rohr Unserem Jägermeisteren-Ambrt ver-
fallen / oder da irgend selbige dergleichen Rohr / Zurich-
tungs- oder anderer rechten Ursachen willen / über Land
zu tragen benöthiget wären / sie schuldig seyn sollen /
Schloß und Stein davon zu thun / und außzuschrauben /
umb sich aussere allem Verdacht zu setzen. Gestalten dann
auch allen Schloßern / Büchsenmachern / Schmieden /
und allen / so mit dergleichen Arbeit umbgehen / wie auch
denen Händlerinnen / oder Fürlegerinnen hiemit / ben
Vermeidung exemplarischer Straff / gebotten wird / de-
nen Bauren / und andern gemeinen Leuthen / keine zum
Wischen taugliche / gezogene oder ungezogene Rohr
mehr zuzurichten / oder zu verkauffen / oder sonst zuzu-
bringen / und damit an Hand zu gehen.

Auff daß nicht weniger Fünffzehendens die
Wildprätts-Dieb und Schützen durch Verkaufung der
Wildhäut desto ehender außkommen / auffmäh:ig und
fundbar werden / so befehlen wir allen Unseren Bürger-
lichen Magistraten und anderen Obrigkeiten in Städten /

Flecken und Dörffern / wo Weißgärber / Lohrer oder Leder-Bereiter / auch Wirth und Vorkäuffer seynd / denselben sambt und sonders vorzuhalten / und Obigkeitlich aufzulegen / wie Wir selbigen allen und jeden / als Regierender Lands-Fürst / solches gleichfals auftragen / gebieten und befehlen / daß fürhin / bey Straff der Aufhebung des Handwercks / und Burger-Rechts / oder anderen Exemplarischen Einsehens kein Weißgärber / Lohrer oder Leder-Bereiter einige rohe oder ungearbeitete Hirsch- oder Wildhäute / auch kein Wirth und Vorkäuffer Wildprät von einigem gemeinen und verdächtigen Mann oder Bauren abkauffen / oder annehmen / sondern denselben / welcher ihnen solche verkauffen / antauschen / oder anderer Ursachen halber geben will / zuvor und zwar mit Aufhebung der Haut oder des Wildpräts / alsobald der Obigkeit / Jägermeisterey / Unbt- oder Försteren anzuzeigen / damit selbiger gleich darüber gebührend zu recht gestellt / und gerechtfertiget werden möchte / dem Anzeiger auch alsdann / auff befindender des Verkäuffers Mißhandlung / zehen Rthlr. pro recompensâ verreycht / und dabey manutentirt werden solle.

Und weilen auch Sechzehendens sich biß dahero in facto mehr als zu oft geäußert / daß durch die Fischer auff dem Rhein bey dem Nachtfischen / und absonderlich / wann bey anlauffendem Gewässer das Wildprät sich auff die Hörste salviret / vieles Wildprät-schießen verübet werde; So thun Wir gleichfals allen unseren Ober- und Unterbeamten / Burgerlichen Magistraten und andern Obigkeiten / worunter die Fischer stehen / hiemit gnädigst- und ernstlichen Befehl / allen Fischern sambt ihrem Gesind und Knechten / bey Vermeidung der

in erst vorhergehendem s. enthaltener und sonst willkührlicher Straff/ von unsertwegen auffzugeben/ daß sie sich alles Wildprättschiessens enthalten / nütthin selbstn kein Geschosß mit sich auffß Wasser nehmen / oder in dem Nachen haben/auch / da sie von andern dergleichen sehen oder erfahren würden / ohnverzüglich anzeigen sollen.

Allermassen dann auch Siebenzehendens gegen diejenige / so zwar keine Wildprättschützen seynd/ jedoch in andere Weeg dem hoch oder kleiwn Wildprät mit Richtig der Fallen/ Selb-Geschosß/ Trädt/ Strick oder Böglein/ zu Wasser oder Land/ in Unsern Wildführen oder ihren und andern eigenen Gründen unbefügter Weiß nachstellen/ neben refusion deß Wildprätts/ mit eben diesen Straffen / welche oben auff die Wirkliche Wildprättschützen verordnet seynd / gestalten Umständen nach/ unablässig solle verfahren werden.

Woben schließßlich und Achtzehendens Unser ernstlicher Will und Befehl ist / daß alle diejenige / so in Unsern Chur-Pfältschen Landen der Jagd berechtiget/ oder denen solche auß Gnaden erlaubt ist / in conformität der concertirten und ehestens publicirenden Wald-Ordnung bey Verlust ihres Rechtens / auch anderer allda verordneten arbitrair Bestraffung / die Paar- und Sezzeiten observiren / keine Jagd-Hunde oder Windspiel brauchen/welche/ wan sie an etwas kommen / damit überlauffen/und es verfolgen/soweit sie können / auch die Jagd nicht mit Übermaß und zur Devastation exerciren/ sondern vor ihre Personen civiliter und pfleglich nach Weidmanns-Brauch treiben / damit Wir / in dem Uns auß hoher Landtsfürstlichen Macht an allen dergleichen

Dr.

Orthen die Mit- oder Kuppel-Jagd zustehet / deßfalls nicht ledirt werden.

Damit nun dieses Unser erneuertes Mandat und Verordnung desto mehr kund und offenbahr werde / einfolglich umb so weniger jemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge ; So wollen Wir / daß solches nicht nur anjetzo / sondern forthin alle Quartal vor allen Gemeinden und Gerichten Unsers Churfürstenthums der Pfalz-Gravschafft am Rhein / in Stätten/Märkten/und auff dem Land/von Unsfern Gerichten öffentlich vorgelesen / wohl erletert / und nachgehends an den gewöhnlichen Orthen / zu männiglichs Nachricht und Warnung/angeschlagen werde / damit sich ein jeder vor hoher Ungnad und Straff Haab und Guts / Schand/Spott/und nach Schwehre der Ubertretung Leib und Lebens zu hüten wissen möge. Hieran wird Unser ernstlicher Will und Meynung vollzogen / Wir thun Uns solches zu geschehen endlich und zuverlässig versehen. Urkundlich Unsers hievorgedrucktten Chur-Fürstlichen Cankley-Secrets.
Geben Düsseldorf den 21. Februarij 1709.

(L.S.)

